DIE

ENTWICKLUNG DES WARENHANDELS

IN ÖSTERREICH.

EIN BEITRAG ZUR WIRTSCHAFTSPOLITIK DES ABSOLUTISMUS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE VORGELEGT DER HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

VON

HELENE LANDAU-GUMPLOWICZ.

GENEHMIGT AUF ANTRAG DES HERRN PROF. DR. H. HERKNER.

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER,
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1906.

DIE

ENTWICKLUNG DES WARENHANDELS

IN ÖSTERREICH.

EIN BEITRAG ZUR WIRTSCHAFTSPOLITIK DES ABSOLUTISMUS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE VORGELEGT DER HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

VON

HELENE LANDAU-GUMPLOWICZ.

GENEHMIGT AUF ANTRAG DES HERRN PROF. DR. H. HERKNER.

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER,
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1906.

ERWEITERTER SONDER-ABDRUCK

AUS DER

ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK UND VERWALTUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR v. INAMA-STERNEGG,
EUGEN v. PHILIPPOVICH, ERNST v. PLENER, FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER.

FÜNFZEHNTER BAND — 1906.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

VORWORT.

Beim Abschlusse vorliegender Arbeit ist es mir ein Bedürfnis, der Leitung des k. u. k. Hofkammerarchivs und der Leitung des Archivs des k. k. Ministeriums des Innern in Wien, die mir die Aktenbenutzung gestatteten, sowie dem Vorstand der Bibliothek des hohen Reichsrates, welche vom ehemaligen „Staatsrat“ viele, für die Wirtschaftsgeschichte Österreichs wertvolle und sonst schwer zu beschaffende Werke besitzt und mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat, verbindlichst zu danken. — Insbesondere aber bin ich Herrn Professor Karl Grünberg, dem Leiter des wirtschaftsgeschichtlichen Seminars an der Universität Wien, zu großem Danke verpflichtet.

In seinem Seminar ist die Arbeit entstanden, er hat mich in die Benutzung der archivalischen Materialien eingeführt, das Manuskript in der freundlichsten Weise der Durchsicht unterzogen und mich wiederholt mit seinem Rate unterstützt.

Wien, im Jänner 1906.

Die Verfasserin.

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

1. Einleitung 7
2. Die Anfänge der merkantilistischen Ära 14
3. Der Warenhandel am Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Die Verkaufsrechte der gewerblichen Produzenten (1740—1764) 22
4. „Der geschlossene Handelsstaat“ (1764—1774). Die Begünstigung der Verleger . 33
5. Das Patent vom Jahre 1774 und die Reformversuche des Jahres 1777 40
6. Die Erweiterung der Handelsrechte der gewerblichen Produzenten 44
7. Der Kampf gegen die verkäuflichen Handelsrechte 48
8. Der Hausierhandel 53
9. Die Verkaufsrechte der Urproduzenten. — Lebensmittelmärkte 56
10. Der Großhandel 63
11. Der Warenmarkt am Anfange des XIX. Jahrhunderts und seine gesetzlichen Grundlagen 70
12. Reformversuche und die Gewerbeordnung von 1859 77

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546418_0125

1. Einleitung.

Die Städte der deutschen Erbländer waren, soweit sie überhaupt im Mittelalter einen ausgeprägt städtischen Charakter erlangt haben, vorwiegend Handelsstädte. Auch Wien war seiner ganzen geographischen Lage nach vorwiegend Handelsstadt. „Wir hören durch das ganze Mittelalter hindurch auch nicht ein einziges Erzeugnis des Wiener Gewerbefleißes in dem ausgezeichneten Sinne nennen, wie etwa den „Augsburger Sammet", die „Flandrischen Tuche" oder die metallenen „Nürnberger Waren".[1]) Die Blüte Wiens im Mittelalter beruhte auf seiner bedeutenden Stellung im internationalen Transithandel zwischen Venedig und dem Norden einer- und dem ganzen Westen mit Osten mit seinem Endpunkte Konstantinopel anderseits. Diese zwei Hauptrichtungen im Handel Europas mußten sich in Wien kreuzen, denn der mächtige Gebirgszug, die ganze Kette der Alpen und Karpathen, welche die Mitte unseres Weltteiles durchzieht und ihn in eine nordwestliche und eine südöstliche Hälfte schneidet, ist einzig und allein durch das Wiener Becken unterbrochen und nur an dieser einen Stelle konnten damals die Völker des Nordens und des Südens, des Ostens und des Westens miteinander verkehren.[2]) Der eigentliche Hauptproduktionszweig der österreichischen Länder war der Weinbau und Wien bezog nicht nur in seiner glänzendsten mittelalterlichen Periode unter den ersten Habsburgern, sondern noch tief hinein bis in das 17. Jahrhundert alle feineren Gewerbeprodukte aus den Nachbarländern.[3])

Die schwache gewerbliche Entwicklung der deutsch-österreichischen Städte fand naturgemäß ihren entsprechenden Ausdruck in den Städteverfassungen. Die reichgewordenen Kaufleute bildeten hier das Patriziat und so war auch die städtische Vertretung eine aristokratisch-kaufmännische. In Wien z. B. nach der Stadtordnung vom Jahre 1526, die bis 1783 in Kraft blieb, wurden die 12 Mitglieder des Stadtrates aus der Mitte der behausten Bürger genommen, die kein Handwerk trieben. Nur in den „äußeren Rat" von 76 Mitgliedern, dem bloß die Bedeutung eines Beirates zukam, konnten auch behauste Handwerker gelangen.[4]) Die Handwerker-

---

[1]) Siegmund Mayer: Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig, 1894. S. 252.

[2]) Ed. Suess: Der Boden Wiens.

[3]) Hans Rizzi: Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus (in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung", 1903, S. 74.

[4]) Luschin v. Ebengreuth: Österreichische Rechtsgeschichte. Bamberg, 1896, S. 446.

zünfte waren in Österreich zu schwach, um den Kampf gegen die Vorrechte der Kaufleute mit solcher Wucht zu führen wie in den deutschen Zunftstädten. Die vielen Zunftverbote, die sich hier vom 13. Jahrhunderte an öfters wiederholten, untergruben die innere Stärke des Handwerkes in politischer und sozialer Beziehung[1]) und in dem jahrhundertelangem Kampfe um die „Handelsbefugnis" waren sie immer den Kaufleuten gegenüber die schwächeren gewesen, bis ihnen die geschichtliche Entwicklung von außenher einen mächtigen Bundesgenossen zugesellte.

Dem kaufmännischen Charakter der österreichischen Städte entsprechend galten hier seit jeher die eigentlichen Städter, die hausbesitzenden Bürger, als ausschließlich handelsbefugt. Die ältesten bekannten Urkunden, in welchen des Handels in Österreich Erwähnung geschieht, machen, was die Handelsbefugnis anbelangt, keinen Unterschied zwischen einzelnen Bürgerkategorien und im 13. Jahrhundert war noch ganz gewiß ein jeder Hausbesitzer berechtigt, mit allen Dingen Handel zu treiben.[2]) Erst im 14. Jahrhundert kommt die Unterscheidung auf zwischen den „kein Handwerk treibenden Bürgern" und den Handwerkern, wobei die ersteren, die Patrizier der österreichischen Städte, die Handelsbefugnis als ihr ausschließliches Vorrecht zu behaupten trachten. Den Handwerkern sollte nur das Recht zustehen, eigene Erzeugnisse zu verkaufen.

Der Streit der Handwerker mit den „Bürgern" um die Handelsbefugnis wurde durch landesfürstliche Verordnungen für verschiedene Städte verschieden geschlichtet, wobei die große Zahl dieser Verordnungen auch für eine und dieselbe Stadt auf die Intensität des Streites schließen läßt. Bemerkenswert ist die von Kaiser Maximilian am 10. Dezember 1518 für Enns erlassene Stadtordnung, da sie uns sowohl die einzelnen Objekte des Streites wie auch die Richtung, in der die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse vor sich ging, vorführt. Es heißt da: „Die Bürger ohne Handwerk sind befugt, Handelschaft zu treiben mit venezianischen Waren, mit Tüchern, die sie nach der Elle verkaufen dürfen, mit Leinwand, Getreide und Salz; auch ist ihnen der Ochsenhandel überlassen. Der Handel mit den genannten 6 Stücken ist den bürgerlichen Handwerkern gänzlich verboten, in allen anderen Stücken genießen sie aber mit ersteren gleiche Kaufmannsrechte."[3]) Vergegenwärtigen wir uns die kleine Anzahl der Warenarten, die im mittelalterlichen Handel überhaupt vorkam, so müssen wir in dieser Verordnung beinahe eine Ausschließung der Handwerker von der Handelsbefugnis erblicken.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts galt es in Österreich als allgemeine Regel: Um Handel treiben zu können, müsse man ein Haus in einer landesfürstlichen Stadt besitzen und kein Handwerk treiben. Nur in Steyr finden wir ein durch ein Privilegium Kaiser Friedrichs vom Jahre 1472

[1]) Franz Eulenburg: Das Wiener Zunftwesen (in der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte". 1 Bd. 264ff.

[2]) Franz Kurz: Österreichs Handel in älteren Zeiten. Linz, 1882. S. 80ff.

[3]) Kurz: a. a. O., Beilage XXXII.

statuiertes Recht der Handwerker, die mit Hausbesitz ausgestattet waren oder ein Vermögen von 24 Pfund Pfennige, das auf einem unbeweglichen Gute angelegt sein mußte, ausweisen konnten, Handel zu treiben.[1]) Sonst war der Aufstieg eines hausbesitzenden Handwerkers in eine höhere Bürgerkategorie und die Erlangung der Handelsbefugnis nur durch Aufgeben des Handwerkes möglich.

Im allgemeinen sehen wir die österreichischen Städte dieselbe egoistische Wirtschaftspolitik befolgen, die der Stadt des Altertums und Mittelalters überall eigen ist. Sie suchen sich auch als ein wirtschaftliches Ganzes abzuschließen und ihre Machtsphäre nach außenhin möglichst auszudehnen. Die städtische Wirtschaftspolitik verfolgt auch hier das bekannte Ziel, die Begünstigung des Stadtbürgers, und schreckt, um dasselbe zu erreichen, vor keiner Benachteiligung Dritter zurück. Wo es sich um den Gegensatz zwischen Stadt und Land handelt, läßt der Lokalpatriotismus die Zwietracht und den Kampf zwischen Handel und Handwerk, wie auch zwischen den einzelnen Erwerbszweigen verstummen und die Stadt tritt nach außen als eine durch Interessengemeinschaft geschaffene Einheit auf, die zu deren Schutze ihre eigene Macht und wo die nicht hinreicht, die des Landesfürsten, wuchtig ins Treffen zu führen weiß.[2]) In den österreichischen Städten erstrebt sie überdies, offen oder insgeheim, auch noch eine Verstärkung der Machtstellung der Kaufmannschaft.

Im Interesse der handelsbefugten Bürger werden auch in den österreichischen Städten den fremden Kaufleuten Beschränkungen in der Ausübung ihres Gewerbes auferlegt. Sie müssen ihre Waren in bestimmten Städten durch eine bestimmte Zeit zum Kaufe anbieten (das sogenannte Stapelrecht der Städte), jedoch nicht direkt an das konsumierende Publikum, sondern nur an die handelsbefugten Bürger. Die älteste Urkunde, die ein Verbot eines fortdauernden Aufenthaltes in Österreich für ausländische Kaufleute enthält, ist das Stadtrecht von Wien, welches von König Leopold 1198 erlassen wurde. Ihr wesentlicher Inhalt bestand darin, daß die fremden Kaufleute sich nicht länger als zwei Monate in Wien aufhalten und nur an Kaufleute verkaufen durften, sowie die während dieser Zeit nicht verkauften Waren wegführen mußten. Diese erste „Niederlagsordnung" wurde von König Rudolf im Jahre 1276 vollinhaltlich bestätigt.[3]) Die Beschränkung des Aufenthaltes entfiel allerdings in der Folge für Wien. Die anderen Städte aber durften weiter „mit ihrem Stapelrechte den schändlichsten Unfug treiben".[4])

---

[1]) Preuenhuber: S. 117. (Zitiert bei Kurz: a. a. O., S. 127.)

[2]) Gustav Schmoller: Studien zur Wirtschaftspolitik Friedrich des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786 (im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft von 1884", S. 19.)

[3]) In Steyr mußten Holz- und Eisenhändler drei Tage hindurch ihre Waren den Bürgern zum Verkauf anbieten und durften erst dann mit denselben weiter ziehen. Preuenhuber: S. 36. (Zitiert bei Kurz S. 60.)

[4]) Kurz: a. a. O., S. 58.

Zu den Stapelrechten gesellte sich noch oft der „Straßenzwang", der den mit Waren reisenden Kaufleuten eine bestimmte Route zwangsweise vorschrieb und sie oft zu großen Umwegen nötigte, entweder im Interesse einer auf der Route liegenden Stadt, die Stapelrechte besaß, oder im Interesse der Zollhoheit des Landesfürsten. Den ältesten urkundlich nachweisbaren „Straßenzwang" enthielt das schon erwähnte Wiener Stadtrecht vom Jahre 1198. Den fremden Kaufleuten — es handelte sich offenbar um die Oberdeutschen — wurde nur gestattet, ihre Waren bis Wien zu bringen. Über Wien hinaus, nach Ungarn, durften sie dieselben nicht führen. Der Handel donau abwärts sollte den Wienern vorbehalten bleiben. Ebenso zielte eine Reihe von Maßnahmen zollpolitischer Natur dahin, auch den Warenverkehr nach dem Süden über Wien zu leiten.

Zugunsten des Städters, des dazumal steuerkräftigsten und wirklich steuernden Elementes, wurden sowohl der Landadel wie der Bauer in ihren Handelsrechten benachteiligt.

Auf dem Lande durfte, Wochen- und Jahrmärkte ausgenommen, kein anderer Handel als mit Waren des täglichen Lebensbedarfes getrieben werden. Alles übrige mußte man sich aus einer landesfürstlichen Stadt oder aus einem privilegierten Markte herbeischaffen. Sogar der Handel mit Getreide wurde den Produzenten untersagt.[1]) Sie mußten das Getreide in die nächste Stadt bringen, um es dort an einen handelsbefugten Bürger abzusetzen. Nur dieser durfte es weiter verkaufen und nur dieser hatte auch das Recht, von den Bauern in ihren eigenen Behausungen Getreide zu kaufen.[1])

Die Vorkaufsverbote, welche später zu einem Schutze des Konsumenten gegenüber dem die Ware verteuernden Zwischenhändler wurden, haben ihre wirkliche Quelle in dem Bestreben, den ganzen Handel, also auch den mit Landesprodukten, in die Stadt zu verlegen und ihn zu einer Erwerbsquelle des Städters zu machen. Das Generalmandat gegen den Vorkauf vom 4. April 1510, das in der Form eines Befehles an die Prälaten, landesfürstlichen Verweser, Vizedome, Pfleger, Landrichter, Mautner, Zöllner herausgegeben wurde, ermahnt dieselben: bei ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gebieten und Verwesungen überhaupt keine Hantierung und kein Gewerbe zu treiben, weil sonst die Bürger der Städte und Märkte in ihren Privilegien gekränkt werden. Ganz in demselben Sinne heißt es in unzähligen Fürkaufsverboten: „Bürgerliche Gewerb mit allerlei Pfennwerten zu treiben durch die den Städten und Märkten an ihrem Gewerbe Abbruch geschieht, ist den Bauersleuten . . . verboten."[2])

Nur an den Wochenmärkten stand es dem Landmanne frei, direkt

---

[1]) Noch in einem am 12. September 1714 für Böhmen erlassenen Patente wird den Bauern und Dorfschulzen verboten, Garn und Leinwanden zu versenden oder damit ein Negotium außer Landes zu treiben, „damit das städtische Commercium die beste Quelle des bürgerlichen Reichtums bliche". Ebenso auch die Patente von 1698, 1708 und 1711.

[2]) Fürkaufspatent vom 2. Juli 1540, 16. Februar 1555, 6. Juli 1568, 30. November 1568, 19. Martii 1571, Cod. Austr., Bd. I., S. 455.

mit dem kaufenden Publikum zu verhandeln, aber auch da war er allerlei Regeln und Vorschriften unterworfen. Auch in Österreich finden wir den Handel des Landmannes unterworfen einer Wochenmarktsgesetzgebung, die „nichts ist als ein raffiniertes System, Angebot und Nachfrage zwischen kaufendem Städter und verkaufendem Landmanne so zu gestalten, daß der erstere in möglichst günstiger, der letztere in möglichst ungünstiger Position beim Konkurrenzkampfe sich befinden.“ [1]) In Österreich erstrebt sie das doppelte Ziel: Schutz des Städters und der Kaufmannschaft.

Trotz der schwachen gewerblichen Entwicklung der österreichischen Länder, die bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts keine eigentliche Industrie für den Bedarf weiterer Kreise aufweisen konnten, ausgenommen vielleicht die Eisenindustrie, die besonders in Niederösterreich, Obersteiermark, Kärnten, Krain und Schlesien gepflegt wurde, die Leinenmanufaktur, die ihren Sitz in Mähren, Deutsch-Böhmen und Schlesien hatte, und die Tuchmanufaktur, gelangte hier nicht nur der Durchfuhr-, sondern auch der lokale Handel ziemlich früh zu großer Bedeutung. Die verhältnismäßig hohe geistige und materielle Kultur dieser Länder, verbunden mit einem Reichtum an Rohprodukten, brachte es mit sich, daß die fehlenden gewerblichen Erzeugnisse aus den Nachbarländern bezogen wurden. Frankreich, Holland, England, einzelne deutsche Reichsstädte, vor allem aber Venedig exploitierten den stetig wachsenden Luxusbedarf des österreichischen Konsums durch die Einfuhr von Manufakturen,[2]) die mit den Überschüssen der Urproduktion, Wein und Erzen, wie auch mit den Gewinnen aus dem Transithandel bezahlt wurden. Die ins Land geführten Waren waren recht oft aus österreichischem Materiale angefertigt. „Aus unserem Quecksilber,“ sagt Hornigh, „wird uns von Venedig und Amsterdam Sublimat, Präzipitat und Cinober zugeführt. Aus unserem Blei kommt uns von anderen Orten Menig und Bleiweiss zu. Unser Kupfer wird zu Montpellier zu Grünspan. Aus demselben und unserem Gallmey werden uns anderswo gemachte messine Geschirr zugebracht. Die Vogtländer und die Ober-Pfälzer schicken uns die aus unserer pilsnischer langer Woll gewebeten Wullenzeug in das Haus. Die Anneberger und niederländischen Spitzen werden aus unserem schlesischen Garn und Zwirn geklüppelt und uns um mehr als hundertfachem Preis wiederum angehäncket.“ [3]) Aus diesen und anderen Äußerungen von Zeitgenossen, wie auch aus dem bald darauf ausgebrochenen Kampfe gegen die „fremde Ware“ sehen wir, daß sie, entgegen der Meinung Rizzis, der die Einfuhr ziemlich unbedeutend nennt,[4]) gewiß in dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben Österreichs eine große Rolle gespielt hat. Jedenfalls ist sie nach der qualitativen Seite hin groß zu nennen, wenn auch über ihren quantitativen Charakter bestimmte Angaben fehlen.

---

[1]) Schmoller: a. a. O. S. 19.

[2]) Max Adler: Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich. Wien und Leipzig, 1903. S. 19.

[3]) Hornigh: Österreich über alles, wenn es nur will usw., 1684, S. 109.

[4]) Rizzi: a. a. O. S. 73.

Der Kleinhändler, dessen wirtschaftlicher Dienst zuerst in der Vermittlung zwischen der fremden Ware und dem inländischen Konsumenten lag, konnte ihn also auch hier frühzeitig antreten.

* * *

Als die vornehmste Gruppe der Kaufleute sind am Anfange der Neuzeit in Österreich, wie überall in Westeuropa, die Hant- oder Gewantschneider anzusehen, die Tuchhändler, für welche sich bald in Wien der offizielle Name „Laubenherren" einbürgerte. Sie besaßen das Recht zum Verkaufe des Tuches en gros und im Ausschnitt und verteilten unter sich die Verkaufsstände in den Gewantkellern unter den Lauben. Dieses Laubenrecht überging durch Erbgang, Heirat, seltener durch Verkauf. Die Laubenherren bildeten einen privilegierten Stand, aus dem sich später eine Körperschaft entwickelte, welcher die angesehensten Wiener Familien angehörten.[1])

Außer dem privilegierten Stande der Tuchhändler gab es noch „Chaufleute" und „Chramer" (Krämer). Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien bezog sich nicht auf den Umfang des Betriebes, sondern lag vielmehr in der Betätigung im Handelsgüteraustausch aus der Ferne gegenüber dem Lokalhandel. Der Kaufmann zieht in die Fremde, der Krämer kauft dann die von ihm heimgebrachte Ware. Es fehlt auch nicht an Bestimmungen, welche den Umfang des Betriebes und die Art der Waren zum Unterscheidungsmerkmal zwischen Kaufmann und Krämer machen wollten. So z. B. wurde im Jahre 1312 durch eine Verordnung des Herzogs Friedrich des Schönen die Grenze zwischen Kaufmann und Krämer bei dem Umsatz der Waren von $^1/_4$ Zentner Gewicht festgelegt.[2]) Die „Ordnung" des Herzogs Albrecht V. vom 23. Juni 1432 setzt genau fest Menge, Maß und Gewicht, unter welchen die Kaufleute im Warenverkaufe nicht heruntergehen dürfen, setzt jedoch an als unterscheidendes Merkmal: „Item welcher Kramer gen Venedig varen wolt umb Kaufmanschaft, der sei ain Kaufman und nicht ein Kramer, zu gleicher weis welher Kaufman umb Kaufmanschaft nicht gen Venedig fahren Kremerei arbeiten wolte, der sei ain Kramer und nicht ein Kaufman."[3]) Diese Abgrenzung zwischen den beiden Ständen wird von König Friedrich IV. im Jahre 1498 und ein Jahrzehnt später von Maximilian I. bestätigt. Also das „Gen-Venedig-fahren" bildet jahrhundertelang das Merkmal, ob ein Handeltreibender als Kaufmann zu betrachten sei.

Krämer und Kaufleute bildeten in Wien anfangs besondere Zechen. Wer denselben beitreten wollte, mußte vorerst seine eheliche Geburt ausweisen und das Bürgerrecht erwerben. Die Ordnungen beider regelten ihre soziale und gesellige Seite. Ihre gewerblichen Rechte dagegen wurden durch eine Reihe von landesfürstlichen Privilegien und Gnadenbriefen geregelt,

[1]) Chronik des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft usw., S. 7.

[2]) Kurz: a. a. O., S. 103.

[3]) Aus dem Seitenstetter Kodex abg. b. Kurz: a. a. O., S. 401.

wobei stete Milderung des Gegensatzes zwischen Kaufmann und Krämer zu beobachten ist. Schließlich vollzieht sich in Wien eine Vereinigung der Krämer und Kaufleute in eine Bruderschaft, die den Landesfürsten Leopold um die Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien wie auch um Bewilligung des Titels „Bruderschaft der Handelsleute und Krämer" ersucht. Leopold willfahrt dieser Bitte (im Jahre 1662), wobei auch der obligatorische Charakter der Bruderschaft betont wird: „Sibenden soll keiner, der ein offenes Gewölb hat und Kaufmanschaft als bürgerlicher Handelsman fiehrt, auch Bürger ist, die Handlung zu treiben nicht befugt sein, er habe sich dan ordentlich bei den bürgerlichen Handelsleuten und Kramern einverleibt . . ."[1]) Die Vereinigung der beiden früher streng geschiedenen Handelsberufe in eine Bruderschaft brachte eine weitere Verwischung der Unterschiede ihrer Handelsbefugnisse mit sich und binnen kurzem wurde aus der „Bruderschaft der Handelsleute und Krämer" die „Bruderschaft der bürgerlichen Handelsleute" schlechthin. Auch in anderen Städten finden wir die Kaufleute und Krämer in einer Bruderschaft der bürgerlichen Handelsleute vereinigt, wobei z. B. in Graz der Tuch- und Leinwandhandel, später auch der Handel mit Seidenstoffen und anderen kostbareren Warengattungen nur den höher besteuerten Kaufleuten mit Ausschluß der Krämer zukommt.[2])

Um bürgerlicher Handelsmann werden zu können, mußte man ehrlicher Geburt sein und bei einem bürgerlichen Handelsmanne wenigstens 4 Jahre ehrbar, treu und fleißig gedient haben. Nur den bürgerlichen Handelsleuten stand das Recht zu, ein „offenes Gewölb" zu halten und außer den Jahrmärkten Handel zu treiben. Sie waren berechtigt, „alle und jede Handl- und Pfennwertware zu führen" und sie in beliebigen Mengen zu verkaufen.[3]) Dieselbe Anschauungsweise, welche die Vereinigung mehrerer Handwerksbefugnisse in einer Hand verbieten ließ, damit nicht das Wohlergehen des einen anderen die Existenz erschwere, ließ auch hier die feste Regel aufkommen, „es solle ein bürgerlicher Handelsmann seine Waaren nicht in zweien abgesonderten Häusern, noch in unterschiedlichen, in der Stadt gelegenen Gewölbern auf einmal zugleich zum ordentlichen Handverkauf feil haben." Die Verkäufer von grüner Ware, Milchprodukten, Eiern und Geflügel, Inhaber von „Ständchen" und Hausierer waren den bürgerlichen Handelsleuten nicht inkorporiert und bildeten eine sozial tief unter ihnen stehende Klasse. Die Handwerker dürfen nur das feilhalten, was sie in ihrer Werkstatt samt ihren Gesellen selbst verfertigten.[4]) Sie durften nicht

---

[1]) Aus dem Gnadenbriefe Leopolds I. vom 19. April 1662, abg. in der Chronik des Gremiums usw., S. 16.

[2]) Privileg des Gratzer burgerlichen Handelsstandes vom 1756. Hofkammerarchiv Commerz, Inneroesterreich, fasz. 82. Niederleger, Handelsleute, Kramer und Hausirer.

[3]) Ordnung für die „Bruederschaft der burgerlichen Handsleuth" vom 26. Jänner 1713.

[4]) „Sollen die Handwerker und andere, welche nicht auf die Handlung, sondern auf ihr Handwerk, Handarbeit, oder andere Profession allhier Bürger werden, keines wegs befüegt sein, etwas von Waren oder an anderen Orten gemachter Arbeit alhier einzukauffen und weder zu verkauffen oder damit Handlung treiben, noch sonsten neben

„Waren einkaufen und wieder verkaufen“ und sollten sich insbesondere des „verbotenen Fürkaufs bei Hinwegnehmung deren Wahr gänzlich enthalten“. Das Halten „offener Gewölbe“ war ihnen überhaupt verboten.

Als Großhändler in der heutigen Bedeutung des Wortes, oder besser gesagt, als ihre Vorläufer, dürfen wir die „Niederlagsverwandte“ ansehen, die in Wien eine besondere Genossenschaft bildeten. Die damaligen Verkehrsverhältnisse brachten es mit sich, daß die fremde Ware immer in Begleitung des fremden Kaufmannes ins Land kam, und die öfteren Besuche wurden mit der Zeit zu Niederlassungen, zu Kommissionshäusern, die in steter Fühlung mit den heimischen Produzenten, die sie in die Ferne sandten, verblieben. Ähnlich ergossen sich ja auch mit dem Aufblühen der böhmischen Glasindustrie „wie eine Flut die böhmischen Glashändler über Europa, bis sie in den Seeplätzen einen Halt, aber auch einen Punkt zu weiteren Anknüpfungen fanden.“ [1])

Das Bestreben, Wien zu einer reichen Handelsstadt zu machen, von wo aus der Süden und der Osten mit Waren versorgt werden konnten, wie auch das Interesse des heimischen Marktes veranlaßten, daß die fremden Kaufleute mit manchem Privileg ausgestattet wurden, das als Lockmittel dienen sollte. Die Niederlagsverwandten, das ist die ausländischen, oft auch andersgläubigen Kaufleute, die das Recht besaßen, in Wien und anderen größeren Landesstädten Verkaufsgewölbe zu halten und Handelsgeschäfte zu treiben, hatten außer Zöllen, Mautgebühren und außerordentlichen freiwilligen Beiträgen keinerlei Steuern zu entrichten und unterlagen unmittelbar der kaiserlichen Jurisdiktion.[2]) Nach der Niederlagsordnung vom 22. Jänner 1515 durften sie jedoch nur mit ausländischer Ware Handel treiben und nur an Kaufleute absetzen. Beides Beschränkungen, die sicher dazu dienen sollten, daß den Städten, das heißt den handelsbefugten Bürgern „in ihren Gewerben kein Abbruch geschehe“. Die Bemerkung Adlers,[3]) daß auch das inländische Handelsgewerbe sich zumeist in fremden Händen befand, scheint nicht zutreffend, besonders wenn wir bedenken, daß das Wiener Privileg vom 12. März 1526 die Erwerbung des Bürgersrechts zur unerläßlichen Bedingung des Betriebes einer „bürgerlichen Nahrung“ machte.

* * *

2. Die Anfänge der merkantilistischen Ära.

Die strenge Unterscheidung zwischen Handel und Produktion, an welcher die ältere österreichische Gesetzgebung bis tief in das 18. Jahr-

ihrem erlernten Handwerkk oder anderer habender burgerlichen Profession, weder in noch ausserhalb ihrer Läden Werkstätte oder Orth und Wohnungen etwas von newen Wahren, wie die Vahmen haben mögen, feel zu halten, auszuschneiden oder stückweis zu verkaufen oder auszuwägen.“ Aus der Ordnung vom 26. Jänner 1713.

[1]) Edmund Schebek: Böhmens Glasindustrie und Böhmens Glashandel. Prag, 1878. S. V—VII.

[2]) Niederlagsordnung v. 1515 Cod. Austr. B. II, S. 59.

[3]) Max Adler: a. a. O., S. 19.

hundert festhielt, war mit den damaligen gewerblichen Verhältnissen innig verknüpft. Das österreichische Gewerbe weist noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts beinahe ausschließlich kleingewerblichen Betrieb auf. In den einzelnen größeren Städten war es bürgerliches Handwerk, das in einigen Zweigen auf Verlag, zum größten Teil aber auf Bestellung arbeitete; in kleineren Orten war es überwiegend, auf dem Lande ausschließlich Lohnwerk."[1]) Diese Produzenten bedurften noch einerseits keiner Handelsrechte, weil der Umfang und die Art ihres Betriebes sie von selbst vom eigentlichen Handel schieden, anderseits waren sie in sozialer und politischer Beziehung zu schwach, um dem viel mächtigeren Handelsstande die ausschließliche Handelsbefugnis streitig machen zu können.

Der gewerbliche Produzent sollte in dem sozialen Leben Österreichs auch weiterhin, als der systematischen Ausnutzung der gewerblichen Volkskräfte die größte Sorgfalt zugewendet wurde, eine nur bescheidene Rolle spielen. Während die territoriale Wirtschaftspolitik, die auf die mittelalterliche, lokale folgte, in England, Holland und Frankreich sich die Vermehrung des Reichtums zum beinahe ausschließlichen Ziele setzte, war in dem durch jahrzehntelange Kriege stark entvölkertem Österreich, ähnlich wie in Preußen und Sachsen, das Streben nach Förderung des Reichtums eng mit populationistischen Tendenzen verknüpft. Der erste theoretische Vertreter des Merkantilismus in Österreich, J. J. Becher, stellt auch in allen seinen Ausführungen das Interesse der Volksvermehrung dem der Geldvermehrung voran. Er ist gegen jedes Monopolium, das die Populosität verhindert, weil es doch für ein Land ungleich besser ist, „wenn es viele mittelmäßige Reiche und von ehrlicher bürgerlicher Nahrung Leut hat, als wann es arm von Menschen ist und nur etliche wenige hauptreiche Leut unter sich hat."[2]) Nicht der eigentliche fabrikmäßige Großbetrieb mit seinen arbeitsparenden Einrichtungen also, nur der Kaufmann, der als Verleger viele Menschen beschäftigt und ihnen zum Absatze ihrer Arbeitsprodukte hilft, verdient nach Bechers Anschauungen Unterstützung. Die Verleger sind, seiner Meinung nach, für die Grundsäulen aller Stände zu halten; „alle anderen leben von ihnen."[3]) Becher unterscheidet in der Gemeinde zwei Klassen von Mitgliedern: solche, welche von der Gemeinde erhalten werden müssen und solche, welche die societatem civilem essentialiter konstituieren. Zu diesen letzteren rechnet er neben Handwerkern und Bauern auch die Kaufleute.

Immer wieder kommt er in seinen Betrachtungen auf den Handel als auf die segensreichste Tätigkeit zurück. „Jeder Stand", sagt er, „hat zu seiner Erhaltung den Absatz nötig; die Konsumtion ist die Seele der drei Stände, der einzige Bindeschlüssel, welcher sie aneinander haftet, auch voneinander leben macht, ja der Konsumtion wegen ist der Kaufmannstand so nötig in der Gemeinde, so groß darinnen der Bauernstand."[4]) In diesen Ansichten Bechers

[1]) Rizzi: a. a. O., S. 74.
[2]) J. J. Becher: Politischer Discurs. II. Aufl. 1673. S. 29, 22.
[3]) Becher: a. a. O., S. 17.
[4]) Becher: a. a. O., S. 309.

mag sich bis zu einem gewissen Grade die Stufe der ökonomischen Entwicklung abspiegeln, auf welcher dem Kapital noch nicht die Rolle des inneren Organisators der Arbeit im Innern des Betriebes zukam, sondern erst bloß die Rolle des Organisators des Absatzes. Doch vielen seiner Äußerungen ist auch zu entnehmen, daß er seine Gewerbepolitik bewußt in den Dienst der staatlichen Bevölkerungspolitik stellte. „Ein jeder vernünftiger Regent soll auch," heißt es bei ihm an anderer Stelle, „diejenigen künstlichen inventiones verbieten, wodurch man in der Arbeit der Menschen erspart, als da seien die Band- und Strumpfmühlen, denn das ist das einzige Mittel zur Populierung, daß man den Leuten Nahrung schafft,"[1]) Für Becher ist der Kaufmann nicht unproduktiv, weil ja „die Nahrung der Gemeinde allein in Verhandlung, Versilberung ihrer Güter bestehe." Doch auch nach Bechers Ansicht sind nur jene Kaufleute dem Staate wirklich nützlich, welche die im Inlande erzeugten Waren dem Handel zuführen. Jene dagegen, welche ihr Geld für fremde Ware ins Ausland schicken, sind wie „Hummeln, welche den armen Bienen den Honig stehlen, Juden und Canaillen, die vorgeben, man könne dergleichen Waren nicht im Lande machen, damit hinter ihrem diebischen Gewinn Niemand gründlich komme."[2]) Deswegen kündigt er auch den „Niederlagsverwandten", die ihm „als eine wahre Niederlage" der österreichischen Länder gelten, den offenen Krieg an. Anläßlich der Gründung der Seidenkompanie, die durch den Erlaß vom 1. Mai 1669 ganz nach seinen Plänen errichtet worden ist, unterzieht er in einer „Gegeneinanderhaltung der wienerischen Niederlag und der Seiden-Compagnie in Österreich" das Wirken der Niederleger einer äußerst abfälligen Kritik. „Die Niederlag", das heißt die fremden Kaufleute, die Engrosniederlagen mit der fremden Ware hatten, „ernährt blos fremde, meistens ketzerische und des Hauses Oesterreich Feindes Untertanen" (gemeint waren darunter die französischen Seidenhändler), „von welchen sie die Manufaktura kauft, verlegt im Lande keinen Menschen und kann niemand von ihr leben, ist den Bürgern und dem ganzen Oesterreich schädlich und ein rechtes Propolium."

Trotz des Protestes der Wiener Niederleger erhielt die Seidenkompanie mittels eines Privilegs das ausschließliche Recht zum Großhandel in den Erbländern mit denjenigen Warengattungen, die sie selbst erzeugte. Sie durfte aber zugleich nichts in Seidenwaren verkaufen, „was sie nicht selbst darinnen verlegt und arbeiten haben ließ". In diesem Verlag wurde sie ausschließlich privilegiert: „Die Waren, die die Compagnie aus Seide in den kayserlichen Erblanden machen läßt und verlegt", sollten weder von In- noch Ausländern aus der Fremde bezogen werden. „Auf diese Weise werden die Kaufleute genötigt sein, die von ihnen benöthigten Waren von dieser Compagnie zu nehmen", die übrigens nur in grosso, das heißt karten- und stückweise verkaufen durfte. Auch das mit dem Privileg vom 15. Oktober

[1]) Becher: a. a. O., S. 14.
[2]) Ebenda, S. 20.
[3]) Ebenda, 500.

1676 nach den Ideen Bechers geschaffene „Kayserliche Kunst- und Werkhaus", später das „Manufakturhaus auf der Tabor" genannt, welches eine Werkstatt zur Herstellung von Majolikageschirr, eine Seidenband- und Wollmanufaktur, eine venezianische Glashütte, eine Schmelzhütte für Gold- und Silbererze enthalten sollte, sollte ein ausschließliches Privileg zum Verkaufe derartiger Waren bekommen. Allein der Betrieb des Manufakturhauses ist sehr klein geblieben und stockte alsbald, mit Ausnahme der Bandmanufaktur, ganz, so daß dessen Privileg eigentlich nie ins Leben treten konnte.[1]) Das Manufakturhaus, das für jene Zeiten ein interessantes Experiment einer staatlichen Unternehmung bildete, blieb, ähnlich wie die vielen anderen Pläne Bechers (Errichtung von Werkhäusern, Kaufhäusern, einer Landesbank usw.) für das wirtschaftliche Leben Österreichs ohne Bedeutung. Bechers Abneigung gegen die fremden Kaufleute aber, mit denen er ständig im Kampfe lag, wie auch die Idee mittels Privatprivilegien die Handelsbefugnis in den Dienst des Großbetriebes zu stellen und den Handel, der bis nun ein Vorrecht der reicheren Städter bildete, in gleicher Weise wie die Produktion den staatlichen Zielen unterzuordnen, fiel auf einen fruchtbaren Boden und beeinflußte jahrzehntelang die Gewerbepolitik Österreichs.

Auch der Fiskalist Wilhelm v. Schröder teilte Bechers Abneigung gegen die Maschinenindustrie, „die andere concives ihrer Nahrung beraubt." Vom Binnenhandel spricht er mit Geringschätzung, denn „solcher Handel unter sich selbsten ist nur eine Commutation zu heißen".[2]) Das Land sei um so reicher, je mehr Gold hereingebracht werde und als Hauptmittel dazu diene der auswärtige Handel. Von Schröder stammt auch der Gedanke einer Notenbank, die dem Handel durch Wechseleskomptierung Zahlungsmittel verschaffen sollte, wobei er jedoch nicht ohne regalistische Nebengedanken vorgeht, indem er hofft, daß mit der Zeit alle Geschäfte durch die Bank gehen und deren Abgaben mehr dem Fürsten eintragen werden, als dessen übrigen Einkünfte zusammengenommen.[3])

Die von kriegerischen Unruhen erfüllte Regierungszeit Leopold I. war zur Entfaltung einer systematischen, intensiven Industriepolitik wenig geeignet, obgleich manche Tat für den guten Willen der Regierung, den Wohlstand des Reiches zu heben, zeugte. Im Jahre 1665 wird ein Verbot der Münzausfuhr erlassen und 1659 die Einfuhr von Luxuswaren untersagt — übrigens mehr wegen der Feindschaft gegen Frankreich als aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus. Die Manufakturen sollten um jeden Preis im Lande eingeführt werden und da die staatlichen Unternehmungen nicht florierten, ging man daran, private Unternehmungen zu fördern. Angesichts des wenig entwickelten Unternehmungsgeistes und der Kapitalsschwäche der österreichischen gewerblichen Kreise griff man zu dem Mittel, sie mit

[1]) Hans Hatschek: Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien (in Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen"), VI. Bd., 1887, S. 51.

[2]) Wilhelm Schröder: Die fürstliche Schatz- und Rentenkammer. Leipzig, 1713.

[3]) Vgl. Roscher: Österreichische Nationalökonomik unter Leopold I. (in Hildebrands „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" von 1864, Bd. II, S. 111).

besonderen Privilegien auszustatten, die sie nicht nur von den Zunftschranken befreien sollten, sondern ihnen auch für eine Reihe von Jahren einen beinahe sicheren Gewinn in Aussicht stellten. So wurden die im Jahre 1691 errichtete „Erste Wollzeugfabrik Böhmens in Osseg", die im Jahre 1701 errichtete Spiegelfabrik in Neuhaus, die im Jahre 1709 errichtete Ölfabrik in Wien, die im Jahre 1710 errichtete Tuchmanufaktur in Planitz auf Grund von Privativprivilegien mit sehr weitgehenden Verkaufsrechten ausgestattet.[3]) Es wurde nicht nur die Zufuhr dieser Waren aus dem Auslande verboten, wodurch die Fabrikanten den Kaufleuten gegenüber eine Art von Monopolstellung bekamen, sondern es wurden oft auch noch die Kaufleute dieser oder jener Provinz angehalten, der privilegierten Fabrik eine gewisse Menge ihrer Produkte abzunehmen. Dem Kaufmann, der gegenüber dem kleingewerblichen Produzenten wie auch gegen jede unbefugte Konkurrenz geschützt war, werden jetzt im Interesse der „Förderung des allgemeinen Wohlstandes" die ersten Fessel angelegt. Er wehrt sich dagegen vergebens. Aus der dominierenden Stellung, die er einst in dem lokal abgegrenzten mittelalterlichen Wirtschaftsgebiete, in der Stadtgemeinde, inne hatte, wird er jetzt verdrängt, teils durch den Verfall der österreichischen Städte — als dessen allgemeinste Ursache wohl zuerst der Rückgang des Landhandels mit Venedig zu nennen wäre und sodann der Fall Konstantinopels, der den österreichischen Handelswegen die frühere Bedeutung raubte — teils durch das Aufkommen einer neuen Macht. Die egoistische städtische Politik, deren Träger in Österreich die Kaufmannschaft war, wird jetzt von der territorialen, ja von den Anfängen einer staatlichen Wirtschaftspolitik zurückgedrängt. Das mächtige Aufblühen Englands, Frankreichs, Hollands war ein mahnendes Beispiel für die östlichen Staaten Europas, durch die Einheitlichkeit der inneren Verwaltung die vielen losen Wirtschaftszentren in ihrem Innern in ein großes Wirtschaftsgebiet umzuwandeln, das in Wettbewerb mit den anderen Staaten treten könnte. Auch die geographische Arbeitsteilung, deren Anfänge sich in den österreichischen Ländern ziemlich deutlich zeichneten (die Wollmanufaktur und Glasindustrie in Böhmen, Tuchmanufaktur in Mähren, Eisenwaren in Steiermark, Galanteriewaren in Wien), mag das ihrige dazu beigetragen haben, die Erkenntnis von dem Nutzen einer größeren Zusammenfassung der vielen Provinzen zu einem Staatsganzen aufkommen zu lassen.

Der Träger dieses Prozesses war in Österreich, wie überall, das Herrscherhaus, das durch die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sich fühlbar machende Entvölkerung sowie durch den ungeheueren Aufwand für die schnell aufeinander folgenden Kriege sich genötigt sah, im Interesse seiner Macht Maßnahmen in der Richtung einer Vermehrung der Bevölkerung und der Erschließung neuer Steuerquellen zu treffen. „Die Landesfürsten trieben nicht merkantilistische Politik etwa nebenher, nein, alles, was sie planten und leisteten, konnte nur auf dieser Bahn sich be-

[3]) Vgl. Rizzi: a. a. O., S. 77.

wegen."[1]) Es war auch kein bloßer Zufall, daß es der Merkantilist Hornick war, der zuerst dem noch unbewußten Streben nach der Einheit Österreichs Ausdruck verlieh.[2])

Auch bei Hornick finden wir die Zweiteilung der Kaufmannschaft; in die eine Kategorie, „so dem Gemeinwesen zum Vortheil", und die andere, „so demselben zum Nachtheil" gereicht. Zu jener rechnet er solche Kaufleute, welche für inländische Waren ausländisches Geld ins Land bringen; zu dieser hingegen solche, die bloßer Dinge, Manufakturen außer dem Lande kaufen, um selbige wie sie seyen im Lande wieder zu verkaufen", und dafür das gute Geld ausführen. Im Zusammenhange mit dem Verlangen nach Einfuhrverboten für fremde Waren, die er durch heimischen Gewerbefleiß ersetzen will, steht sein Kampf mit der privilegierten ‚Niederlag'. (Ähnlich wie Becher.) Ihre Privilegien, die dem allgemeinen Wohle zum Schaden gereichen, sollen kassiert werden. „Doch wird der Schaden bei ihnen nicht groß sein, wenn sie ihre Kapitalia zur Manufaktur legen . . . und inländische Verleger werden wollen." Den inneren Handel will er freilassen und spricht sich gegen die privilegia privativa aus, die Becher im Interesse der heimischen Industrie befürwortete.

Becher, Hornick und Schröder hatten nicht nur als Theoretiker, sondern auch als Praktiker in Österreich gewirkt. Sie betätigten sich der Reihe nach bei dem nach Bechers Plan organisiertem Kommerzkollegium, das als Zentralstelle für die Einführung der Manufakturen und Vermehrung der Kommerzien gedacht war.[3]) In den einzelnen Ländern wurde die Leitung der Gewerbe- und Handelsangelegenheiten besonderen Kommerzdeputationen übertragen, an deren Stelle Karl VI. eigene Merkantilkommissionen und Kommerzkollegien errichtete, die den Händlern und Fabrikanten mit Rat und Hilfe beistehen sollten.[4]) Die Zentralstelle für Handelsangelegenheiten führt seit 1746 den Namen „Kommerzdirektorium".

* * *

Der Friede von Passarowitz, den Österreich 1718 mit der Türkei abgeschlossen hat, bedeutet für den Handel Österreichs eine neue Periode Fast unmittelbar nach dem Friedensschlusse wird mit der Pforte ein Handelsvertrag vereinbart, der der österreichischen Industrie neue Absatzgebiete schaffen sollte. Die Belebung des Handels mit dem Oriente wird jetzt zum Mittelpunkte der wirtschaftlichen Maßnahmen. Nach dem Handelstraktat mit der Pforte erfolgt die Erklärung von Triest und Fiume zu Freihäfen. Die fremden Kaufleute können hier aus erster Hand Waren erwerben, die sie bisher aus zweiter in den Erblanden kaufen mußten. Die Kaufleute

---

[1]) Schmoller: a. a. O., S. 45.

[2]) Hörnigh: a. a. O.

[3]) Max Adler a. a. O. S. 33.

[4]) W. O. Kopetz: Allgemeine österreichische Gewerbegesetzeskunde. Wien, 1829 II. Bd., S. 435; A. Fr. Pribram: Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit. Prag 1888. S. 77 ff.

konnten hier frei kaufen und verkaufen, ohne durch die Privilegien der österreichischen Handelsleute in ihrem Handeln gebunden zu sein, und alle Kaufleute hatten nur $1^1/_2$ Proz. Konsulats- oder Admiralitätsgebühr, und das nur von den wirklich veräußerten Waren, zu entrichten.[1]) Die an diesen Handelsvertrag geknüpften Hoffnungen realisierten sich jedoch nicht. Die österreichischen Kaufleute zeigten sehr wenig Unternehmungsgeist und drangen nicht in das ihnen jetzt offenstehende Absatzgebiet und bald wurden Klagen laut, daß der Handelsvertrag nur den türkischen Untertanen nütze, die Geld aus dem Lande wegführen! Um dem abzuhelfen, ging man mit großem Eifer an die Schaffung einer Unternehmung, welche die durch den Handelsvertrag sich darbietenden Vorteile ausnutzen sollte. So entstand die Orientalische Kompanie, die sofort mit weitgehenden Privilegien ausgestattet wurde.[2]) Die Kompanie durfte mit allen Waren zu Lande, auf der Donau jedoch ausschließlich nach der Türkei und von dort Engroshandel treiben. Sie bekam im ausgiebigsten Maße das Recht des Vorkaufes und durfte in Wien, Belgrad und wo sie es für gut fand Niederlagen und Magazine errichten.[3]) Die Orientalische Kompanie ist der erste eigentliche österreichische Großhändler. Den Wiener Niederlagsverwandten, die auch nur al in grosso verkaufen durften, kam als Fremden nur das Recht zu, mit der fremden Ware zu handeln, die heimischen Kaufleute wurden aber nicht in Grossisten und Detaillisten geteilt. Die alte Unterscheidung in solche, die „gen Venedig fahren“, und in Kramer verlor gleichzeitig mit der einst großen Bedeutung Venedigs für den österreichischen Handel ihre Bedeutung; die andere Abgrenzung, die überhaupt sehr schwankend gewesen war nach dem Wert und Gewicht der zu verkaufenden Waren, war längst in Vergessenheit geraten.

Die Orientalische Kompanie bekam auch das Recht des Alleinverkaufes aller Waren aus ihren Manufakturen und Fabriken „falls sie solche neu im Lande einführt.“ Ausländische Fabrikate solcher Art durften sodann nicht mehr eingeführt werden, solange die Kompanie den Bedarf decke und dann auch nur auf Grund von Erlaubnisscheinen oder Pässen, die mit Zustimmung der Kompanie von dem Kommerzkollegium erteilt werden sollten.

Zugunsten der Orientalischen Kompanie, welche bald eigene Industrieunternehmungen ins Leben rief oder bereits bestehende übernahm (Kerzenfabrik, Strick- und Tauefabrik in Triest, Schwechater Cotton- und Barchentfabrik, Linzer Schafwollfabrik)[4]), wurden alle jene Maßregeln angewendet, die dem absoluten Herrscher zu Gebote stehen. Die Ein- und Ausfuhrverbote, die Passierscheine kündigen das System der innerhandelspolitischen Maßregeln an, das später unter Josef II. zur Blüte gelangend, den heftigsten Unwillen entfesselte und an dem passiven Widerstand der Behörden und der beteiligten gewerblichen Kreise wirkungslos verpuffte. Der inländische

---

[1]) Herm. Hallwich: Anfänge der Großindustrie in Österreich. Wien, 1898. S. 38.

[2]) Vgl. Fr. Martin Mayer: Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die Orientalische Kompanie. Innsbruck, 1882. S. 38.

[3]) Vgl. das Patent vom 27. Mai 1719 im Cod. Austr., T. III, S. 939 ff.

[4]) Vgl. Fr. M. Mayer: a. a. O., S. 47.

Konsument soll zum Gebrauche inländischer Erzeugnisse erzogen werden; die inländische Kaufmannschaft soll der heimischen Produktion dienen. Auf die Privilegien der Kaufmannschaft beginnt man nun, erst in zweiter Linie Bedacht zu nehmen. Als es sich um die Wiedererrichtung der Taffetfabrik von Franz Dunant handelte (1718), die sich verpflichtete nur österreichische Seide (aus Neapel, Friaul, Roveredo) zu verarbeiten, wurden die Wiener Kaufleute angewiesen, ihr die Seidenwaren abzunehmen, widrigenfalls Dunant die Erlaubnis erhalten sollte, auch en detail zu verkaufen,[1]) wozu nach dem Privileg vom Jahre 1713 ausschließlich die privilegierten Handelsleute befugt waren.

Die Kompanie konnte sich jedoch trotz ihrer vielen Begünstigungen auf die Dauer nicht halten. Es nahmen an ihr teil viele fremde akatholische Negozianten, und dies war wohl die Ursache, warum nicht nur die Kaufleute, sondern auch die Behörden, Gemeinden und adeligen Herrschaften es unrecht fanden, daß man durch derartige Privilegierungen die Kaufleute um ihren Erwerb brachte.[2]) Der Betriebsfonds, der auf viele Unternehmungen verteilt war, erwies sich als unzureichend. Unternehmungen, die neue Geldmittel verschaffen sollten, wie die Klassenlotterie vom Jahre 1721, schlugen fehl. Bald darauf, in den dreißiger Jahren wurde ein Unternehmen nach dem andern aufgelöst, nur wenige blieben bestehen und gingen in den Staatsbetrieb über.

Die Belebung des auswärtigen Handels sowie des Warenaustausches zwischen den einzelnen Provinzen war eine der Hauptsorgen der Regierung Karls VI. Man bemühte sich, den Handel von Venedig ab- und über die österreichischen Seehäfen durch Innerösterreich in die böhmisch-schlesischen Länder zu leiten; ferner diesen letzteren solche Erleichterungen zu schaffen, daß sie ihre Waren nicht wie bisher über Hamburg, sondern über Triest beziehen und ihre Erzeugnisse auch nach Italien ausführen konnten. Die Hauptexportindustrie dieser Länder, die Woll- und Leinwandmanufaktur, wird der strengsten staatlichen Überwachung unterstellt, damit der gute Ruf der Landesmanufakturen bei den fremden Nationen nicht geschädigt werde. Die mährische Manufaktur wird einer Tuchordnung für Händler und Fabrikanten unterworfen, die über die Qualität der erzeugten und zum Export bestimmten Ware genaue Vorschriften enthielt und im Jahre 1724 wird eine Leinwandordnung für Schlesien erlassen, in der besonders den Negozianten über ausländische Klagen eingeschärft wird, gutes Maß zu geben.[3])

Zur Beförderung des Universaltransits wurden nunmehr, wenngleich vorerst nur provisorisch, alle aus den böhmischen und österreichischen Ländern bezogenen Waren von den Transitozöllen befreit. Und wenige Wochen später, am 18. Juli 1728, dehnte ein Hofkanzleipatent das Wareneinfuhrverbot, welches zum Schutze der heimischen Industrie zuvor schon für die böhmischen Länder und für Niederösterreich ergangen war, auf ganz Inner-

[1]) Karl Weiß: Geschichte der Stadt Wien. Stuttgart, 1847. S. 257

[2]) Fr. M. Mayer: a. a. O., S. 56 ff.

[3]) Vgl. Rizzi: a. a. O, S. 80.

österreich aus, um wie die Hofkanzlei den Kaiser sagen läßt „zwischen unseren gesambten Erblanden eine nur immer mögliche Uniformität beizubehalten.“ [1])

Der Wirkungskreis der obersten Behörden jedoch war nicht genug fest abgegrenzt und sichergestellt und die Provinzialbehörden stellten oft den wirtschaftlichen Maßnahmen, welche sowohl die innere Verschmelzung der Einzelprovinzen als auch die materielle Hebung des Ganzen, obschon mit Hintansetzung der lokalen oder territorialen Interessen bezweckten, hartnäckigen Widerstand entgegen. So z. B. wurden die Mautprivilegien der Orientalischen Kompanie nicht nur von Besitzern von Privatmauten, sondern auch von der Hof-Bancodeputation aus nichtigen Anlässen vielfach verletzt, nur damit dem Ärar nichts entgehe.[2]) Der Mangel des Zusammenwirkens der verschiedenen Behörden wird zur Ursache, daß die von weitgehenden Plänen diktierten Maßregeln durch engherzige fiskalische Rücksichten, religiöse Intoleranz oder partikularistische Interessen durchkreuzt werden konnten. Die innere Konsolidierung der Monarchie, die Hebung ihres materiellen Reichtums, wird nicht als fertiges Erbe, sondern als Aufgabe den kommenden Generationen hinterlassen. Maria Theresia unterzieht sich dieser Aufgabe und die Mittel, deren sie sich bedient, sind im wesentlichen anders geartet als die ihrer Vorgänger, wenn auch die Waffen demselben Arsenal merkantilistischer Praxis entnommen erscheinen. Nicht die Beziehungen zum Auslande, nicht der auswärtige Handel, sondern vor allem die heimische Produktion sowie der innere und lokale Handel, als das Bindeglied zwischen nationaler Produktion und nationaler Konsumtion, wird in den Mittelpunkt der Regierungsfürsorge gestellt.

* * *

3. Der Warenhandel am Anfange des XVIII. Jahrhunderts. — Die Verkaufsrechte der gewerblichen Produzenten. (1740—1764.)

Der zünftlerische Charakter der Gewerbe in Österreich brachte es mit sich, daß die Warenhandlungen je nach der Art des Dargebotenen in besondere „Klassen“ eingeteilt worden sind. Diese Einteilung, deren Ursprung sich auf keinen einheitlichen Gesetzgebungsakt zurückführen läßt, wurde allmählich in den vielen Verordnungen, die vor Handlungsvermischung warnten und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Händlerkategorien schlichteten, festgelegt. Diese Verordnungen, welche die einzelnen Warengruppen, die jede Handlungsklasse zu führen berechtigt ist, detailliert aufzählen, erlauben uns zugleich, die innere Ausstattung der Gewölbe von dazumal kennen zu lernen und, was dem folgt, die Qualität des damaligen Konsums.[3])

[1]) H. J. Biedermann: Die Entwicklung der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526—1804). II. Abt., ebenda, 1889. 68.

[2]) Fr. M. Mayer: a. a. O., S. 95.

[3]) Was die Zahl der Detailhandlungen anbelangt, so bestanden z. B. in Wien im Jahre 1722: 241 offene Handlungen, deren Inhaber dem „bürgerlichen Handelsstande“ inkorporiert waren. Dies ist zu entnehmen dem „Hand-Kalender“ auf das Jahr 1722, aus welchem zu ersehen, „wer unter den bürgerlichen Herrn Handels-Stand inkorporiert und wo sie ihre Gewölber und Schild haben“.

Es haben sich in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts Klassenhandlungen für folgende Waren herausgebildet:[1])

Eisenwaren, Materialwaren, Spezereiwaren, Seidenwaren, rohe und inkartierte Seide, kurze und weiße Waren, Halbseide, Baum- und Schafwolle usw., Galanteriewaren („alle immer erdenkliche prächtige und verfeinerte, aus Gold, Silber, Stahl, Tombak, Stein, Schildkrot, Horn, Elfenbein, Papier, Leder, Holz u. dgl. verfertigte Waren"), Nürnberger Waren, Hutstepperwaren, Leder, Tuch, Leinwandwaren.

Dann wären noch zu erwähnen: die Kunst- und Musikalienhandlungen (die ein eigenes Gremium bildeten), Buchhandlungen und Antiquarbuchhandlungen und die erst am Anfang des XIX. Jahrhunderts aufgekommenen Rauh-(Pelz-)warenhandlungen.

Die staatliche Verwaltung gefiel sich darin, die einmal gefundene Schematisierung überallhin zu übertragen. Als mit der zunehmenden Kultur der Warenverkehr auch in der Provinz und auf dem flachen Lande ein regerer wurde und auch außerhalb der Hauptstädte größere Warenhandlungen entstanden, ging das Bestreben der Behörden dahin, die Klassenhandlungen auch dorthin zu verpflanzen. Erst die Bitten und Vorstellungen der Inhaber solcher Landklassenhandlungen, die durch eine lange Reihe von Jahren unermüdlich um die Erweiterung der Grenzen ihrer Handelsbefugnisse, um die „Freigebung" von Waren, die anderen Klassenhandlungen vorbehalten waren, petitionierten, führte zur allmählichen Erkenntnis, daß die Uniformierung der Kleinhandlung bei den tiefgreifenden Unterschieden der Lebensführung in Stadt und Land von Übel sei.

Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts wird in einer Reihe von Verordnungen, deren erste vom 17. März 1802 und letzte vom 11. Jänner 1817 datiert ist, bestimmt, daß auf dem Lande wie auch in den Vororten die sogenannten „beschränkten Handelsbefugnisse" (Klassenhandlungen) in unbeschränkte zu verwandeln seien. Die Gemischtwarenhandlung, das ist die Handlung, welche Waren aller Klassen in freier Auswahl führt,[2]) soll von nun an den Typus der Vorstadt- und Provinzhandlung bilden.

Neben den inneren Kämpfen der Händler untereinander um die Abgrenzung der Handelsbefugnisse gab es noch Kämpfe mit anderer Front. Die Art und das Ausmaß, in der der Produzent das Recht auf den Verkauf seiner Arbeitsprodukte direkt an den Konsumenten ausübte — und dieses Recht wurzelte ja tief in der Entwicklung der Produktionsverhältnisse —, gab immer neuen Anlaß zu Streitigkeiten, Beschwerden und Klagen. Am Anfange des XVIII. Jahrhunderts wurde der Streit zwischen Handel und Handwerk, in dem die Kaufleute von Anfang an die stärkeren waren, zu

[1]) Die einzelnen Patente, Hofverordnungen und Hofresolutionen sowie die Detailbestimmungen über die zu den einzelnen Klassen gehörigen Waren sind vollständig gesammelt bei J. M. Zimmerl: Alphabetisches Handbuch zur Kenntnis der Handlungs- und Wechselgeschäfte. Wien, 1805.

[2]) Barth-Bartenheim, J. E. L. Graf von: Österreichische Gewerbe- und Handelsgesetzeskunde. Wien, 1819, I. T., I. Bd., S. 19.

deren Gunsten entschieden. Den Handwerkern wurde ebenso das Recht, ein offenes Gewölbe zu halten, abgesprochen wie auch das auf den Verkauf nicht selbst hergestellter Produkte, während früher nur gewisse Gruppen von Waren ausschließlich den Händlern vorbehalten gewesen waren.[1])

Was den Handelsleuten zu diesem Siege verhalf, war vor allem der Zunftgeist, der damals noch in Österreich in voller Blüte stand. Der neuaufkommende Großbetrieb schmälerte noch nicht den Boden des Handwerkes. Da, wo er einen konzentrierten, fabrikmäßigen Betrieb aufwies, rief er auch neue Gewerbszweige ins Leben (Zuckerraffinerien, Metallwaren-, Öl-, Chemikalienfabriken usw.), in anderen aber bediente er sich durchwegs selbständiger Meister (Textilindustrie, Bergbau). Der Reichstagsschluß vom 16. August 1731, der in Österreich als Generalzunftpatent am 16. November 1731 publiziert worden ist, entwertete zwar die soziale Organisation des Handwerkes: Jedes korporative Vorgehen der Meister einer Zunft, noch mehr aber das Zusammengehen verschiedener örtlich getrennter Handwerkerzünfte wird jetzt verboten, analog wird auch den Gesellen gegenüber verfahren; auf die Finanzgebarung der Zünfte, die bisher nur durch die Handwerksversammlungen kontrolliert war, sichert sich der Staat weitgehenden Einfluß und alle bisherigen öffentlich-rechtlichen Funktionen der Zünfte werden bis auf kleine Überreste beseitigt und den staatlichen Behörden überwiesen.[2]) Aber, wenn auch dadurch die Zunft zu einer „behördlichen Polizeianstalt" und einem „Dekorationsstück" degradiert erschien,[3]) so vermochte doch das Generalzunftpatent nur gar wenig an den alten Anschauungen über das Wesen der „bürgerlichen Nahrung" zu rütteln, die tief in den Produktionsverhältnissen wurzelten. Die peinlich genaue Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse, die Verbote der Häufung mehrerer gewerblichen Befugnisse in einer Hand, die „den Nahrungsstand schmälern könnte", das Mißtrauen gegen jede Spekulation legen dafür deutliches Zeugnis ab. Hierher gehört also auch die strenge Absonderung der Funktionen des Handelsmannes gegenüber den Produzenten, die vorläufig jenem den Sieg sicherte. Sonst wird der Kaufmann, in dem das Zeitalter des Merkantilismus nur ein Organ zur Stärkung und Verbreitung der inländischen Produktion sehen will, auf Schritt und Tritt einer Kontrolle unterworfen, die den Behörden die Sicherheit verschaffen soll, daß er die ihm zugedachte Rolle auch wirklich ausfülle. Von seiner mittelalterlichen Herrlichkeit läßt man bloß das bestehen, was sich mit der neuen staatlichen Wirtschaftspolitik vereinigen läßt.

---

[1]) Sogar „den Nätherinnen, Haubenhäfftern, Mantil-Macherinnen, den Gewandtschneidern und Pfaidlern wird strengstens untersagt einige Leiwanthen, Schleyer, Düntuch, Muselin und Seidenwaren zu verkaufen, weil sie allein die aus denen ankauffnede Wahren von ihnen gemachte Handarbeit zu verkaufen befuegt seyn" (Privileg des Wiener bürgerlichen Handelsstandes aus dem Jahre 1713). Vide: Chronik des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft. Wien, 1903. S. 17 ff.

[2]) Max Adler: Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich. Deuticke. Wien-Leipzig, 1903. S. 119.

[3]) Rizzi Hans: Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus (a. a. O., Jahrg. 1903. S. 73).

Die Fallitenordnung vom 18. August 1734 verlangt, „daß künftighin Niemand zum Wechsler oder anderem Handelsmanne zugelassen werden soll, der nicht mit eigenen Mitteln oder realem Funde eines wirklich vorhandenen Einlagskapitals, und zwar ein Wechsler mit 50.000 bis 60.000, ein Niederleger oder Universalwarenhändler mit 30.000 bis 40.000, dann in einer geringen Handlung wenigstens mit 8000, 10.000, 12.000 bis 15.000 fl. versehen sey.“ [1]) Dieser Handelsfonds soll dermaßen bestellt sein, daß keinerlei Ansprüche weder von privaten Gläubigern, noch von der Frau des Kaufmannes auf ihm haften, damit er im Falle eines Fallimentes zur ausschließlichen Befriedigung der Warengläubiger dienen könne. Diese Nötigung zum Fondsausweis, ein Vorgehen, das bei der Produktion gänzlich unbekannt war, wird immer weiter ausgebaut und schließt sich insbesondere enge an die Einteilung der Warenhandlungen in Klassen an,[2]) die lange im Interesse „der guten Ordnung“ aufrecht erhalten wird. Kein „Oblatorium, Preiskurant u. dgl. in die Handlung einschlagenden Ankündigungen“ durfte in Druck gelegt werden, worüber nicht die Genehmigung des Merkantilund Wechselgerichtes eingeholt wurde.[3])

Beim Kauf und Verkauf einer Handlung wurde das Warenlager behördlich abgeschätzt und durfte kein höherer Kaufpreis für dasselbe gezahlt, respektive genommen werden, als dieser Schätzung entsprach. Auch für die Einrichtung der Handlung selbst wird für Wien und für die Wiener Vororte ein fester Preis bestimmt: 500 fl. respektive 250 fl., der im Laufe eines Vierteljahrhunderts unverändert blieb.[4]) Die behördliche Schätzung, welche nur die übernommenen Warenvorräte, nicht etwa den Kundenkreis, die Absatzgelegenheit usw., in Betracht ziehen durfte, und die bestimmte Taxe, welche der Übernehmer dem zurücktretenden Geschäftsmanne zu zahlen hatte, bezweckten offenbar den Antritt eines Handelsgewerbes zu erleichtern und die Kapitalien des Übernehmers nicht durch den Kaufschilling allzu sehr schmälern zu lassen, damit seine Sicherheit dem Produzenten gegenüber möglichst gewahrt bleibe.

So wie der Absolutismus viele Mittel seiner Handelspolitik der alten Stadtwirtschaft entlehnte und sie nur auf ein im Vergleich zu früher ausgedehnteres Territorium anwendete, so entlehnte er auch manches Mittel seiner inneren Gewerbepolitik den Zünften, gegen die er sonst so entschieden Stellung nahm. Und so sehen wir, daß, obwohl um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts die Zünfte in Österreich in sozialer und politischer Beziehung ganz gebrochen waren, eine freie Auffassung des Gewerbewesens sich erst allmählich durchringen mußte. Jede tatsächliche Erweiterung des Umfanges

---

[1]) Codex Austr., Bd. IV, S. 855.

[2]) So unterlagen die Galanteriewarenhändler der Ausweisung eines Fonds von 10.000 fl., Seidenwarenhändler von 12.000 fl., Antiquarbuchhändler in Wien von 4000 fl., in den übrigen Städten von 2000 fl., Nürnbergerwarenhändler von 8000 fl. Pauernfeindt: a. a. O., S. 169.

[3]) Verordnung vom 11. Mai 1762, zitiert bei Zimmerl: a. a. O., Bd. II, S. 546, Verordnung vom 20. Mai 1785, ebenda, S. 547, Hofdekret vom 16. Oktober 1795, ebenda, S. 547.

[4]) Hofdekrete vom 22. Mai 1769, zitiert bei Zimmerl: a. a. O., Bd. I, S. 11, 13. Juli 1772, ebenda, S. 12, und 9. Juli 1782, ebenda, S. 12.

der gewerblichen Betriebe und jedes Neueindringen von kapitalkräftigen Elementen in das gewerbliche Leben mußte erkämpft werden, oft auf einem langen und umständlichen Wege.

* * *

Die tatsächliche Entwicklung der Produktion wie auch der Absatzverhältnisse gefährdete inzwischen immer mehr das dem bürgerlichen Handelsstande durch Privilegien eingeräumte ausschließliche Recht auf Haltung eines öffentlichen Gewölbes und auf Verkauf fremder Waren, wobei „fremd" im Sinne von „nicht selbst erzeugt" angewendet wurde. In vielen Gewerbekategorien hatte die Lohn- wie auch die Kundenarbeit auf Bestellung dem Arbeiten auf Vorrat und eigenes Risiko des Produzenten Platz gemacht, — wenn auch dieses Risiko wegen des geringen Betriebsumfanges und der handwerksmäßigen Produktionsart ein recht kleines war.[1]) In vielen andern wiederum, die neu aufgekommen waren, war die Kundenarbeit auf vorherige Bestellung wegen der besonderen Art der Bedürfnisbefriedigung von vornherein ausgeschlossen. Je differenzierter die Bedürfnisse, desto größer wurde auch das Verlangen nach einer Auswahl, die der Handwerker mit bloß selbsthergestellten Erzeugnissen nicht zu befriedigen vermochte. Dadurch aber wurde der Verkauf der selbsterzeugten Ware erschwert. Je größer die Stadt, desto loser auch die nachbarlichen Beziehungen, die den persönlich gekannten Meister auch in seinem Kramladen mit Leichtigkeit finden ließen. Dem mußte Rechnung getragen werden und wurde auch von seiten der Behörden in jedem einzelnen Falle tatsächlich Rechnung getragen, obschon — oder besser: weil allgemeine Normen in dieser Richtung nicht existierten.

Einen interessanten Einblick in diese Entwicklung gewährt das Gutachten des niederösterreichischen Kommerzkonzesses vom 27. September 1763. Wir ersehen aus demselben, daß die Krepinmacher, Fellfärber, Galanteriearbeiter, Gürtler, Huterer, Knopfmacher, Kerzenmacher, Posamentierer, Lederer, Leinwanddrucker, Groß- und Kleinuhrmacher, Weißgerber, Wollenzeugmacher, Wollenstrumpfstricker, Wollenstrumpfwirker, Messerschmiede, Nadler, Messingnagelmacher, Stahlarbeiter, Schnallenmacher, Seidenstrumpfmacher, Seidenfärber, Seidenzeugmacher, — darunter gewiß viele kleinkapitalistische Produzenten, wie aus der Tatsache, daß sie ihre Mitmeister verlegen, geschlossen werden kann — mit ihren Waren nicht nur die Jahrmärkte besuchen, sondern auch den ihnen zustehenden Verkauf zu Hause und im Kramladen in ein offenes Gewölbe umwandeln durften. Neben den selbsterzeugten Waren wurden darin nicht selten bereits auch Waren fremden Ursprunges zum Verkaufe angeboten, was aus den häufigen Klagen der Kaufleute zu entnehmen ist.[2])

Eine Zeitlang wird die Begünstigung des Verkaufsrechtes der kleinen

[1]) Gutachten des niederösterreichischen Kommerzkonzesses vom 27. September 1763. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Gutachten des niederösterreichischen Kommerzkonzesses vom 27. September 1763, ebenda.

Produzenten als ein Mittel zur Aufmunterung des Gewerbefleißes angesehen. Gewährte man ja trotz der Rechte des Handelsstandes so mancher neu entstandenen Fabrik das Privileg des Feilhaltens ihrer Produkte im offenen Gewölbe! Das Gewölbe des kleinen Produzenten, das die Behörden jetzt eifrig dem Kaufmanne gegenüber in Schutz nahmen, der ja wegen seiner „Zuneigung für fremde Manufacta" seit Beginn der merkantilistischen Ära mit Mißtrauen angesehen wurde, schien sich schon einzubürgern, als man doch darauf kam, daß diese Praxis den eigentlichen Zielen der Regierung, die nicht das Handwerk schützen, sondern den Großbetrieb züchten wollte, entgegenlaufe. Und so erinnerte man sich auch, daß der Verkauf des Produzenten „denen allgemeinen principiis commercialibus entgegenstünde"[1]) und griff zu einer neuen Praxis.

* * *

Beim Regierungsantritte Maria Theresias war schon in einzelnen Ländern eine nicht unbedeutende Industrie entwickelt. Böhmen, Mähren und Schlesien erzeugten Garn, Leinwand, Glas und Tuch. Die in den Alpenländern erzeugten Sicheln und Sensen fanden einen für damalige Zeiten nicht unbeträchtlichen Absatz in fremden Ländern, und der Bergbau, meist in den Händen des Staates, förderte ziemlich bedeutende Mengen von Kupfer, Zinn, Quecksilber, Silber und Gold zutage, die dem Staate, dessen Steuerquellen sonst spärlich flossen, ergiebige Einnahmen verschafften.[2]) Von diesen einzelnen Produktionszweigen jedoch abgesehen, blieb Österreich weiter in industrieller Abhängigkeit vom Auslande. Sowohl für Massenartikel wie für den Luxusbedarf der höheren Stände gingen bedeutende Summen aus dem Lande. Auch da, wo dem Bedürfnisse ein inländisches Angebot gegenüberstand, wurde die fremde Ware begehrt und vorgezogen. Die vom Kapital geleitete Produktion des Auslandes (England und Frankreich), ihre oft höhere Technik erlaubte, das gefälligere Aussehen der Waren mit einem billigeren Preise zu vereinigen, und trotz der Abgaben und Zölle spielte die gewerbliche Einfuhr eine bedeutende Rolle im Wirtschaftsleben der österreichischen Länder. Deswegen war die Regierung, welche sich „die Erhaltung des Nahrungsstandes" zu ihrer wichtigsten Pflicht machte, unablässig bedacht, durch die Hebung der inländischen Manufaktur den Geldabfluß nach dem Auslande zu hemmen. Die Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten sollte nicht nur für den Wohlstand, sondern auch für die Entwicklung der Bevölkerung günstigere Bedingungen schaffen. Als Mittel hierfür wurden angesehen: die direkte Hebung der Manufaktur durch Gewährung von Vorschüssen und Errichtung von Staatsbetrieben und indirekt durch hohe Zölle, Ein- und Ausfuhrverbote und das „Außerhandelsetzen" von Waren. Die „Außerhandelsetzung", eine beliebte wirtschaftspolitische Maßregel in Österreich, bestand darin, daß der Bezug gewisser Auslandsprodukte nur gegen jedesmalige besondere behörd-

[1]) „Bericht des Steyerischen Consessus Commerciali an die steyerische Repräsentation und Kammer ex 1763". Hofkammerarchiv: Kommerz, Innerösterreich, Fasz. 88, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Adolf Beer: Studien zur Geschichte der österr. Industriepolitik. Wien, 1894. S. 5.

liche Bewilligung und Entrichtung eines sehr bedeutenden Zolles gestattet wurde.[1]) Den Behörden wurden wiederholt Weisungen erteilt, die Einwanderung „fremder Fabrikanten und Artisten“ auf jede Weise zu fördern. Neuerrichteten Manufakturen wurde Abgabenfreiheit für eine Reihe von Jahren zugesichert, und deren Arbeiter erhielten Befreiung vom Militärdienst.[2]) „Das Wachstum der inländischen Kultur, die Erhebung der Manufakturen, die Emporbringung des commercii“ wurde auf dem Gebiete des Gesamtstaates zur Aufgabe einer besondern Behörde, des Kommerzdirektoriums — Oktober 1746 — welche bei der großen Verwaltungsreform am Anfange der sechziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts in eine ganz selbständige Behörde, den Hofkommerzienrat, umgewandelt wurde.[3]) Für die einzelnen Länder wurden Kommerzkonzesse geschaffen.[4]) Sie waren kollegial zusammengesetzt, durch Beisitzer aus dem Handelsstande verstärkt und dem praktischen Leben nähergerückt. Sie waren verpflichtet, an ihre Länderstellen alljährlich zu berichten, welche Fabrikation in dem Lande zu vermehren, welche Gattungen fremder Waren zu verbieten, welche inländische Erzeugnisse zum Verschleiße neu einzuleiten wären.[5]) Ferner sollten sie auch alle gewerblichen Erhebungen pflegen und Beschwerden in Kommerzangelegenheiten zur Begutachtung entgegennehmen.

Trotz eifriger Anwendung aller merkantilistischer Mittel wollte sich doch der gewünschte Erfolg nicht einstellen.[6])

Das Monopolsystem, eingeleitet unter der Regierung Leopolds I., das in der Erteilung von Privilegia exclusiva an einzelne fabriksmäßige Großbetriebe bestand und ihnen den Alleinverkauf en gros auf dem Gesamtgebiete der österreichischen Erbländer für ihre Erzeugnisse sicherte, erregte naturgemäß viel Unzufriedenheit und rief zahllose Klagen und Vorstellungen hervor. Die geschützten Fabriken trieben vielfach selbst Schmuggel und verkauften die eingeschmuggelten fremden Waren unter den ihnen im Interesse der heimischen Industrie gewährten günstigen Bedingungen. Die Staatsmanufakturen rentierten sich schlecht. Die vom Staate einzelnen Industriellen gewährten Vorschüsse wurden fast nie zurückgezahlt und drohten

---

[1]) Vgl. „Einfuhr- und Ausfuhrverbote“, Artikel von Pilz in Mischler-Ulbrichs Österreichischem Staatswörterbuch, Bd. I., S. 318.

[2]) Rizzi: a. a. O., S. 90.

[3]) Vgl. Beer: Die Finanzverwaltung Österreichs von 1749—1810. Wien, 1895. S. 37—53.

[4]) Bei der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli 1763 genehmigten Reorganisation der Länderstellen sollte in jeder Provinz eine politische, eine Justiz- eine Finanzstelle, ein Kommerzkonzeß, ein Fiskal- und ein Zollamt aufgestellt werden. Dies geschah auch allmählich, wobei den Besonderheiten in der Verfassung und den Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder Rechnung getragen wurde. Vgl. Hock-Bidermann: „Der österreichische Staatsrat 1760—1848.“ Wien, 1879. S. 17.

[5]) Hofdekret an die Repräsentationen und Kammer vom 3. November 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 58, Kommerzialoperationsplan 1763—1776.

[6]) Jahresberichte des niederösterreichischen Kommerzkonzesses von 1763—1772, Hofkammerarchiv: Kommerz Niederösterreich, Fasz. 58, Kommerzialoperationsplan 1763—1776.

den Fundus comercialis, der aus einem Teile der Zollerträgnisse geschaffen worden war, bald zu erschöpfen.[1])

Man erkannte, daß es nicht genüge, Einfuhrverbote zu erlassen und hie und da fördernd einzugreifen, um der heimischen Produktion aufzuhelfen und den Kaufmann, den man gewaltsam hinderte, Geld aus dem Lande auszuführen, in einen Verleger zu verwandeln. Da aber, wie man damals glaubte, der Regent aus seinen Untertanen alles machen kann, wenn er nur die rechten Mittel ergreift, so suchte man nach neuen Mitteln, das Verlagssystem, die damals ausschlaggebende Form des Großbetriebes, wirklich zu stärken und zu verallgemeinern. Das Handwerk, dessen soziale und politische Organisation durch gesetzliche Maßnahmen entwertet war, ohne daß vorläufig noch seine Bedeutung im Wirtschaftsleben größere Veränderungen erlitten hätte, sollte zwangsweise hinübergeleitet werden in ökonomisch höhere Betriebsformen.

Als Mittel dazu wurde die Einschränkung des Verkaufsrechtes der kleinen Produzenten auserkoren. Dadurch sollte ihnen die Arbeit im ständigen Verlag wünschenswert gemacht werden. Man lieh den Klagen der Kaufleute gegen die Handwerker wegen Eingriffen in ihre Privilegien jetzt willig Gehör[2]) und am 16. Juni 1756 resolvierte der Kaiser: „Soll ohne Spezialerlaubniß hinfüro keinem Fabrikanten ein eigenes Gewölb zu eröffnen erstattet sein“[3]) womit einer laxen Handhabung diesbezüglicher älterer gesetzlicher Vorschriften seitens der Behörden entgegengetreten werden sollte. Über eine Klage der Wiener Kaufleute gegen die Strumpfwirker, daß diese auch außer den Marktzeiten fremde Waren verkaufen, wird entschieden: „Sodann der Verkauf nur jenen Meistern zugestanden werde, welche wenigstens vier Strumpfstühle im beständigen Verlag haben, mithin der Fabrikatur einen beträchtlichen Vorschub geben.“[4]) Ein Vorschlag ging dahin, daß zur Hebung der Samt- und Seidenmanufaktur, die in Österreich schon seit längerer Zeit eingeführt waren[5]), nur jenen Meistern, die nebst sechs Stühlen zu Hause auch noch andere Mitmeister mit wenigstens 24 Stühlen verlegen, der a la Minuta-Verkauf im offenen Gewölbe zu gestatten sei, während andere, minder kapitalskräftige Gewerbs-

---

[1]) Vgl. Beer: Studien zur Geschichte der österreichischen Industriepolitik. Wien. 1894. S. 14.

[2]) „Die Webermeister dürfen keine andere Leinwand verkaufen als die von ihnen selbst oder ihren Mitmeistern in diesem Erzherzogtum Österreich unter der Enns verfertiget und zu Bezeugung dessen mit dem Meisterzeichen bewähret worden.“ (Zirkulare der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer an die Kreisämter vom 23. Martii 1756. Cod. Austr., 5. Bd., S. 1112).

[3]) Hofdekret vom 16. Juni 1756. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Hofdekret vom 24. September 1756. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreichs Fasc. 71. Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[5]) Vgl. Franz Bujatti: Die Geschichte der Seidenindustrie Österreichs, Wien, 1893.

leute nur bei der Fabrikatur bleiben sollen,[1]) das heißt Hausindustrielle werden.

Den Gedankengang, der diesen Vorschlägen zugrunde lag, entnehmen wir in voller Schärfe aus dem Buche eines Zeitgenossen: „Haben bishero die Fabrikanten und Manufakturiers in offenen Gewölben die verfertigte und von ihnen bereitete Waaren, so wohl en gros als auch a la Minuta verkaufet; wodurch aber viele vermögende Kaufleute abgehalten werden, arbeiten zu lassen und denjenigen einigen Vorschub zu thun, ohne welchen doch nicht wohl möglich ist die Landesmanufakturen in guten Stand zu setzen. Dan wan eine Fabrik, sie seie so klein sie nur immer wolle, den a la Minuta-Verkauf hat: So kan es nicht gar weit damit gebracht werden, weil solche Leute, etwas mehreres zu unternehmen, wegen Mangel derer Wissenschaften und Kräften nicht im Stand sind. Allein der Handelsmann sucht und weiß Wege zu finden, sowohl in als außer Land, denen Waaren einen Verschleiß zu verschaffen. Nebst diesen ist dieser Handverkauf auch eine Hauptursach, daß die im Lande fabricirte Waaren nicht in gehöriger Qualität und perfectione verfertiget werden, indem derselbe die Fabricanten nicht zur Aufmunterung, sondern vielmehr zur Saumseligkeit verleitet. Dan bei so beschaffener Sache denket der Fabricant vielmehr auf die Handlung als auf Fabrikation selbst, welches aber nicht wol beisammen bestehen kann..... Es scheinet daher rathsam zu sein, alle Manufacturiers und Fabricanten, den Handverkauf zu offenen Gewelben gänzlich hinfüro zu verbieten.[2])

Mit dem Hofdekrete vom 16. August 1763 wurde von allen Kommerzkonzessen der gutachtliche Bericht abverlangt über die Frage: „ob es ratsam sei, den Fabrikanten den a la Minuta-Verkauf nicht nur bey Hause und auf den Jahrmärkten, sondern auch außer diesen letzteren und in offenen Gewölbern, wie dies zur Praxis wurde, zu gestatten, und auf was für eine Weise die beiden Gewerbe der Tuchmacher und der Tuchhändler mehr vereinbaret werden könnten.“[3])

Es wird hier nötig sein zu bemerken, daß der Sprachgebrauch des XVIII. Jahrhunderts die Bezeichnung Fabrikant in einem anderen Sinne anwendet, als es heute der Fall ist. „Fabrikant“ soll bloß im Unterschiede gegen den Handwerker, der Kundenarbeit liefert, denjenigen bezeichnen, „dessen Erzeugnis ein Handelsgut ausmacht“.[4]) Ob er es auch selber dem Konsum zuführt, andere Meister verlegt, oder für den Kaufmann arbeitet

---

[1]) Votum des Mittelrates von Martin und des Kommerzienrates Motter im Gutachten des niederösterreichischen Kommerzkonzesses aus dem Jahre 1763. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Vgl. C. F. M.: Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit derer k. k. Erbländern und derselben bequeme Lage, nicht allein zu ihrem eigenen inländischen Commercio sondern auch den Kaufhandel in andere Reiche und Länder zu treiben..... Augsburg J. J. 1763. S. 118.

[3]) Hofdekret vom 16. August 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich Fasc. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Vgl. Kaiserliche Verordnung vom. 24. Juli 1765. Hofkammerarchiv: Kommerz, Innerösterreich, Fasz. 82, Niederleger, Handelsleute, Krämer und Hausierer in genere.

und selbst verlegt wird, ist für den damaligen Sprachgebrauch irrelevant. Es läßt sich auch genau verfolgen, wie diese Art von „Fabrikanten", die durchwegs noch handwerksmäßig produzieren, allmählich aus dem Zunftzwange entlassen werden (Leinenweberei, Bandmacherei, Seidenfabrikation). „Fabrikant" bezeichnet immer den Produzenten, nie den Distribuenten, der „Handelsmann" oder „Verleger" genannt wird. Es scheint auch der Generation, die in Handwerkstraditionen aufgewachsen ist, einfach zu widerstreben, den bloßen Inhaber eines industriellen Großbetriebes auch „Fabrikant" zu nennen Deswegen auch die so oft, in den amtlichen und privaten Schriftstücken jener Zeit, vorkommende Wendung „Fabriken und Fabrikanten". Manufakjurist" erscheint mit „Fabrikant" ganz gleichbedeutend.

Die Antworten der Kommerzkonzesse bewegten sich in der Richtung, welche die Regierung bereits mit dem Erlaß vom 16. Juni 1756 eingeschlagen hatte. Sie wollten die inländische Produktion, enthoben der Sorge um den Verschleiß ihrer Produkte unter den Fittichen des Kaufmannes, der sie verlegt, ruhig gedeihen lassen! Der Fabrikant solle deswegen keine Handelsrechte besitzen und für den Kaufmann arbeiten. Nur der steirische Kommerzialkonzeß[1]) war in seiner Antwort den Handelsleuten ungünstig gesinnt. Er gibt zwar zu, daß es „denen allgemeinen principiis commerzialibus entgegenstünde, besagten a la Minuta-Verkauf denen Manufakturisten und Fabrikanten einzuräumen, allermaaßen die Manufakturisten und der Fabrikant hierdurch in eine Erfordernis von einem zweifachen Capital versetzet und der Fabrikant annebst durch questionirten Verschleiß in der nöthigen Attention, Speculation und Verbesserung seiner Manu- et Artefacti verhindert würde. Nicht minder könnte der Handelsmann, so mit dem Verschleiß mehrere Auswege und Baratte zu suchen weiß, neben dem Fabrikanten in gleichem Preis nicht bestehen, einfolglich von denen Manu- et Artefacten nichts abnehmen, wodurch dann die Aufliegenheit sowohl des Einen wie des Anderen zu besorgen wäre". Trotzdem jedoch sprach er sich zugunsten eines weitgehenden Verkaufsrechtes der Fabrikanten aus, weil „durch einen Irrwahn, übermäßigen Eigennutz und durch Einfuhr und Einschwärzung fremder Ware die Handelsleute insgesamt obgesagte Feinde aller inländischen Manufakturen und Fabriken wären und die Fabrikanten auf alle ersinnliche Weise zu unterdrücken und zu Grund zu richten trachten ..." Die anderen Kommerzkonzesse fanden es dagegen unratsam, sogar diese Fabrikanten, die zugleich Verleger waren, mehr zum direkten Verkauf an das Publikum zuzulassen, da ja sonst der Kaufmann neben dem Fabrikanten, der die Produkte aus der ersten Hand, also billiger habe, nicht bestehen könnte, und gar bald aufhören würde, selbst zu verlegen.[2]) Eine Schlichtung des be-

[1]) Bericht desselben an die steirische Repräsentation und Kammer ex 1763. Hofkammerarchiv: Kommerz, Innerösterreich, Fasz. 88, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Gutachten des steirischen Kommerzkonzesses ex 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz, Innerösterreich, Fasz. 88, Handel der Fabriken und Fabrikanten. Gutachten des Niederösterreichischen Kommerzkonzesses ex 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten, und Gutachten des kärnthnerischen Kommerzkonzesses vom 14. Dezember 1763, Hofkammerarchiv: Kommerz Innerösterreich Fasz. 88, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

ständigen Streites zwischen den Tuchmachern und Tuchhändlern durch besondere Verordnungen wurde meistens als unnötig bezeichnet, da die Tuchmacher entweder bereits dem Handelsstande inkorporiert seien und mit den Kaufleuten gleiche Rechte besäßen oder mit sehr wenigen Ausnahmen ausschließlich für den Kaufmann arbeiteten — was für den durchwegs kapitalistischen Charakter der Tuchindustrie jener Zeit Zeugnis ablegt.

So kam es zum Patente vom 24. März 1764, das in allen Ländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg publiziert wurde und das nicht nur eine der bedeutungsvollsten Maßnahmen der Theresianischen Gewerbepolitik darstellt, sondern auch für die damalige Art der Auffassung wirtschaftlicher Probleme äußerst charakteristisch ist.

Vor allem normiert es, daß fortan keinem Fabrikanten mehr gestattet sein solle, ein offenes Gewölbe oder einen Kramladen zu halten und außer der Marktzeit a la Minuta-Handel zu treiben, es wäre denn, daß er hierzu die besondere Erlaubnis bekommen hätte, die jedoch nur aus besonders wichtigen Gründen zu erteilen sei. Denn „zu wünschen ist, daß die Fabrikanten sich des Handels enthalten und vielmehr ihre Verleger mit tüchtiger Waare zu versehen trachten möchten". Sollte hingegen eine Zunft oder Meisterschaft oder auch einzelne Fabrikanten mit den Verlegern auf ihre ganze Erzeugung Kontrakte abschließen, so soll ihr aller anderweitige Verkauf und Ausschnitt, mithin auch der Handel auf den Jahrmärkten bei 12 Talern Rhein. Strafe verboten sein.

Diese Beschränkung des Verkaufsrechtes des Produzenten sollte ihm die Gebundenheit an den Verleger gegen Sicherheit des Absatzes willkommen erscheinen lassen. Zugleich trachtete man auch des Handelsmannes „Abneigung gegen die inländischen Manufacta" durch Schaffung einer Zwangslage unschädlich zu machen.[1]) In dem Patente werden nämlich nicht nur alle Waren zufammengefaßt, deren Einfuhr in den letzten Jahren — zum Teil nur in einzelnen Ländern — verboten war, sondern dieses Verbot wurde nun auf alle deutsch-slawischen Erbländer, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ausgedehnt. Den Juden wurde in diesem Patente jeder Handel, ausgenommen der Transithandel, mit ausländischen, wenn auch nicht verbotenen Waren überhaupt untersagt.

Binnen sechs Monaten nach Erlassung des Patentes sollten alle „verbotenen, pro consumo in die Erblande bereits eingeführten Waren", soweit sie bis dahin nicht dem Konsume zugeführt worden sein sollten, außer Landes geschafft werden. Für die damit verbundenen Lasten sollten die Kaufleute entschädigt werden, und zwar auf Kosten eines Dritten. der noch immer nach mittelalterlichen Traditionen rechtlos dastand und als Feind betrachtet wurde, des fremden Kaufmannes. Die getreuen Untertanen sollten von nun an „im Handelsbetrieb mit inländischen Manufactis besonders begünstigt sein", und

[1]) Über die Motive dieses Patentes geben klare Auskunft die „Erinnerungen eines Unbekannten" (Sonnenfels?) ex 1778, Hofkammerarchiv: Kommerz, Böhmen, Fasz 75, Handel der Fabriken, Manufakturniederlagen. 1754—1807.

zu dem Zwecke wurde die Handelsfreiheit der fremden Kaufleute neuen Beschränkungen unterworfen. Sie wurden von allen kleineren Jahrmärkten und Kirchweihen gänzlich ausgeschlossen, so daß ihnen nur die bestimmt aufgezählten Hauptjahrmärkte in jedem Lande offen blieben, und auch da durften sie den Verkauf der erbländischen Waren nur in ganzen Packen oder Kisten betreiben. Als noch bald darauf[1]) den fremden Handelsleuten und Fieranten aller Verkauf der erbländischen Waren, sowohl auf den Hauptmärkten als auch sonst untersagt wurden, stand Österreich gänzlich abgeschlossen da, ähnlich einer riesengroßen mittelalterlichen Stadtgemeinde, für welche die Welt draußen höchstens als Ausnutzungsobjekt in Betracht kam, niemals aber als gleichberechtigter Faktor in ihrem Wirtschaftsleben.

Die Art der Ausnutzung ist jedoch jetzt eine andere geworden. Das Mittelalter beutete den Fremden mit Hilfe von Stapel- und Wegerechten aus, indem es seine Dienste annahm. Die Neuzeit suchte sich von ihm zu emanzipieren und ihn dann durch Anbietung der eigenen Dienste tributpflichtig zu machen. Deshalb suchte man nun jeden Import von Ganzfabrikaten zu erschweren und beschränkte die Rechte der fremden Kaufleute, gewährte aber zugleich anderseits hohe Ausfuhrprämien und Zollermäßigungen für den Transit — moderne Mittel, die erst der Absolutismus ins Leben rufen konnte. Das Ziel, das er anstrebt, ist aber auch ein neues: die Schaffung einer lebensfähigen Großindustrie, welche die Lasten eines großen Staatswesens zu tragen imstande wäre.

* * *

4. „Der geschlossene Handelsstaat" (1764—1774). Die Begünstigung der Verleger.

Den geeigneten Weg hierzu glaubte die Regierung endlich mit der Absperrung der Grenzen, mit der Verkürzung der Handelsrechte der Produzenten wie auch der fremden Kaufleute gefunden zu haben. Das langersehnte Ziel der inneren Handelspolitik, die quantitative Entwicklung der Produktion und ihre Unterstellung unter kapitalistische Leitung, erschien jetzt nur abhängig von der Durchführung des Patentes vom 24. März 1764, das Österreich in eine Art „geschlossenen Handelsstaat" verwandeln sollte.

Dieser Glaube an die Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit der neuen Maßregeln brachte es auch mit sich, daß man entschlossen war, deren Durchführung mit der größten Genauigkeit und Strenge zu überwachen und alles wegzuräumen, was die so sicher erhofften Wirkungen gefährden zu können schien. Die im Besitze der Kaufleute befindlichen und zum Zwecke der Veräußerung bezogenen ausländischen Waren sollten, wie wir gesehen haben, binnen sechs Monaten nach Erlassung des Patentes außer Landes geschafft werden. Diese Ungeduld, welcher jedes längere Zuwarten als Zeitverschwendung erschien und die für die Regierungsmaßnahmen des Absolutismus vielfach charakteristisch ist, ließ dabei außer acht, daß die hohen Frachtkosten bei Bezug und Wegschaffung sowie die Mautgebühren den Preis der Waren

[1]) Patent von 29. Juli 1771 aus der Patentensammlung des Hofkammerarchivs.

weit über den Betrag steigern würden, den man für sie im Ausland erlangen zu können hoffen durfte.[1]) Erst die Vorstellungen der Kaufmannsgremien machten die Behörden darauf aufmerksam, daß die anbefohlene Außerlandschaffung tatsächlich einer Konfiskation der Waren gleichkäme, und so entschloß man sich, durch wiederholte Fristerstreckungen den Befehl der Ausführung der fremden Ware tatsächlich aufzuheben.[2])

Als man einige Jahre später daranging, den Verschleiß der inländischen Seidenbänder zu heben[3]), wurde die Aktion sogleich durch die Anordnung eingeleitet, daß alle als Handelsware im Lande vorhandenen ausländischen Seidenbandwaren außer Landes zu schaffen seien.[4]) Die Betroffenen antworteten mit denselben Argumenten[5], und auch in diesem Falle traten die Behörden unter der Form der Fristerstreckung bald den Rückzug an[6]).

Die Wegschaffung der fremden Ware blieb trotz der anfänglichen Schwierigkeiten, die sich ihrer Durchführung entgegenstellten, dennoch für lange Jahre die beliebteste Waffe des Merkantilismus in Österreich. Es waren auch oftmals tiefe Wunden, welche sie schlug. Doch läßt sich zu ihrer Rechtfertigung ein wichtiger Umstand anführen. Angesichts des Schmuggels, den wirksam zu bekämpfen die Behörden eingestandenermaßen beinahe unfähig waren, lag ja die Befürchtung nahe, daß noch Jahre hindurch nach jedem Einfuhrverbote die eingeschmuggelte Ware als ein zurückgebliebener Rest aus der Zeit des freien Verkehres im Handel anzutreffen sein werde. Die Feststellung eines Termines, nach dessen Ablauf die verbotene Ware überhaupt aus dem Handelsverkehre ausgeschlossen erschien, sollte nun diesem Mißbrauch entgegenwirken.

Auch abgesehen von der Art der Durchführung gab das Handelspatent vom 24. März 1764 zu vielen Beschwerden und Klagen Anlaß. Insbesondere wies man darauf hin, daß unter den nunmehr verbotenen von dem Publikum

---

[1]) „... Weil von Allem hier befindlichen Warenvorrath die Mauthgibigkeit entrichtet, auch hierwegen große Fracht und unterwegs Mauth zahlen worden, und da solches anwiederum zurück und außer der k. k. Erblanden verführt worden, so ist Jedermann begrifflich was solchen Preis die Waaren durch soviele Fracht und Mauthen erlangen würden." (Aus einer Vorstellung des Grazer bürgerlichen Handelsstandes ex 1764. In ähnlichem Sinne äußerte sich auch die „Vorstellung des gesamten Wiener bürgerlichen Handelsstandes" aus demselben Jahre Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 55, Erblandischer Kommerz in genere (1749—1786).

[2]) Allerhöchste Resolution über den Vortrag des Kommerzienrates vom 26. Juli 1764 und Extractus Protocolli Consilii Commercialis Aulici vom 9. Juni 1772. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 55, Erblandischer Kommerz in genere (1749—1786).

[3]) Extratus Protocolli Consilii Commercialis Aulici vom 14. November 1770. Hofkammerarchiv: Kommerz, Niederösterreich, Fasz. 78, Seiden- und Bandfabriken in genere (1755—1813).

[4]) Zirkulare an sämtliche Landesstellen, ebenda.

[5]) Beschwerde der mit reichen seidenen Zeugen, auch Borten und Putzwaren handelnden Kaufleute vom 1. Juni 1772, ebenda.

[6]) Extractus Protocolli Consilii Commercialis Aulici vom 9. Juni 1772, ebenda.

jedoch begehrten Waren sich viele befänden, die im Lande gar nicht, und viele andere, die nicht in genügender Menge erzeugt werden. Die Einfuhrverbote schädigten also die Interessen der Kaufleute und Konsumenten, ohne einen eigentlichen „Schutz" zu bilden.

Dies gab auch der Kommerzienrat zu. Doch wollte er das Außerhandelsetzen von Waren, die der heimischen Industrie eigentlich noch keine Konkurrenz bereiteten, auf eine eigentümliche Weise zu einer wichtigen Maßregel der inneren Handelspolitik machen. Die verbotene Ware konnte nämlich von den Kaufleuten mittels sogenannter Kommerzialpässe Einfuhrscheine), die eine genaue Beschreibung der einzuführenden Ware nach Art und Gattung sowie eine präzise Angabe ihres Wertes enthalten sollten und von Fall zu Fall zu erteilen waren, eingeführt werden. Diese Überwachung der Einfuhr sollte den Handelsbehörden die Richtung und den Umfang des Bedarfes anzeigen und ihnen eine sachgemäße Leitung der gewerblichen Angelegenheiten erleichtern. Zugleich aber sollte die Paßerteilung ein Mittel bieten, die fremde Ware in der Versorgung des Marktes zu der heimischen „in eine gehörige Proportion zu bringen". Denn „kein Handelsmann wird vor den anderen den Vorzug hierbei erhalten als derjenige, so den Landesfabriken am meisten geneigt ist und diese Neigung mit Bestellungen erweist." [1]) Soll ein Ansuchen um Paßerteilung nicht erfolglos bleiben, so müssen ihm Bestätigungen über bereits erfolgte Bestellungen beiliegen. Die Werthöhe der fremden Ware, deren Bezug gestattet werden durfte, sollte nach dem Werte der im Lande gemachten Bestellungen bemessen werden.[2]) Um dabei jedem Schwindel vorzubeugen, bedrohte die Verordnung vom 29. März 1765 die Unterschreibung von fiktiven Bestellungen sowie die Beibringung solcher mit empfindlichen Strafen.[3])

Auf das Interesse der Verkäufer wird nun keine Rücksicht mehr genommen. „Denn es ist ein Irrtum, zu glauben" — erklärte der Kommerzienrat — „daß ein ihnen vorteilhafter Verkehr, solcher auch dem Staate sey. Man solle vielmehr bedenken, daß ein Kaufmann von 100 Arbeitern zu ihrer Verbindung der Verleger seyn könne und ihre Erzeugnisse ohne sonderliche Mühe an den Mann bringen könne daß also ein Kaufmann, der mit fremden Waren handelt ebensoviel Landes-Contribuenten die Nahrung

[1]) Vortrag des Kommerzienrates vom 26. Juni 1764. Hofkammerarchiv: Kommerz, Niederösterreich, Fasz. 58, Kommerzialoperationsplan (1763—1776).

[2]) Der von den Grafen Kinsky und Bonza errichteten Textilwarenfabrik wurde die Freiheit, auch fremde Ware zu beziehen und zu verkaufen, zugestanden, doch nur in dem Betrage, der ihrem Exporte inländischer Produkte gleichkäme (Nota des böhmisch-österreichischen Kanzlers und Kommerzienpräsidenten vom 18. April 1768. „Wer Pässe zur Einführung fremder Tücher verlangt, soll $^1/_4$ von dem alten Waarenlager der Brünner Tuchfabrik und $^1/_4$ von anderen einheimischen Tuchfabrikanten abnehmen." Zirkulare an die Länderkonzesse vom 14. Oktober 1771, Hofkammerarchiv: Kommerz, Böhmen, Fasz. 51, Kommerzialoperationsplan aus Mähren.

[3]) Den Fabrikanten mit 12, im Wiederholungsfall mit 24 Dukaten, das drittemal mit Verlust des Bürger- und Meisterrechtes, den Handelsmann mit 50, eventuell 100 Dukaten, das drittemal mit Sperrung des Gewölbes. Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780. Zweite Auflage, Wien, 1787, S. 374.

und der Circulation in dem Staate jährlich wenigstens das doppelte Capital entzieht.“[1])

Es ist Bechers Geist, der aus den amtlichen Schriftstücken jener Zeit zu uns spricht, und so ist auch die österreichische Handels- und Gewerbepolitik noch im hohen Maße Populationspolitik. Das erklärt uns auch, warum ebensowenig wie das Interesse der Händler, auch das Interesse des kaufenden Publikums berücksichtigt wird, „dessen entbehrliche Bequemlichkeit aufgewogen werde durch Verbesserung des Nahrungsstandes“. Der Hinweis der Kaufleute, daß dem Geschmacke des Publikums nur mit fremder Ware entsprochen werden könne, der zur Unterstützung der Bitten um Zollermäßigung dienen sollte, fand nur die trockene Erwiderung: „man werde diesen Geschmack an verbotenen Waaren, die lediglich zur Pracht dienen, durch Erhöhung der Mäuthe verbessern, und wenn zu dieser Verbesserung vollkommene Hoffnung nicht vorhanden sey, so werde der Satz nicht bestritten werden können, daß wenn der Handel nicht nur den Manufacturen schädlich, sondern auch der Vermehrung der Pracht und Ausflusse des Geldes förderlich sey, derselbe vielmehr hintanzuhalten als zu begünstigen wäre.“[2])

Die um Paßerteilung nachsuchenden Kaufleute sollten durch die Kommerzkonzesse auf die inländischen Einkaufsquellen aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Zwecke sollten bei den Kommerzkonzessen „Manufactur-Tabellen“ angelegt werden, in welchen „nicht einzelne Professionisten, sondern nur die Manufacturen und Fabriken, hauptsächlich aber jene Verleger besonderer und neuer Branchen bekanntzumachen seyen, die eine ordentliche Correspondenz haben, und von welchen also die erbländischen Kaufleute die Waaren aus erster Hand erhalten können“.[3])[4])

Damit aber jene Veranstaltungen, welche dem noch schwachen gewerblichen Kapitalismus auf die Beine helfen sollten, nicht wirkungslos bleiben, wird immer wieder die Notwendigkeit strenger Einhaltung des Patentes vom 24. März 1764 betont. Namentlich sollte verhütet werden, daß „die meisten Fabrikanten den Verschleiß ihrer Waren in offenen Gewölben besorgen“, folglich die Kundschaften den verlegenden Kaufleuten entziehen.[5] Den Fabrikanten und Manufakturisten — beide damals gleichbedeutend mit

[1]) Vortrag des Kommerzienrates vom 26. Juni 1764. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 58, Kommerzialoperationsplan (1763—1776).

[2]) Vortrag des Kommerzienrates vom 25. Jänner 1767, ebenda.

[3]) Nota an den niederösterreichischen Kommerzkonzeß vom 11. September 1764. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Der Verleger ist hier meistens ein Kaufmann, der von vielen, oft örtlich zerstreuten Kleinmeistern die Ware abnimmt und sie insbesondere durch ständige Lohn- und Materialvorschüsse in Abhängigkeit bringt. Dieser letzteren Form des Verlages, die sowohl am Lande wie in den Hauptstädten anzutreffen war — ein beginnendes Anzeichen des Niederganges des Handwerkes in einzelnen Gewerbszweigen —, wird in den amtlichen Schriftstücken besonders oft Erwähnung getan.

[5]) Extractus Protocolli Concilii Commercialis Aulici vom 9. Juni 1772. Hofkammerarchiv: Kommerz. Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

Kleinmeister — oft sogar den Fabriken, falls sie keine Privativprivilegien dazu hatten, sollte außer der Jahrmarktszeit jeder Handel mit selbsterzeugter Ware sowohl „bey Hause wie auch in offenen Gewölben" untersagt bleiben. Die Gewährung eines offenen Gewölbes an Produzenten, um die jedesmal bei den Kommerzkonzesssen einzukommmen war, durfte nie anders als aus gewichtigen Gründen erfolgen. So wurde Stockhammer, dem Besitzer der Pernsteinschen Leinenfabrik in Böhmen, die Erlaubnis zum Detailverkauf von Waren in Wien mit der ausdrücklichen Motivierung erteilt „daß der Fabrik diese Erlaubnis niemals würde erteilt worden seyn, wenn sich nicht die gesammten hiesigen Leinwandhändler erklärt hätten, daß sie weder die Pernsteinschen Waaren abnehmen noch die gedachte Fabrik verlegen wollen".[1]) Die Erlaubnis wurde übrigens auch da nur auf drei Jahre erteilt und nach Ablauf dieser Zeit stand es den Kaufleuten frei, ihre Erneuerung durch die Erklärung zu vereiteln, daß sie bereit seien, zu der besagten Fabrik in Handelsbeziehungen treten zu wollen.

Bei der Erlaubniserteilung zur Führung einer offenen Handlung seitens der Produzenten rechnete man besonders mit dem Umstand, ob durch die Erweiterung der Handelsbefugnisse im konkreten Falle die kapitalistische Entwicklung eines Produktionszweiges nicht gehemmt werde. Man gewährte sie also entweder ganz großen, kapitalskräftigen Unternehmungen,[2]) oder Kleinmeistern in solchen Produktionszweigen, in welche der Zwischenhandel noch nicht eingedrungen, vielmehr der direkte Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten allgemein üblich war.

Während man also den Kleinmeistern der Textilbranche gegenüber mit voller Strenge nach dem Patente vom Jahre 1764 vorging, erlaubte man z. B. den Hutmachern die fernere Führung offener Läden gerne, „weil die Hüte nicht eigentlich als ein Handelsgut zu betrachten und keine eigene mit Hüten handelnde Kaufleute vorfindig seyen".[3]) In der Posamentierbranche, in der, wie es scheint, sich bereits eine kleinkapitalistische Produktionsweise eingebürgert hatte, wurde den einzelnen Fabrikanten der Selbstverschleiß ihrer Erzeugnisse erschwert. Doch einige besonders billige Warengattungen, wie Uhren, Crepins durften auch die für den Verleger arbeitenden Meister bei einem ihrer Mitmeister, der eine Spezialerlaubnis zur Haltung eines Gewölbes besaß, niederlegen und sie dort für eigene Rechnung verkaufen.[4]) Bald regnete es Verordnungen, die nicht mehr das Verkaufsrecht für einzelne Produktionszweige oder einzelne Produzenten, sondern sogar für einzelne Produkte regulierten, je nachdem Aussichten vorhanden waren,

[1]) Antwort des Hofkommerzienrates auf die Beschwerde des gesamten Wiener bürgerlichen Handelsstandes vom 4. März 1771. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Vgl. Wildner Ig.: Das österreichische Fabrikenrecht. Wien, 1838. S. 4.

[3]) Protokoll des oberösterreichischen Kommerzkonzesses vom 16. Juni 1764. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasc. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Hofdekret vom 8. Dezember 1774. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71. Handel der Fabriken und Fabrikanten.

daß sich Verleger für derlei Waren finden werden oder nicht. Wo das Kapital an der Produktion nicht interessiert war oder wo das Dazwischentreten eines Händlers die Produktion und also den Preis der fertigen Ware verteuern konnte, beließ man den Produzenten ihre alten Freiheiten.[1])

Die Klagen der heimischen Kaufleute, in denen man nur „den Verleger" würdigte, über die Schwierigkeit, die Nachfrage des Publikums mit den inländischen Produkten zu befriedigen, waren nicht imstande, bei den Behörden Zweifel über die Zweckmäßigkeit des neuen Systems auch nur rege zu machen. Man fand darin den Ausdruck eines Egoismus, der den eigenen Profit höher einschätzte, als das allgemeine Wohl und deswegen keine Rücksichtnahme verdiente. Erst die sich mehrenden Klagen der fremden Kaufleute über das mangelhafte Angebot am Wiener Markte — an dessen Handelsstellung der Regierung sehr gelegen war — machten die maßgebenden Kreise bedenklich.

Die ungarischen, banatischen und türkischen Kaufleute zählten im Jahre 1773 in einer „Vorstellung wegen ungenügsamer Versehung des Wiener Handelsplatzes" all die Waren auf, deren hoher Preis und schlechte Qualität die Einfuhrverbote ganz ungerechtfertigt erscheinen ließen. Bei den Wiener Fabrikanten, führten sie ferner aus, wäre überdies wenig Ware zu finden, weil sie nur auf Bestellung arbeiten und gleich an inländische Kaufleute absetzen. Die erschwerte Einfuhr fremder Waren müsse also die fremden Kaufleute, die sonst ihren ganzen Bedarf in Wien deckten, zwingen, sich nach Preußen, Sachsen und Frankreich zu wenden.

Auch die inländischen Kaufleute machten geltend, daß vor dem Patente von 1764 viele Artikel nach Polen, Ungarn, Siebenbürgen versandt worden waren, während sie in diesen Ländern nunmehr aus Leipzig, Breslau und Frankfurt an der Oder bezogen würden, weil in Wien kein vollständiges Sortiment der erforderlichen Waren vorhanden sei.[2])

Die merkliche Stagnation der Ausfuhr, der Niedergang der Messen in Bozen und Linz und vor allem die bedrohte Handelsstellung Wiens erweckten schließlich Zweifel an der unbedingten Ersprießlichkeit der Einfuhrverbote. Die Länderstellen und die Konzesse wurden daher aufgefordert, sich darüber zu äußern, und die Mehrzahl der eingelaufenen Antworten sprach sich für

[1]) Den Drahtziehern und Silberdrahtziehern wurden einige Gewölbe zugestanden „in Ansehung, daß ihr Product eigentlich nicht als fertige Ware, sondern nur als halbfertige, die zu manchen Vorarbeiten noethig sey", zu betrachten wäre (Protokoll des Hofkommerzienrates vom 22. März 1774). Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten. In Böhmen und Mähren, wo die Garnhändler den Bleichern und Webern den Garnhandel strittig machten, wird den Bleichern das „Garnsammeln" und der Garnverkauf an die Weber freigegeben. Nur in dem Falle, wenn sie „mit dem weißen Garne einen Vertrieb ad extra zu machen gedenken", sollen sie sich mit einem Lizenzzettel des Kommerzienkonzesses, wofür eine Taxe zu entrichten war, versehen. (Protokoll des Hofkommerzienrates vom 6. November 1764). Schließlich wurde im Jahre 1772 der Garnhandel vollständig freigegeben. Hofkammerarchiv: Kommerz, Böhmen, Fasz. 87/1, Leinwandhandel in genere (1753—1800).

[2]) Vgl. Adolf Beer: Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia. Wien, 1894. S. 85.

eine teilweise Aufhebung der Einfuhrverbote aus.[1]) Besonders die Länderstellen wiesen auf die hohen Preise der inländischen Manufakta wie auch auf den schädlichen Einfluß der Fernhaltung der fremden Konkurrenz hin, welcher sowohl in der minderwertigen Qualität wie in den hohen Preisen und der flauen Marktversorgung zum Ausdruck käme. In der Kommission, der die Sache zur Durchberatung übergeben worden war, wies man darauf hin, daß die Fabriken, die trotz eines hohen Zolles, den man gerade damals in Vorschlag brachte, der fremden Konkurrenz noch immer nicht gewachsen seien, nicht länger auf Kosten der Konsumenten künstlich erhalten werden sollten.[2])

Das Zollpatent vom 14. Oktober 1774 hob denn auch die Einfuhrverbote für diejenigen Waren auf, die trotz des ihnen bis dahin gewährten Zollschutzes „das Mannigfaltige oder die gleiche Güte und Preis mit den fremden nicht erreichen konnten", oder die bereits eines derartigen radikalen Schutzes nicht mehr bedurften.[3]) Diese Maßregel der äußeren Handelspolitik wurde gleichzeitig von anderen begleitet, die sich nach dem Innern des Landes kehrten. Um für die inländische Kaufmannschaft, die man ja noch immer der Abneigung gegen die inländischen Manufakta verdächtigte, eine Konkurrenz zu schaffen, erlaubt man neuerdings den fremden Kaufleuten, auf den im Patente vom Jahre 1764 aufgezählten Jahrmärkten mit erbländischen Manufakturwaren nicht nur im großen, sondern auch en détail Handel zu treiben.[4]) Es sollte also der voraussichtlich künftighin flauere Verschleiß der inländischen Produkte seitens der heimischen Kaufleute teils angespornt teils wettgemacht werden durch die Zulassung der fremden Kaufleute zum Detailverkauf der heimischen Erzeugnisse.

Die teilweise Aufhebung der Einfuhrverbote brachte auch eine Lockerung der engen Fesseln, mit denen das Patent von 1764 die inländischen Produzenten an den Kaufmann gebunden hatte, mit sich. Es wurde neuerlich der Umstand in Rechnung gezogen, daß die Kaufleute künftig sich lieber im Auslande, wo man ihnen bequemeren Kredit gewährte und vollständigeres Sortiment anbot als im Inlande, mit Waren versorgen würden. Deswegen normierte das Patent von 1774 — übrigens unter Aufrechthaltung des Verbotes der „Gewölbehaltung" und des „Ausschnittes bey Hause" — daß, im Falle „sich die Handelsleute beygehen lassen, gute und in billigen Preisen verfertigte Waren von erbländischen Fabriken oder Fabrikanten nicht abzunehmen, die Landesstellen befugt seyn sollten, diesen den oeffentlichen Handel und Ausschnitt derselben ohne Weiteres zu gestatten".[5])

---

[1]) Vgl. Beer: ebenda, S. 86.

[2]) Vgl. Beer: ebenda, S. 92.

[3]) Patentsammlung des Hofkammerarchivs.

[4]) „ . . . wie Wir dann auch das vor einiger Zeit erlassene Verbot des Handels der Fremden mit erblandischen Manufacturwaren hiermit wieder aufheben und gestatten, dass sie auf denen in Unserem Patente vom 24. März 1764 den Fremden angewiesenen Hauptjahrmärkten, wozu in Hinkunft auch jene in Unserer königlichen Stadt Eger zu rechnen, mit solchen den Handel sowohl im Grossen als Kleinen treiben mögen" (Patent vom 14. Oktober 1774, a. a. O.).

[5]) Patent vom 14. Oktober 1774, a. a. O.

Die Behörden bekamen damit ein Mittel zur Ausschaltung solcher Kaufleute aus dem Verkehrsleben in die Hand, die es an dem „nötigen Patriotismus“ fehlen lassen und die „Verbindung“ der inländischen Produzenten nicht in gehöriger Weise betreiben würden. Es wird zwar noch immer „die Cumulierung der Gewerbe, die den Nahrungsstand schmälert“, für schädlich gehalten, es wird aber anderseits bereits mit der Möglichkeit gerechnet, daß die strikte Abgrenzung der zwei Berufsgruppen — der Produzenten einerseits und der Kaufleute anderseits — sich einmal verwischen könnte.

* * *

5. Patent vom Jahre 1774 und die Reformversuche des Jahres 1777.

Das Patent vom 14. Oktober 1774, das die Handelsbefugnisse der Produzenten im Prinzip nicht erweiterte, sondern sie von dem Verhalten der Kaufmannschaft abhängig machte, legte den Handelsbehörden schwer zu erfüllende Pflichten auf. Die Bitten der Gewerbetreibenden um Gewährung des offenen Ladens, jedesmal motiviert durch Klagen über ungenügende Beschäftigung durch die Kaufleute, mehrten sich jetzt sehr stark. In eben demselben Maße brachten hinwiederum die Kaufleute Gegenvorstellungen ein, in denen sie die Behauptungen der Gewerbetreibenden als unrichtig darzustellen versuchten. Die Untersuchung aber, welcher der streitenden Teile im Rechte sei, ob eine Ware „gut“ und „billig“ sei, ob die Kaufleute, welche sie dem Produzenten nicht abnehmen wollten, im Unrechte seien oder nicht, erwies sich in der Praxis viel schwieriger, als es sich die auf ihre Allwissenheit und Allmacht bauende Bureaukratie hatte träumen lassen.

Die Mängel dieses Systems, das auf Entscheidungen von Fall zu Fall beruhte, wurden desto lebhafter empfunden, als auch Sonnenfels, dessen Einfluß gerade damals anfing sich bemerkbar zu machen, aufs entschiedenste die bisherigen Beschränkungen der Handelsrechte der Produzenten bekämpfte. „Der Handelsmann übe“, meinte er, „das ihm dem Gewerbsmann gegenüber eingeräumte Propolium nicht anders wie um den Gewerbsmann zu drücken. Der Handelsmann, der gewerbemäßige Vermittler zwischen Produzent und Konsument, treibe die Warenpreise in die Höhe, und wenn er auch dem Publikum die Bequemlichkeit reicher Auswahl bietet, läßt er sich dafür recht teuer bezahlen. Der bei uns so genannte Niederleger nimmt den Gewerbetreibenden die Waaren ab und giebt sie dem Kleinverschleißer auf Borg. Hier rechnet er sich also die Zinsen seines Capitals, und zwar bis auf die Zeit ein, da er die Bezahlung erhalten soll, und dann noch seinen Gewinn. Der Kleinverkäufer macht eben dieselbe Rechnung, folglich ist die Ware durch zwei Mittelhände meistens um ein Viertel des Preises erhöht.“ [1])

Die Frage, ob in dem bestehenden Systeme nicht ein Wandel geschaffen werden solle, wurde bald aktuell. Im Herbste des Jahres 1777 [2]) wurden

[1]) Vgl. Sonnenfels: Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien, 1771. S. 260.

[2]) Hofdekret vom 22. November 1777. Hofkammerarchiv: Kommerz, Böhmen, Fasz. 75, Handel der Fabriken und Manufakturniederlagen (1754—1807).

alle Länderstellen angewiesen, sich gutachtlich über eine anonyme Denkschrift zu äußern, die sich mit der Frage beschäftigte, ob nicht das Patentalverbot des Offenhaltens von Gewölben und des Ausschnittes bei sich zu Hause von seiten der Fabriken und Fabrikanten aufzuheben sei.[1]) Der Inhalt dieser Denkschrift, die wahrscheinlich Sonnenfels zum Verfasser hat, verdient eine nähere Darstellung. Sie stellt zunächst fest, daß die vielen Beschwerden über die seit der Aufhebung fast aller Einfuhrverbote selten gewordenen Bestellungen von seiten der Kaufleute und über den mangelnden Verlag in bezug auf den Nahrungsstand so wichtig seien, daß sie alle Aufmerksamkeit verdienen, und daß das Problem besonderer Beachtung wert sei, wie das bei dem ehemaligen Verbotsysteme bestandene, nun aber verlorene Gleichgewicht zwischen Kaufleuten und Fabrikanten herzustellen sei. Solange die Einfuhr beinahe aller fremden Waren gesperrt war, sei dem Kaufmann nichts anderes übrig geblieben, als sich an erbländische Fabrikanten zu wenden und selbe mit Bestellung und Arbeit zu verlegen. „Da der Kaufmann aber durch Aufhebung der Einfuhrverbote nicht mehr an den erbländischen Erzeuger gebunden sei, und, wie die Erfahrung lehrt, die fremde Ware der einheimischen vorgewählt, weil er auswärtig auf 6, 8 und 12 Monate Credit findet — warum soll der Fabrikant mit sclavischer Abhängigkeit an dem Kaufmann noch weiter hängen? Warum soll er seine Ware nicht verkaufen dürfen wie er kann und mag?“ „Dem Staat ist an der möglichsten Verbreitung der Industrie und der Contributionsfähigkeit sovieler Tausend Manufacturisten, die sich gegen die Kaufleute wie Hundert gegen Eins verhalten, alles gelegen. Gleichwie nun der Kaufmann zur Bestellung seiner Ware eine uneingeschränkte Freiheit hat, also scheinet auch diese dem Fabrikanten zu dem Verkauf seiner Erzeugnisse mit Billigkeit nicht zu versagen, mithin von dem noch bestehenden Gesetze, dergestalt abzugehen zu sein, daß selben sowohl auf den Jahr- und Wochenmärkten als bey Hause das ganze Jahr hindurch (ohne jedoch offene Gewölber oder Kramläden zu halten) der Ausschnitt und Kleinverkauf ihrer selbsterzeugten Waaren, als das verläßlichste Mittel ihnen aufzuhelfen, sie zu öfterer Umkehrung ihrer Baarschaft in Stand zu setzen, hiernächst auch die Kaufleute ohne anderen Zwang zu häufigeren Bestellungen zu vermögen, allgemein zu gestatten wäre.“

Die Länderstellen sprachen sich in ihrer Mehrheit gegen die Erweiterung der Handelsrechte der Fabrikanten und Manufakturisten aus. Die oberösterreichische Landmannschaft[2]) sieht in den hohen Zollgebühren ein genügend bedeutsames Hindernis der Einfuhr, welches „die Bindung“ des Handelsmannes an den heimischen Fabrikanten, auch nach der Aufhebung der

[1]) „Die Erinnerungen eines Unbenannten über die Frage, ob bey dermaliger Verfassung nicht rathsam, ja nothwendig wäre, das Gesetz aufzuheben, welches denen Fabriken und Fabrikanten den Ausschnitt und Kleinverkauf ihrer selbsterzeugten Waare außer Jahrmarktszeit verbietet“ ex 1777, ebendort.

[2]) Gutachten der Landeshauptmannschaft im Erzherzogtum ob der Enns vom 27. Jänner 1778, eingelangt am 3. Februar 1773. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

Einfuhrverbote, weiter bestehen läßt. Nur jener Fabrikant, welcher schlecht und teuer produziere, finde keinen Verleger, und solch einer verdiene gewiß keine besondere Berücksichtigung. Der ellenweise Ausschnitt läßt nach einer gewissen Zeit in der Hand des Fabrikanten viele Reste und „Powel" übrig, deren er sich nicht mehr entledigen kann, und bringt dem Fabrikanten schließlich mehr Schaden als Nutzen. Zugleich wies das Gubernium darauf hin, daß die Zeug- und Leinenweber der oberösterreichischen Städte und Märkte laut § 13 ihrer Freiheiten das Recht besäßen, nicht allein ihre selbstverfertigte Ware, sondern auch von anderen Zeug- und Leinenwebern erzeugte ganz- und halbleinene Waren auf Jahrmärkten und „bey Hause" auszuschneiden — die Landmeister dürfen auch, wenngleich nur die selbsterzeugte Ware, ausschneiden — und so soll der Handelsstand, der bloß im Verkauf von Woll- und Seidenwaren privilegiert erscheint, nicht „gekränkt und ruiniert" werden.

Die Welser Kaufmannschaft machte geltend, daß die Behauptung des anonymen Autors, die Fabrikanten verhielten sich gegen die Kaufleute wie Hundert gegen Eins, zwar der Wahrheit entspreche, doch zahle ein Kaufmann soviel Steuern wie 30 oder 40 Produzenten. Nicht die Erweiterung der Rechte der Fabrikanten, nur die Verminderung ihrer Zahl könnte allein ihrer Not abhelfen.[1]) Daß es der Anonymus „auf die Vernichtung des Handelsstandes abgesehen hat und vor keinem noch so verwerflichen Mittel zurückschreckt", um nur den Fabrikanten auf Kosten der Kaufleute zu helfen, zeige schon der Umstand, daß er für den Verkauf der Produzenten „bey Hause" plädiere. Hier können ja die Fabrikanten unkontrolliert geschmuggelte Ware verkaufen, während die offenen Gewölbe der Kaufleute sehr leicht überwacht werden können.[2])

Das mährische Gubernium führte aus, daß diese Manufakturisten und Fabrikanten, um welche es sich in Mähren handeln könnte, Cottonzeug- und Tuchmacher, dann Leinenweber seien. Die Cottons würden nur in Fabriken erzeugt, so daß der einzelne Meister, der für die Fabrik arbeitet, niemals die ganz fertige Ware in die Hand bekomme, mithin auch niemals an den Ausschnitt denken könne. Er begnüge sich mit dem Arbeitslohn. Die halb- und ganzleinenen Waren wiederum würden teils in den Städten von den berechtigten Leinwandhändlern, teils von so vielen Tausenden, täglich alle Dörfer und Häuser durchstreifenden Juden ellenweise verkauft, daß die meisten Weber und Fabrikanten sich nicht beigehen lassen würden, anders als in Stücken auf den Jahrmärkten abzusetzen. „Die Tuchhändler werden in Mähren in zwei Classen, nähmlich in die blos mit extra feinen ausländischen und Fabriktüchern handelnde, dann in die nur mit inländischen Tuchwaaren im Großen und Kleinen einen Verkehr machende abgetheilt und unterschieden; welch letztere die Tuchmacher nicht nur mit Wolle

[1]) Zuschrift der Welser Kaufmannschaft an das oberösterreichische Gubernium vom 15. Dezember 1777. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

[2]) Zuschrift des Linzer Kaufmannstandes an das oberösterreichische Gubernium, eingelangt am 13. Jänner 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

verlegen, sondern auch theils hierauf, theils gegen baare Bezahlung alle Gattungen der Tuchwaaren abnehmen und diese hinwiederum theils in Ballen und stückweise in und außer Landes verkaufen, theils bey Hause ellenweise verschneiden. Für den mittellosen Fabrikanten ist die Gewißheit, daß er sein Stück Waare sogleich einem sicheren Abnehmer übergeben kann, ein großer Trost. Er würde auch nie einen Ausschnitt seiner Waaren verlangen, weil er sein in der Waare steckendes Kapital und Arbeitslohn zu lange liegen lassen müßte. Die Aufhebung der Einfuhrverbote hat diesen Produzenten nicht geschadet, weil sie ihre feste Verleger haben, welche andere Waare nie führen, wie auch sein Publikum, das keinen Stolz darauf legt, sich in fremdes Fabricat zu kleiden. Die Händler der ersten Classe, welche die Waare unter drei Reinisch fast gar nicht führen dürfen, haben nie die heimischen Fabrikanten und Manufacturisten verlegt — von einem Aufhören der Verbindung in Folge des Zollpatentes vom 14. Oktober 1774 kann man also nicht gut sprechen. Der Mißbrauch des doppelten Nahrungstriebes, der mit solcher Mühe ausgerottet worden ist, soll nicht von Neuem eingeführt werden".[1])

Auch die Kaufmannschaft von Troppau und anderen schlesischen Städten hat in dem Vorschlag des Unbenannten nur einen Versuch gesehen, die Kaufmannschaft, die ja durch ihre Steuerleistung die beste Stütze des Staates sei, zu schädigen.[2]) Das schlesische Landesgubernium aber war für die Erweiterung der Handelsbefugnisse der Tuchweber, die „jetzt hart bedrängt" seien.[3])

Für das Verkaufsrecht der Produzenten überhaupt sprach sich nur die niederösterreichische Regierung aus. Es wird zwar auch von ihr in Erwägung gezogen, daß die armen Fabrikanten sich dadurch zwar den Haß der Kaufleute zuziehen würden und dann weder auf Kredit noch auf Verlag hoffen könnten, doch werde die Ware durch die dem Fabrikanten eingeräumte Freiheit wohlfeiler verkauft werden, der Fabrikant werde dadurch Kenntnis vom herrschenden Geschmacke erlangen, die Eigenschaften der Landesware werden mehr bekannt werden, und das allgemeine Vorurteil, daß die gute Ware nur aus fremden Ländern bezogen werden könne, werde durch die Ermöglichung einer Annäherung des Publikums an den Landesproduzenten nach und nach verschwinden. Auch zeige das Beispiel der Hutmacher, Posamentierer und Strumpfwirker, denen man den Verschleiß ihrer Produkte in offenen Gewölben seit jeher erlaubt habe, daß „die Verbindung des Handels mit der Profession keine Vernachlässigung der Arbeit nach sich ziehen" müsse.[4])

Auf die Kaiserin scheinen jedoch die in den düstersten Farben gemalten

---

[1]) Gutachten des mährischen Guberniums ex 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

[2]) Zuschrift des Troppauer Handelsstandes an das schlesische Gubernium vom 30. Jänner 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

[3]) Gutachten des schlesischen Guberniums vom 10. März 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 75).

[4]) Protokoll der niederösterreichischen Regierung vom 30. Dezember 1777. Hofkammerarchiv: Kommerz. Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

Vorstellungen der Kaufleute über die Folgen der vorgeschlagenen Änderungen von großer Wirkung gewesen zu sein. Sie entschied mit eigenhändiger Bemerkung: „Die Handelsleute haben ohnehin genug zu leiden. Es ist alles beim Alten zu lassen".[1]) So blieb denn vorläufig alles beim Alten.

* * *

6. Die Erweiterung der Handelsrechte der gewerblichen Produzenten.

Unter der langen Regierung Maria Theresias tat Österreich in seiner ökonomischen Entwicklung einen gewaltigen Schritt nach vorwärts. Das ackerbautreibende Land, in dem das Gewerbe fast ausschließlich durch das Handwerk repräsentiert war, konnte schon in manchen Provinzen, besonders in Niederösterreich, Böhmen und Mähren, eine bedeutende Industrie aufweisen. In den wichtigsten Zweigen anfangs Verlag, nähert sich der Großbetrieb durch Vereinigung der Arbeitskräfte in einer Betriebsstätte und Arbeitsteilung, durch Anwendung des maschinellen Betriebes immer mehr der Fabrik. Und während der Großbetrieb anfangs nur in jenen Industriezweigen auftrat, die, wie z. B. der Bergbau, ihrer ganzen Art nach jede andere Betriebsform ausschließen, beginnt er sich jetzt schon den Gebieten zu nähern, die bis nun unbestrittene Domäne des Handwerks waren.[2])

Die gesetzliche Grundlage des Großbetriebes bildeten nicht mehr die von Fall zu Fall erteilten Privilegien, wie zu Beginn der merkantilistischen Ära, sondern „die Fabriksbefugnisse", die zweifacher Art waren. Man unterschied „einfache fabriksmäßige Befugnisse", die die Anerkennung der Nützlichkeit der Unternehmung, die Befreiung von jedem Zunftzwange und das Recht, alle Arten gewerblicher Hilfsarbeiter in dem Betriebe zu vereinigen, in sich schlossen, und die „Landesfabriksbefugnisse". Diese letzteren bildeten die Anerkennung der „besonderen Wichtigkeit und Solidität" der Unternehmung. Sie berechtigten zur Führung des kaiserlichen Adlers und zur Aufdingung und Freisprechung von Lehrlingen, was bei der ersterwähnten Klasse den Zünften vorbehalten war.[3])

Die industrielle Entwicklung spiegelt sich nicht nur in der gesetzlichen Regelung, die von der Erteilung persönlicher Privilegien jeweils verschiedenen Umfanges zur Aufstellung einheitlicher Normen vorschritt, sondern auch in der geänderten Art der Auffassung des gewerblichen Lebens. Doch betraf dieser Umschwung nicht die handelspolitischen Beziehungen zum Ausland. Auf diesem Gebiete ist vielmehr ein Rückschlag zu verzeichnen, indem die verkehrsfreundlichere Richtung der siebziger Jahre unter Josef II. wieder verlassen wird. Es werden jetzt nämlich neuerlich alle Waren, von denen man annehmen konnte, daß sie in Österreich in genügender Menge erzeugt

[1]) Kaiserliche Entschließung über Vortrag des Kommerzialrates vom 3. März 1778. Hofkammerarchiv, ebendort (Fasz. 71).

[2]) Vgl. Rizzi: a. a. O., S. 98, 100.

[3]) Vgl. Pauernfeindt: a. a. O., S. 154, und auch Wildner: Das österreichische Fabrikenrecht. Wien, 1838. S. 14 f.

werden, durch das Zollpatent vom 27. August 1784[1]) außer Handel gesetzt, und auf andere gewerbliche Erzeugnisse, die zwar im Lande produziert wurden, jedoch den Bedarf noch nicht deckten, die Einfuhrzölle bedeutend erhöht. Zugleich wurden die Kaufleute angewiesen, alle verbotenen, binnen drei Monaten unverkauften Waren in staatliche Magazine zu überführen. Sie durften die dort lagernden Waren durch ihre Vertrauensmänner oder durch Versendung von Musterkarten feilbieten und der Staat übernahm die Garantie für Feuer- und Einbruchsschäden.

Obwohl die böhmisch-österreichische Hofkanzlei nicht müde wurde, der Mißstimmung der Kaufmannschaft und ihren Beschwerden Ausdruck zu geben, wurde doch mit unerbittlicher Strenge vorgegangen. Das einzige, was der Kaiser zugestand, war eine Fristverlängerung zur Veräußerung der Nürnberger Waren und die Erlaubnis, mit diesen Waren auch Märkte aufsuchen zu dürfen.[2]) Zur besseren Überwachung der Einfuhr wurde sowohl Zoll auf fremde Waren wie auch „Kommerzialstempelung" zwecks Kenntlichmachung der inländischen Erzeugnisse eingeführt und mit aller Strenge beobachtet.[3]) Vom Jahre 1784 angefangen kam unter der Regierung Josefs II. die Zollgesetzgebung keinen Augenblick zur Ruhe. Ausfuhr- und Einfuhrverbote, Zollerhöhungen und Herabsetzungen, Einführung und Abschaffung von Ausfuhrprämien folgten einander in schnellem Tempo und wurden besonders störend von der Kaufmannschaft empfunden, der man hierdurch nicht nur jede Kalkulation unmöglich machte, sondern von der man auch rücksichtslos sofortiges Befolgen der neuen Vorschriften, ohne jedes Übergangsstadium, verlangte.

Doch wenn auch in dem Bestreben, den inneren Markt womöglich ausschließlich für die inländischen Produzenten zu reservieren, dem Kaiser keine Maßregel zu strenge erschien, so gingen doch seine Ideen auf Befreiung des Verkehres im Innern des Landes von allen Fesseln.[4]) Den immerwährenden Denunziationen der Kaufmannschaft gegen die Produzenten wegen „unbefugten Handels", wie auch den Klagen der Fabrikanten[5]) über erschwertes Fortkommen infolge des Verbotes des Einzelverschleißes der selbsterzeugten Waren, wurde bald im liberalen Sinne ein Ende gemacht. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Mai 1781 wurde „zur mehreren Beförderung der Betriebsamkeit mittels des geschwinderen Absatzes der Erzeugnisse" den Fabriken und Fabrikanten der Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse „bey Hause", mit oder ohne Aushängung eines Schildes, das ganze Jahr hindurch gestattet.[6])

[1]) Aus der Patentensammlung des Hofkammerarchivs.

[2]) Patent vom 13. Oktober 1785, aus der Patentensammlung des Hofkammerarchivs.

[3]) Patent vom 30. August 1784, aus der Patentensammlung des Hofkammerarchivs.

[4]) Sitzungsprotokolle der Hofkanzlei ex 1782 (Über Aufhebung des Zunftzwanges). Rizzi: a. a. O., S. 92.

[5]) Das Wort „Fabrikant" wird jetzt auf alle dem Zunftzwange nicht mehr unterliegenden gewerblichen Produzenten angewendet.

[6]) Allerhöchste Entschließung vom 21. Mai 1781. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

Die Kaufleute wollten dieser Verfügung, gegen welche sie sich anläßlich der durch die „Erinnerungen eines Unbenannten“ veranlaßten Umfrage aus allen Kräften wehrten, doch wenigstens eine gute Seite abgewinnen. Unter Berufung darauf, daß nunmehr den Fabriken und Fabrikanten der Ausschnitt und Kleinverkauf „bey Hause“ allgemein gestattet sei „keineswegs aber in einem Gewölb, als welche nur der Kaufmannschaft vorbehalten bleibe“, baten sie, denjenigen Fabriken, denen schon früher die Haltung offener Gewölbe gestattet worden war, die Räumung derselben aufzutragen. Es wurde ihnen jedoch die bündige Antwort erteilt, „daß bei Erlassung der Allerhöchsten Resolution vom 21. Mai 1781 die Absicht nicht dahin gegangen ist, jenen Fabrikanten, welche schon vorhin die Erlaubniß erhalten haben, offene Gewölber zu halten, solche zu entziehen“.[1])

Obwohl die Erweiterung des Handelsrechtes der Produzenten sich bloß auf den „Ausschnitt und Verkauf bey Hause“ beschränkte, wurde doch kapitalskräftigen Unternehmern das Recht zur Haltung eines offenen Gewölbes immer freigebiger gewährt.[2]) Diejenigen Fabrikanten, welche den Vorzug einer besonderen Güte ihrer Produkte, oder Beschäftigung von vielen Menschen für sich geltend machen konnten,[3]) sollten durch die Erlaubniserteilung zur Haltung eines offenen Gewölbes gefördert und ausgezeichnet werden.[4]) Doch behielten diejenigen, welche den seit dem Jahre 1774[5]) betretenen Weg nicht verlassen wollten, und denen es am ratsamsten erschien, die Frage nach dem Umfange der Verkaufsrechte der Produzenten „weder theoretisch zu behandeln noch gesetzmäßig zu bestimmen“ noch für eine Zeitlang recht.

Der Großbetrieb, der sich an die Spitze des Kampfes um die Erweiterung der Rechte der Produzenten gestellt hatte, errang jedoch bald einen vollständigen Sieg. Die Erteilung von Sonderrechten an einzelne Unternehmer stand zusehr im Widerspruche mit dem Geiste der Josefinischen Regierungsmaximen, als daß sie lange hätte beibehalten werden können. So wurden denn im Sommer des Jahres 1783 alle Landesfabriken zur Haltung eines offenen Gewölbes ermächtigt.[6]) Die „doppelte Nahrung“ der Produktion und des Handels, jahrhundertelang verpönt, dann einzelnen als Privileg zugestanden, wird nunmehr von einer ganzen Unternehmergruppe als Recht ausgeübt.

Die Kaufmannschaft, deren Klagen und Proteste gegen die Erweiterung der Handelsrechte der Produzenten man jetzt mehr denn je unberücksichtigt ließ, versuchte wenigstens durch kleinliche Schikanen ihre Ausübung den

---

[1]) Hofkanzleidekret vom 11. Juli 1781. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[2]) Vide Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 5. Juni 1782, ebenda (Fasz. 71).

[3]) Wie z. B. die Tuchfabrik des Grafen Lažansky im Pilsener Kreise. (Vortrag der Finanz- und Kommerzhofstelle vom 5. Oktober 1782.) Ebenda (Fasz. 71).

[4]) Siehe kaiserliche Entschließung vom 5. Juni 1783 über den Vortrag der Hofkanzlei, Hofkammer und Bankodeputation, ebenda (Fasz. 71).

[5]) Vgl. Patent vom 14. Oktober 1774 aus der Patentsammlung des Hofkammerarchivs.

[6]) Hofdekret vom 7. Juli 1783. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

Produzenten zu erschweren. Sie ist es jetzt, welche den Zunftgeist anruft. Unter dem Vorwand, daß ein Nichtausgelernter kein geeigneter Lehrherr sei, sträubten sie sich gegen die Aufdingung und Freisprechung der Lehrjungen, die in Kleinhandelsbetrieben der Fabriken und Fabrikanten in der Lehre standen. Dies wurde ihnen jedoch unter Hinweis darauf, daß „es dem Handelsstande nur nützlich sei, solche Bediente zu haben, die zugleich von der Erzeugung der Waaren sich die nothwendigen Kenntnisse beigelegt haben", anbefohlen.[1]) Ebenso vergeblich sträubten sich die Kaufleute lange gegen die Aufnahme von Produzenten, die offene Gewölber hielten, in ihre Gremien und ließen es in allen diesen Fällen auf den Beschwerdeweg ankommen.

Auch das früher durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften verboten gewesene Halten von Filialen[2]) wurde jetzt dem industriellen Großkapital freigegeben. Den Landesfabriken wird in den von ihnen in den Hauptstädten der österreichischen Erbländer errichteten Niederlagen von nun an nicht nur im Großen sondern auch im Detail zu verkaufen gestattet.[3])

Mit der Entwicklung der Großindustrie erleiden auch die Ansichten über das Wesen des Handels eine völlige Änderung. Es wird nicht mehr von Obrigkeits wegen getrachtet, der „verderblichen Gewinnsucht und Speculation" beizukommen. Die z. B. früher bestehende Einschätzung des Warenvorrates bei Ablösung der Handlung, die den Zweck verfolgte, fähigen, aber minder kapitalskräftigen Elementen den Zugang zum Handelsgewerbe zu erleichtern, wird jetzt den Magistraten mit der Begründung untersagt, daß sich „die Preise der Waren und Materialien von Zeit zu Zeit ändern und in selbige kaufmännische Speculationen einen großen Einfluß haben".[4]) Man fürchtet auch nicht mehr, daß der unvorsichtige Ankauf der Waren durch den Kaufmann das Publikum schädigen könnte. „Hat der Handelsmann die Ware zu theuer gekauft, so kann er dennoch die Käufer nicht zwingen, sie um höheren Preis als sie anderswo zu haben sind, bei ihm zu kaufen." Sollte er aber versuchen, mit den Preisen hinaufzugehen „wird ihn die Konkurrenz bald vermögen, solche herabzustimmen".[5])

Auch auf die Beschwerden der Kaufmannschaft antwortet man jetzt mit dem Hinweise auf die neugewonnene Erkenntnis von der Bedeutung des freien Wettbewerbes. „Der Mittelsmann wäre zu sehr unabhängig, wenn er ein für allemal versichert wäre, die Konkurrenz mit den Erzeugern nie besorgen zu dürfen."[6])

[1]) Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 6. Dezember 1781. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich, Fasz. 55, Erblandischer Kommerz in genere, 1749—1786.

[2]) So bestimmte die Ordnung für die Bruderschaft der bürgerlichen Handelsleute vom 26. Jänner 1713: „... solle ein bürgerlicher Handelsmann seine Wahren nicht in zwey abgesönderten Häusern, noch in unterschiedlichen in der Stadt gelegenen Gewölbern auf einmal zugleich zum öffentlichen Handverkauff feil haben". Vide: Chronik des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft. Wien, 1903. S. 17 ff.

[3]) Verordnung vom 20. August 1787. Hofkammerarchiv: Kommerz, Ober- und Niederösterreich. Fasz. 71, Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[4]) Hofdekret vom 28. Februar 1794, ebenda (Fasz. 71).

[5]) Hofdekret vom 28. Februar 1794, ebenda (Fasz. 71).

[6]) Hofkommerzdekret vom 25. Februar 1800, ebenda.

Diese Konkurrenz mit den Erzeugern war es vor allem, welche den österreichischen Kaufmann zum Feinde der jetzt nahenden neuen Ordnung machte. Die Versorgung des lokalen Marktes, die lange sein ausschließliches Vorrecht gewesen war, wenn derselbe auch hie und da durch die Jahr- und Wochenmärkte zeitlich durchbrochen erschien, mußte er jetzt vielfach mit den Produzenten teilen. Deswegen schien es ihm auch, ähnlich wie dem Handwerksmanne, als würde sich die Entwicklung auf seine Kosten vollziehen, während sie in Wirklichkeit für ihn neue Möglichkeiten der Entfaltung schuf.

Trotz der gewerblichen Reaktion der franziszeischen Epoche nahm der Prozeß der Erweiterung der Handelsrechte der Produzenten einen ungehemmten Fortlauf. Mit dem Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 24. Dezember 1817[1]) wurden auch die Besitzer der „einfachen fabrikmäßigen Befugnisse" berechtigt, in dem Orte ihres Fabriksbetriebes ein öffentliches Verschleißgewölbe zu halten. So wurde der gewerbliche Großbetrieb, dem zuerst in den „privilegia exclusiva" das Recht auf den förmlichen Handel mit seinen Erzeugnissen zugestanden worden war, zum Bahnbrecher einer neuen Ordnung. Die strenge Scheidung von Produktion und Handel, die zuerst in der Form von Privilegien für die vereinzelt aufkommenden Fabriken beseitigt wurde, wird mit der Verbreitung des Großbetriebes allmählich unhaltbar und verschwindet aus dem Verkehrsleben, so wie das Bestreben, den Erwerb des einzelnen in bescheidenen Grenzen zu halten, dem es entsprang. Was am Anfange des XVIII. Jahrhunderts Sonderrecht des einzelnen war, wird am Beginne des XIX. Jahrhunderts zum Recht einer ganzen Klasse von Unternehmungen. Das Fabrikenrecht in Österreich verwirklicht schon beinahe am Anfange des vorigen Jahrhunderts die Handels- und Gewerbefreiheit, deren gänzlicher Einzug freilich noch ein halbes Jahrhundert auf sich warten ließ.

* * *

7. Der Kampf gegen die verkäuflichen Handelsrechte.

Der österreichische Merkantilismus hatte dem lokalen Warenhandel eine wichtige Rolle zugedacht. Er sollte in den Dienst der inländischen Produktion gestellt werden, den inländischen Produzenten mit dem inländischen Konsumenten verbinden und zur Erweiterung der Erwerbsmöglichkeit und zum allgemeinen Wohle beitragen. Die Tätigkeit des Händlers sowohl als Distribuenten wie als kapitalistischen Produktionsleiters erschien in Anbetracht der ihm zugedachten Funktion als ein verantwortlicher sozialer Posten, den man bloß Geeigneten anvertrauen wollte. Es galt also, den fähigen Elementen den Zugang zum Handelsgewerbe, das seit alters her ein Vorrecht des Besitzes war, zu ermöglichen und die Monopolstellung, die manche Händlerkategorien in früheren Zeiten errungen haben, zu brechen. Die neue Losung lautete: Das Handelsrecht sei ein persönliches, durch

[1]) Sr. k. k. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Bd. 45, S. 399. Für Böhmen kundgemacht am 8. Jänner 1818.

Befähigungsnachweis zu erwerbendes Recht, doch die Tradition der Jahrhunderte, die in dem Handelsrechte ein Privileg sahen, war so mächtig, daß sie sich nur nach langwierigen Kämpfen Geltung verschaffen konnte.

Das ausschließliche Recht der hausbesitzenden Bürger, Handel zu treiben,[1]) machte es im Laufe einer mehrhundertjährigen Entwicklung zu einer an dem betreffenden Hause klebenden Befugnis, die einen Teil des Hauswertes bildete und in dem Grundbuche eingetragen (radiziert) war. Wie es scheint, wurde bei dem gesetzlichen Schutze und der Anerkennung der radizierten Handelsrechte darauf Rücksicht genommen, daß die bauliche Einrichtung des Gewölbes wie auch die innere Einrichtung des Ladens große materielle Opfer erforderte. Der einmal eingerichtete Laden sollte durch Verbindung einer entsprechenden Handelsbefugnis mit dem Hause vor Entwertung geschützt werden.[2]) Anderseits dürften auch Erwägungen fiskalischer Natur mit im Spiele gewesen sein, da die Realrechte den Wert des Hauses und damit auch die Grundsteuer erhöhten. Beim Verkauf des Hauses ging die Handelsbefugnis auf den neuen Besitzer über und wenn auch vom 18. Jahrhundert an der Erwerb einer Handelsbefugnis von der Pflicht zur Erlangung der persönlichen Befähigung den Käufer nicht mehr entband, blieb doch der Zugang zum Handelsgewerbe erschwert und vom Besitze abhängig gemacht.

Außer den radizierten Handelsbefugnissen, die mit dem Besitze eines Hauses oder Grundstückes dergestalt verbunden waren, daß sie einen integrierenden Bestandteil der betreffenden Realität ausmachten, gab es noch verkäufliche Handelsbefugnisse, die als eine weitere Entwicklungsphase der radizierten Handelsbefugnisse zu betrachten wären. Sie waren von dem Besitze einer Realität unabhängig. Der Berechtigte konnte mit ihnen wie mit seinem sonstigen Eigentum schalten und walten.[3])

Das Streben der Bürger, die nun in den Besitz einer Handelsbefugnis gelangt waren, ging gewöhnlich dahin, das Gewerbe zu sperren, das heißt die Erweiterung des Kreises der Befugten zu verhindern. Diesem Wunsche trug die Verordnung Karl VI. vom 4. September 1738 Rechnung, daß „erledigte Handlungen dem Handelsstande angetragen werden sollen, bis

---

[1]) Vgl. Kurz: Österreichs Handel in älteren Zeiten. Linz, 1822. S. 80 und folg.

[2]) Vide Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Wien, 1827. Bd. II. „Über die ehehaften und radizierten Gewerbe in Österreich ob der Enns." Vom Herrn Landrate Franz Xav. Nippel, S. 166.

[3]) „Außer den radizierten und verkäuflichen Gewerberechten wären noch als besondere Unterarten der Realgewerbe, d. h. solcher, die nicht an die Person des Gewerbetreibenden geknüpft waren, sondern mittels der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes von einem auf den anderen übertragen werden konnten, hier zu erwähnen: *a*) die sog. kammergütischen Gerechtigkeiten (Kammerhandel in Wien), die zwar frei verkäuflich waren, aber nur bis zur Hälfte des Wertes mit Schulden belastet werden konnten; *b*) die zessionarischen Gewerbe, ebenfalls in Wien, die nur mit Bewilligung der Behörde abgetreten werden durften; *c*) die ehehaften Gewerbe in Oberösterreich, die auf Häusern unzertrennlich hafteten." (Dr. Moritz Stubenrauch: Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde. Wien, 1861. S. 550.)

die übergroße Zahl der Kaufmannsgewölber in eine Proportion komme.“[1]) Dasselbe Zugeständnis finden wir auch in den Privilegien des Laibacher Handelsstandes vom Jahre 1756. In Graz wurde die Zahl der bürgerlichen Händler auf 34 festgesetzt[2]) — es waren zu jener Zeit 28 vorhanden — und noch im Jahre 1785 heißt es: „... soll die Zahl der gegenwärtig in Graz bestehenden 42 Handlungen und 18 Kramereien nicht ohne Vorwissen und Bewilligung unseres Inner-Oesterreichischen Guberniums vermehrt werden.[3]) Dabei soll jedoch hauptsächlich auf die „Erfordernisse des Publicums“ gesehen werden.

Außerdem gelang es einzelnen Händlergruppen in Wien noch in der Zeit, als man an die Erweckung der produktiven Kräfte der Nation noch nicht mit der planmäßigen Strenge ging, eine Art Monopolstellung zu erlangen. Der Eisenwarenhandel war z. B. 12 bürgerlichen Eisenhändlern vorbehalten, deren Zahl nicht vermehrt werden sollte.[4]) 20 bürgerliche Leinwandhändler, die im Besitze von verkäuflichen Handelsbefugnissen waren, beanspruchten für sich das ausschließliche Recht auf den Handel mit gewissen Leinenwaren, das ihnen auch in dem „Vergleich mit dem Wiener bürgerlichen Handelsstande“ vom 11. März 1711 ausdrücklich zugestanden worden ist. Das Wiener Tuchlaubenkollegium nahm auf Grund seiner Privilegien niemanden auf, „wer nicht die Handlung ererbt, erheirathet, oder bei dem hiesigen Collegium durch 1 Jahr, oder wo anders 8 Jahre gedient hat,“[5]) wobei die Aufnahme in die Lehre beinahe ein ausschließliches Privileg der Söhne der Kollegiumsmitglieder war.

Sollte für fähige Elemente Eingang in das Handelsgewerbe geschaffen werden, so galt es sowohl mit den Vorrechten des Besitzes wie auch mit den Monopolen der einzelnen Händlergruppen aufzuräumen. Das Erfordernis des Handlungsfondsausweises, der zur Sicherung der Gläubiger, also der Produzenten, dienen sollte, wurde auch jetzt beibehalten. Man stellte aber festbestimmte Taxen für Ablösung von Handlungen in Wien und in den Wiener Vorstädten auf, nahm bei jedem Kauf und Verkauf einer Handlung behördliche Schätzungen des Warenlagers vor,[6]) um den Handlungsübernehmer vor Überzahlung zu schützen. Endlich schritt man auch zum Verbot, die Handelsbefugnisse ferner durch grundbücherliche Eintragung in Realbefugnisse umzuwandeln.[7]) Die Gesetzgebung sprach zwar, um die wohlerworbenen Rechte derjenigen, welche titulo oneroso in den Besitz

[1]) Codex Austriacus, Bd. IV, S. 1028.

[2]) Privileg des Grazer Handelsstandes vom Jahre 1756. Hofkammerarchiv. Commerz. Innerösterreich fasc. 82. Niederleger, Handelsleute, Kramer und Hausirer in genere 1764—1813.

[3]) Privileg des Grazer Handelsstandes vom 18. August 1785. Ebenda.

[4]) Eisensatzordnung vom 21. März 1627.

[5]) Privileg des Wr. Tuchlaubenkollegiums, bestätigt zuletzt im Jahre 1751. Hofkammerarchiv, fasc. 55, Erblandischer Commerz in genere 1749—1786.

[6]) Hofdekrete vom 22. Mai 1769, 13. Juli 1792 und 28. Februar 1794 (vgl. Zimmerl: a. a. O.).

[7]) Hofdekret für Niederösterreich vom 2. April 1775, für Böhmen und Mähren vom 13. Juni 1778 und Hofdekret vom 30. März 1776 (§ 3); Verordnung für Steiermark vom 22. Februar 1800. (Kopetz: a. a. O., Bd. I, S. 203, § 126.)

solcher Gewerbe gelangt waren, sowie um die Ansprüche der Gläubiger und Pupillen nicht zu verletzen, die fortdauernde Anerkennung solcher bereits bestehenden Gerechtigkeiten mit den an ihnen klebenden Übertragungs- und Verpfändungsrechten aus, doch waren die Zentralhandelsbehörden eifrig bemüht, dem für die damalige Zeit fortschrittlichen Prinzipe des Befähigungsnachweises unumschränkte Geltung zu verschaffen. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. April 1785 wurde für Niederösterreich jede Neuradizierung der Handel und Gewerbe endgültig verboten und es wurde zugleich die Eigenschaft der Radizierung nur denjenigen Handelsbetrieben und Gewerben zuerkannt, welche bereits vor dem 2. April 1775, „als dem Endziele und Abschnitte aller Radicierungen," grundbücherlich ausgezeichnet waren. Die Obrigkeiten und Magistrate sollten jetzt nur „persönliche Gewerbebefugnisse" verleihen und überhaupt darüber wachen, daß die bestehende Zahl der verkäuflichen Gewerbe nach und nach vermindert werde.

In Wien wurde durch die Erteilung persönlicher Handelsrechte die Entwertung der verkäuflichen ziemlich rasch herbeigeführt. Es wurde hier sogar die Verkäuflichkeit der Handelsbefugnisse überhaupt zu wiederholten Malen ausgesprochen — ohne daß sich übrigens die Praxis um diese Verbote je gekümmert hätte. Am längsten erhielten sich die „verkäuflichen Leinwandhandlungen". Um ihre Ablösung herbeizuführen, wurde schließlich bestimmt, daß keine dieser Handlungen um einen höheren Preis verkauft werden dürfe, als sie von dem Verkäufer seinerzeit selber erstanden und im Grundbuche protokolliert worden war.[1]) Im Jahre 1783 sollte zur allmählichen Einlösung dieser Handlungen ein spezieller Einlösungsfonds geschaffen werden.[2]) Die Gewerbswerber um Leinwandhandlungen sollten von nun an bestimmte Konzessionstaxen erlegen, welche angelegt und fruktifiziert zur Ablösung der verkäuflichen Leinwandhandlungen dienen sollten. Das Gremium der verkäuflichen Leinwandhandlungen existierte dessenungeachtet bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die 12 Wiener Eisenhändler, deren Zahl laut der Eisensatzordnung vom 21. Mai 1627 nicht vermehrt werden sollte, gründeten mit Kontrakt vom 10. Juni 1749 die sogenannte Wiener Eisenhandlung-Kommunität, wonach sie fortan den Eisenhandel mit gemeinsamem Fonds und auf gemeinschaftliche Rechnung führen sollten.[3]) Es scheint, daß das Publikum gegen die hohen Preise der Kommunität öfters Klagen geführt hat, denn es wurde anbefohlen, daß jeder der 12 Eisenhändler „sein bürgerliches Gewerbe auf eigene Rechnung und abgesondert zu treiben habe". Gleichzeitig wurde, um „den sich immerhin mehr und mehr gehäuften Beschwerden" abzuhelfen, der k. k. Bergwerksproduktendirektion anbefohlen, ein Eisen- und

[1]) Chronik des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft. S. 30.

[2]) Ähnlich die Allerhöchste Entschließung vom 18. Oktober 1786 zur allmählichen Einlösung der Kammerhandel und anderen verkäuflichen Gewerberezessen. Kopetz: a. a. O., Bd. I, S. 217.

[3]) Barth. Barthenheim a. a. O. S. 317.

Stahllager zum Engrosverkaufe zu errichten.[1]) Der Detailverkauf sollte den Eisenhändlern bleiben, jedoch bei Barverkäufen nach einem bestimmten, in den Handlungen anzuschlagenden Tarife. Nur beim Verkauf auf Borg durfte der Preis durch willkürliche Vereinbarung der Parteien bestimmt werden.[2]) Die Kommunität bestand aber fort, so daß mit Dekret vom 15. April 1784 energischer vorgegangen wurde, in dem die Firma der Wiener Kommunität „in allen Verkaufs- und Handlungsgeschäften" für ungültig erklärt wurde.[3]) Wenigstens 6 von den in Wien berechtigten Eisenhändlern sollten ganz separate Handlungen haben. Als wirksamste Waffe gegen die Kommunität erwies sich jedoch die Freigebung des Eisenwarenhandels in Wien wie in allen übrigen Städten.[4]) Mit dem Hofdekret vom 31. Julius 1798 wurden die Wiener Eisenhändler dem „Wiener bürgerlichen Handelsstande" einverleibt.

Auch die Umwandlung der Klassenhandlungen in den Provinzstädten, die sich dort als unzweckmäßig erwiesen, wurde zum Mittel gemacht, das Realrecht auf dem Gebiete des Handels zu vernichten. Es wurde verordnet, „dass die auf die Führung von gewissen Waaren am Lande beschränkte Handlungen das Recht, alle beliebigen Waaren zu führen zwar bekommen sollen, doch falls ihnen eine radicierte oder verkäufliche Gerechtsame zum Grunde liege, so sei diese, falls es ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann, oder nicht besondere Umstände dagegen vorkommen, aus den Büchern zu löschen. Jenen aber, die sich dieser Anordnung nicht fügen wollen, sei keine erweiterte Grenze ihres Befugnisses zu verleihen.[5])

Ebenso wie die Vorrechte des Besitzes suchte das Zeitalter des Merkantilismus auch alle anderen Sonderrechte, die fähige Elemente vom Handel fernhalten könnten, zu beseitigen oder wenigstens in ihren Wirkungen zu mildern. Während früher die Erwerbung des Bürgerrechtes als unerläßliche Bedingung zur Erlangung des Handelsrechtes war,[6]) wird jetzt nur wirkliches Einwandern samt Familie und Vermögen verlangt.[7]) Der Erteilung einer wirklichen Handelsbefugnis muß die Gewährung des Bürgerrechtes folgen.[8])

---

[1]) Aufgehoben mit dem Patente vom 8. November 1783.

[2]) Hofdekret vom 28. Jänner 1780.

[3]) „In welcher Absicht die in dem Contracte vom 10. Junius 1749 festgesetzte Firma U. Vorsteher und sämmtliche burgerliche Eisenhändler vom 1. Augusto 7 in allen Verkaufs und Handlungsgeschäften für ungiltig erklärt unter selber weder bei Gericht noch sonst wo irgend ein Anbringen, oder gerichtliche Klage anzunehmen, eben so wenig, als auf die nach Verlauf des gesagten Termins unter der erwähnten Firma ausgestellten Wechselbriefe, oder andere Documente eine gerichtliche Veranlassung zu bewilligen sey." (Hofdekret vom 29. Mai 1792, Barth. Barthenheim a. a. O. S. 317.)

[4]) „Es wurde verordnet, dass die neu zu errichtenden Eisenhandlungen nicht der dermahligen Societät einverleibt werden, sondern die Impetranten sich vielmehr mit Revers verbindlich machen sollen, bei Verlust ihrer Freiheit kein Verständniss in Handlungssachen in Absicht auf einen Unions-Contract mit selber zu treffen." (Hofdekret vom 4. April 1783.) Zimmerl a. a. O. S. 192.

[5]) Verordnung vom 11. Oktober 1815. Barth. Barthenheim a. a. O. S. 116.

[6]) Vgl. Wiener Privileg vom 12. May 1526.

[7]) Hofverordnung vom 6 April 1772.

[8]) Vgl. Rescript ex Martio 1759. zit. bei Rizzi a. a. O. S. 88.

Außerhalb Wiens ging jedoch der Kampf gegen die realen Gewerberechte in einem recht langsamen Tempo. In Oberösterreich wurde noch im Jahre 1793 bei Gelegenheit der Grundbuchseinrichtung die Handelsbefugnis für alle größeren Warenhandlungen „weil kostbare Vorrichtungen erfordernd" für „verkäuflich" erklärt.[1]) Trotz wiederholt an die Provinzialbehörden ergangenen Mahnungen, man solle die Handlungen nicht radizieren, „weil solches die Unterkunft der geschickten Leute, wenn sie hinlängliche Mittel zur Erkaufung eines Hauses nicht besitzen, und den Nahrungsstand ungemein erschwert,"[2]) werden doch in Steiermark, Kärnten, Krain bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts Neuradizierungen der Handelsbefugnisse seitens der Behörden vorgenommen. Die neue Strömung, die dem Besitz gegenüber die Rechte der persönlichen Befähigung innerhalb gewisser Grenzen in Schutz nahm, scheint dort nicht begriffen oder vielleicht nicht gerne eingelassen worden zu sein. Trotz scharfer Rügen, mit welchen „derlei Missgriffe" von Wien aus gestraft wurden, wurde doch der schon vorgenommenen Eintragung die Gültigkeit fast nie abgesprochen, wie denn überhaupt die Befürchtung vor der Verletzung wohlerworbener Rechte[3]) dem Kampfe gegen die Verkäuflichkeit der Gewerbebefugnisse, in denen man jetzt „eine unglückliche Geburt einer an echten Hülfsquellen unfruchtbaren Finanz" (Sonnenfels) erkannte, sich störend in den Weg stellte.[4])

* * *

8. Der Hausierhandel.

Die mittelalterlichen Städte, in denen jeder ansässige Bürger schon durch sein Bürgerrecht handelsbefugt war, nahmen auch jeden Handel außerhalb der Stadttore für sich in Anspruch. So wie das Marktrecht der Städte verlangte, daß fremde Kaufleute nur mit den dort ansässigen Bürgern Handel treiben, so wußten es diese durchzusetzen, daß nur diejenigen, die im Besitze von Bürgerrechten oder wenigstens in den Städten ansässig waren, am flachen Lande Handel treiben durften. Das Mandat Ferdinands I. vom 16. Dezember 1544[5]) verbietet auch den Krämern und Hausierern,

[1]) Vgl. Kopetz: Allgemeine österreichische Gesetzkunde. Wien, 1829. S. 192 und folg.

[2]) Circulare an die gesammten Länderstellen vom 30. März 1776. Zit. bei Reschauer: Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie, S. 13.

[3]) Vgl. Karl Přibram: Die Einlösung der Realgewerbe Wiens. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik in Schmollers Jahrbuch, 28 Jahrg., 4. Heft.

[4]) Als man nach dem Patente vom 24. März 1764 daranging, die offenen Läden der Professionisten zu schließen, wurde bestimmt, „was endlich die offenen Gewölber der Commercialprofessionisten betrifft, so seyen denjenigen, welche eigenthümliche Häuser besitzen, worauf ein derlei Gewölb, radiciert ist, oder die eine offene Handlung käuflich an sich gebracht haben .... solche lebenslänglich beyzulassen." (Circulare vom 28. Juny 1765.) Hofkammerarchiv. Commerz. Innerösterreich fasc. 83. Niederleger, Handelsleute etc. 1756—1813.

[5]) Codex Austriacus, Bd. I, S. 466.

die in den Erblanden nicht angesessen sind, das Umherschweifen und Besuchen der Märkte und Kirchtage, bis sie nicht in einer der Städte, Märkte oder Orte Bürgerrecht erlangt haben. Es ist auch die Rücksicht auf die städtischen Privilegien, welche die für Österreich ob und unter der Enns erlassene Verordnung vom 18. Dezember 1570[1]) kennzeichnet: „ . . . Weilen Uns auch fürkommt, dass etliche Unterthanen und dergleichen Personen auff dem Land sich der Kramereyen und Hausiren sowohl als Besuchung der ordentlichen Märckt gebrauchen, wollen Wir ihnen denselbigen allen und jeden, so sich in Dörffern, Hofen und Tafernen aufhalten oder in Städten und Märckten nicht gesessen oder zu Burgern angenommen seyn die Handthierung oder Kramerey auff den befreiten Jahr- und Wochenmarckten sowohl als hausiren hiemit verboten haben."

Mit der weiteren Entwicklung des Warenhandels in den Städten verlor der Wanderhandel allmählich an Bedeutung. Der Händler wurde immer seßhafter, konzentrierte seinen Betrieb in Gewölben und betrachtete den Hausierer für einen Schädling, der ihn in seinen durch Besitz, Befähigungsnachweis und Steuerleistung wohlerworbenen Rechten störe. Der Landbewohner sollte gezwungen werden, alles, was er an Waren benötige, bei den gelegentlichen Besuchen in der Stadt — anläßlich der Wochenmärkte — bei dem ordentlichen Kaufmann sich zu holen.[2]) Alles „Hantieren am Gäu" wird strengstens untersagt und in langer Reihe folgen einander Verbotspatente, die den Wanderhandel nicht mehr den Städtern vorbehalten wollen, sondern seine völlige Unterdrückung anstreben.[3]) Noch unter Maria Theresia wird „ausser denen gewöhnlichen Jahrmärkten keineswegs geduldet, dass die Professionisten und Kaufleute durch die umherziehenden Hausierer geschädigt werden,"[4]) aber bald geht man auch hier zu einer neuen Praxis über.

Der rührige Hausierer, der mit seinem Binkel auch in die entlegensten Ortschaften kommen und dort früher nicht empfundene Bedürfnisse nach Industrieprodukten wecken kann, wird nicht mehr ohne weiteres verurteilt und „abgeschafft". Man erkennt seine Bedeutung für die Erweiterung und Schaffung neuer Absatzmärkte und in dem man nach allen möglichen Mitteln sucht, um die Industrie und mit ihr die materielle Lage des Landes zu heben, fängt man bereits an mit dem früher so verpönten Hausierertum zu paktieren.

Die Zollordnung vom 18. Oktober 1766 verbietet zwar noch allen Juden in Böhmen konnten nur für den Handel mit inländischen Waren Erlaubnispatente (obrigkeitliche Lizenzen) erteilt werden, die zum Hausieren

[1]) Codex Austriacus, Bd. I, S. 467.

[2]) Vgl. Kurz: Österreichs Handel in älteren Zeiten. Linz, 1832. S. 449.

[3]) Patente vom 14. April 1574, vom 11. May 1602, vom 7. April 1626, vom 7. September 1645, vom 2. September 1667 im Steiermärkischen Landesarchiv zu Graz, zitiert in den Schriften des Ver. für Sozialpolitik. Bd. LXXXII. Schwiedland: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich. S. XV.

[4]) Patent vom 18. Juny 1750.

auf dem Lande ermächtigten. Auch den Insassen einiger unfruchtbarer Landstriche in Krain durften für Nahrungsmittel Hausierlizenzen erteilt werden. Die Städte jedoch, „wo bürgerliche Kaufleute und Krämer sind," blieben weiter den Hausierern verschlossen, wie man auch in den Grenzbezirken das Hausierwesen beinahe gänzlich hat unterdrücken wollen.[1]) In einem Gutachten des Mährischen Guberniums vom Jahre 1778, die Erweiterung der Handelsrechte der Produzenten betreffend, wird schon von den vielen tausenden Juden, die das Land durchstreifen und Leinwand- und Kattunzeug stück- und ellenweis verkaufen, berichtet. Die guten Dienste, welche die Hausierer der Industrie erwiesen, finden schon vielfach Würdigung und es wird bereits erwogen, ob der Hausierhandel nicht im Interesse der Produktion überhaupt freigegeben werden solle.[2]) Man findet es aber im Interesse der qualitativen Hebung der Industrie zweckmäßiger, die Beschränkung des Hausierhandels aufrechtzuerhalten. Die Nachfrage der Hausierer richte sich vornehmlich auf die billige, sei es auch schlecht ausgeführte Ware und so werde auch das Hausierverbot die Fabrikanten zwingen, sich auf bessere Arbeit zu verlegen, die von den ansässigen Handelsleuten verlangt werde.[3]) Die zurzeit bestehenden Erschwerungen des Selbstverschleißes der verfertigten Waren durch die Produzenten[4]) verliehen den Ausführungen des Kommerzienrates den richtigen Resonanzboden und so blieben die Beschränkungen des Hausierhandels weiter in Kraft. Für Wien wurde nochmals aller Hausierhandel verboten.

Das Aufkommen der liberalen Handelsgrundsätze in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts, die jedermann gestatten wollten, „seinen Ernstes „das dem Handelsstande so nachtheilige Hausiren", doch läßt sie bereits im Interesse der heimischen Industrie auch Ausnahmen gelten. Den Nahrungsverdienst auf was immer für eine erlaubte Art zu suchen,"[5]) konnte nicht auch das Vorgehen der Behörden dem Hausierhandel gegenüber unbeeinflußt lassen. Auch das Hausieren wurde nunmehr erlaubt, doch mit der ganzen Rücksichtslosigkeit, welche diese Epoche des österreichischen Absolutismus charakterisiert, vollauf in den Dienst der heimischen Industrie gestellt. Während das Hausieren, „sobald es zu keinem Mißbrauch führt, nicht verboten und die Zahl derlei Leute nicht beschränkt werden soll," verbot die Hofentschließung vom 8. Juni 1785 alles Hausieren mit ausländischen, wenn auch nicht verbotenen Waren. Während früher der Hausierhandel nur für einzelne Händlergruppen (z. B. Juden oder Gottscheer) oder für einzelne Länder (z. B. die Sudetenländer) freigegeben war, sollte

[1]) Verordnung vom 21. August 1772 im „Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze". Wien, 1785. Bd. I, S. 142.

[2]) Gutachten des Commercienrathes vom 25. Februar 1771. Schwieland a. a. O. S. XV.

[3]) Bericht des Commercienrathes vom 18. März 1771, ebenda

[4]) Vgl. das bereits zitierte Handelspatent vom 24. Martii 1764.

[5]) Hofentschließung vom 17. Christmonath 1783, zitiert im „Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze. 2. Aufl. Wien, 1785. S. 144.

nun der Hausierhandel für die inländische Industrie im ganzen Reiche neue Absatzgelegenheiten ausfindig machen, aber noch immer mit Ausnahme „der Städte und Märkte, die mit ordentlichen Kaufleuten versehen sind.“ [1]) Die Fremden blieben vom Hausierhandel auch jetzt prinzipiell ausgeschlossen, was seinen Grund in einem gewissen Mißtrauen, das man gegen den bald hier, bald dort auftauchenden und sich im Übertretungsfalle mit Leichtigkeit vor dem Auge des Gesetzes verbergenden Hausierer hatte, haben dürfte. Bald läßt man die letzte Rücksicht auf den traditionellen „Besitzstand,“ wie es wohl heute heißen dürfte, fallen und das Hausierpatent vom Jahre 1787 gibt den Inländern den Verkauf der erbländischen Waren an allen Orten der Erbländer in und außer der Marktzeit frei.[2]) Die Provenienz der Waren sollte entweder durch Stempelung oder durch Zeugnisse jener erbländischen Kaufleute und Fabrikanten, von welchen sie bezogen wurden, bewiesen werden. Manche besonders ärmliche Gegenden, wie Gottschee und Reifnitz, sollten auch fernerhin mit einigen ausländischen Früchtegattungen und Früchten hausieren dürfen, wie anderseits die Bewohner mancher Gegenden, in denen die Erzeugung bestimmter Waren ortsüblich war (Waidhofen a. d. Th., Großpopen usw.), ebenfalls besonders begünstigt wurden

Jahrhundertelang verpönt, wird der Hausierhandel ein wohleingefügtes Glied in dem Systeme von Maßnahmen, das die Förderung der heimischen Industrie bezweckte. Über alle Privilegien hinweg schuf der Absolutismus eine neue soziale Gruppe, welche in den ihr vom Staate und nicht von der Willkür einzelner mächtiger Verbände (Städte, Händler, Gewerbezünfte) gewiesenen Schranken frei walten und zur Hebung des „allgemeinen Wohles“ beitragen sollte.

* * *

9. Die Verkaufsrechte der Urproduzenten. — Lebensmittelmärkte.

Das Bestreben der Städter, sich nicht nur des städtischen Handels ausschließlich zu bemächtigen, sondern auch jeden Handel auf dem Lande womöglich zu unterdrücken oder für sich zu monopolisieren, fand hie und da Schranken an den grundherrlichen Vorrechten.[3]) Das Vorkaufsrecht des Grundherrn innerhalb seines Territoriums, das ihm erlaubte, seine Untertanen zu verhalten, „die zu verkauffen habende Es-Waaren, als Eyer, Geflügel, Kälber und dergleichen, ehe und bevor sie solche in die Stadt

[1]) Patent vom 1. Dezember 1785.

[2]) § 1. „Dieser Handel wird allen Inländern an allen Orten der Erbländer ohne Ausnahme der mit eigenen Kaufleuten versehenen Städte und Märkte in und außer der Marktzeit gestattet und sind die sogenannten Hausierer an die in dem Zollpatente vorgeschriebene Entfernung von der Grenze nicht gebunden.“ § 3. „Alle Waaren, mit denen von Haus zu Haus gehandelt wird, müssen erbländisch sein und von erbländischen Waaren wird keine Gattung untersagt.“ (Hausierpatent vom 4. Junius 1787.)

[3]) Vgl. K. Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig, 1894. Bd. I, S. 30—50.

zu Marckt tragen, der Herrschaft vorher, ob sie solche in ihrer Küchel nöthig? gegen billige Bezahlung anzutragen,“ [1]) wurde mißbräuchlich zu einem Zwangskaufe, dem sogenannten „Abdrucken unterthäniger Feilschaften“, ausgebildet. Mitunter ist es nicht die Herrschaft selbst, welche sich diese Produkte liefern läßt, sondern manchmal ein von ihr hierzu bestimmter Dritter. Der Preis für die gelieferten Gegenstände wird von der Obrigkeit einseitig und oft sehr willkürlich bestimmt. Als sicher darf jedoch angenommen werden, daß er hinter dem marktgängigen zurückblieb, denn anders hätte die Zwangsabnahme in der Regel keinen Vorteil gewährt.

Während im 13., 14. und 15. Jahrhundert im Interesse der Städter der Bauer gezwungen war, sein Getreide, Holz, Wein nach der Stadt zu bringen [2]) und es dort an den handelsbefugten Bürger abzusetzen, begegnen wir später oft Versuchen der Grundobrigkeit, den Körnerhandel ganz an sich zu reißen. „Das geschieht entweder direkt in der Art, daß die Untertanen gezwungen werden, ihr verkäufliches Getreide den Obrigkeiten anzubieten, oder indirekt: indem den Bäckern und Getreidehändlern verboten wird, innerhalb des Gutsbezirkes anderswo als auf dem obrigkeitlichen Schüttboden Getreide zu erstehen.“ [3]) Überdies war die Herrschaft auf ihrem Dominium allein zum Ausschank von Bier, Wein und Branntwein befugt — ein Monopol, das natürlich bald ausartete und sich für „Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften“ entwickelte. „Was die Obrigkeiten nicht brauchen oder sonst nicht anbringen können, das drängen sie den Untertanen auf, verdorbenes Fleisch, Getränke, Geflügel, Fische, Butter, Schmalz, sonst unverkäufliches Vieh: zum Selbstgebrauche oder Weiterveräußerung.“ [4]) Ob die aufgedrungenen Sachen von dem Untertanen benötigt waren oder nicht, darum wurde in der Regel gar nicht gefragt.

Schwer lastete auf dem Bauer diese Handelsunfreiheit und verminderte seine überhaupt kleinen Geldeinkünfte. Hierin können wir auch den Grund erblicken, warum besonders in den Ländern, wo die Gutsherrschaft für die Kontribution der Untertanen nicht haftete, ihnen in dem Staate ein warmer Beschützer erstand. Noch lange, bevor an die Auflösung oder Milderung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses gedacht wurde, wurden die Landleute in unzähligen Verordnungen gegen diese Mißbräuche in Schutz genommen. [5])

Mit dem Aufkommen der landesfürstlichen Macht werden weiters auch noch der früheren Willkür der Städter in der Gestaltung des Verhältnisses

---

[1]) Kais. Reskript vom 4. August 1716, angeführt bei Grünberg: a. a. O., S. 45.

[2]) Vgl. Privilegien der Freistadter vom 12. März 1582, Statuten des Magistrates der Stadt Enns vom 24. April 1330, insbesondere aber Verordnung Kaiser Maximilians vom 13. Dezember 1496, aus dem Original abgedruckt bei Kurz: a. a. O., S. 195.

[3]) Grünberg: a. a. O., Bd. I, S. 45.

[4]) Grünberg: a. a. O., Bd. I, S. 42.

[5]) Friedeberg: Tractatus Juridico-Practicus de Silesiae Juribus. Breslau 1741, Lib. II, Cap. 29, S. 11, 12, cit. bei Grünberg: a. a. O., Bd. I., S. 45 und Grünberg: a. a. O., S. 8, 12, 14, 29, 36, 159, 162, 174, 180, 182 und Anmerkung 6.

der Stadt zum flachen Lande Schranken gesetzt. Die vielfach in Geltung gewesenen Bestimmungen, daß die Dorfbewohner, in der Stadt angelangt, nicht direkt ans Publikum, sondern nur an die handelsbefugten Bürger absetzen dürfen, scheinen ziemlich frühe außer Übung gekommen zu sein. Dort, wo sie sich länger erhielten, wie z. B. in Steiermark, ging ihnen der Absolutismus scharf an den Leib. Den Grazer Bürgern wird der ihnen „bis anhero privative zugestandene Handel und Wandel" nur für die Monate Oktober, November und Dezember beigelassen. Sonst aber wird verfügt, daß während der übrigen neun Monate der freie Handel mit inländischen Produkten, wie Wein, Getreide, Schmalz, Butter, Milch, Käse, Eier, Obst, Gemüse sowohl in als außer Landes, wenn nur letzterem kein Generalausfuhrverbot entgegensteht, „denen sämmtlichen hierländigen Gültens-Besitzern und rücksässigen Unterthanen (mit Ausschluß aller derjenigen, die kein Rustical- oder Dominical-Grundstücken besitzen) ungehindert verstattet sein soll."[1]) Zugleich wurde mit Zuschrift des niederösterreichischen Kommerzkonzesses von der „Agriculturgesellschaft in Steyermark" eine gutachtliche Äußerung abverlangt, ob nicht „ . . . gedacht freier Handel und Wandel mit inländischen Produkten auch für das ganze Jahr und auf alle Zeiten zu gestatten sey". Die Agrikultursozietät sprach sich für die Erweiterung der Verkaufsrechte der Gültenbesitzer und rücksässigen Untertanen auf das ganze Jahr im Interesse „der besseren Aufnahme der Landwirtschaft und des Bauernstandes" aus. Die Exszindierung einer gewissen Jahreszeit für die Bürgerschaft gebe übrigens nur „Anlass zu Zwistigkeiten und Unordnungen". Anderseits seien gerade die ausgenommenen Monate Oktober, November, Dezember den Bauern wegen „dermahlen nicht habende Feldt-Arbeit zum Handel und Wandel die bequemsten".[2])

Das innerösterreichische Gubernium hob in dem Bericht, mit dem es diese Äußerung vorlegte,[3]) hervor, daß durch die Erweiterung der Verkaufsrechte der landwirtschaftlichen Produzenten nicht nur „die Cultur aufgemuntert", sondern auch durch die größere Anzahl der Verkäufer auf den Wochenmärkten das Publikum den Vorteil einer größeren Billigkeit genießen werde.

Bald erfolgte auch die Entschließung, wonach „der freie Handel mit allen Gattungen der Landesproductorum den Gülten-Besitzern, Weinholden und dem Bauernstande auf das ganze Jahr zu gestatten und das diesfällige schädliche Privativum des Bürgerstandes in diesen und allen anderen Ländern, wenn denen eines noch bestünde, gänzlich auf zuheben" sei.[4])

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 19. September 1767.

[2]) Protocoll der XVI. Zusammenkunft und V. Hauptversammlung der Agriculturgesellschaft in Steyermark vom 2. März 1768. Hof-Kammerarchiv Innerösterreich. Agricultur, Fasc. 21.

[3]) Vorlagebericht vom 18. Juni 1768. Ebenda.

[4]) Allerhöchste Resolution auf den Vortrag der böhmisch-oesterreichischen Hof-Canzlei vom 28. Juli 1768. Ebenda.

Als die Grazer Bürgerschaft noch einmal um die Wiederherstellung ihrer alten Privilegien mit Berufung darauf bittlich einschritt,[1]) daß die Bürger, welche die größte Steuerlast zu tragen haben, eine besondere Vergünstigung auch verdienen, wurde sie auf die schroffste Weise abgewiesen.[2])

Die Wochenmarktsordnungen, in denen der selbstsüchtige Geist der mittelalterlichen Stadtpolitik am prägnantesten zum Ausdruck kam, verloren, nachdem das Aufkommen der staatlichen Wirtschaftspolitik den früheren Gegensatz von Stadt und Land unter dem Gesichtspunkte einer höheren Einheit, des allgemeinen Staatswohles, aufgehoben hatte, ihre frühere Bedeutung. Aus einem Mittel zur Übervorteilung des Landbewohners zugunsten der handelsbefugten Stadtbürger werden sie zu bloßen Schutzmaßnahmen für die Konsumenten. Es entfällt zuerst die Beschränkung der Bauersleute, welche die Märkte mit ihren Erzeugnissen besuchen, auf gewisse Markttage und Stunden, deren geheimer Sinn in der Nötigung lag, die bis zu einer gewissen Stunde nicht verkauften Waren um einen Schleuderpreis zu veräußern. In Wien z. B. sollten die Markttage zwischen Stadt und Vorstadt nach einer Regierungsverordnung aus dem Jahre 1775 so eingerichtet sein, daß die Verkäufer eine ihnen an einem Tage zurückgebliebene Ware, „wenn sie solche den Ablösern“ (Händlern) „zu überlassen nicht geneigt sind, den folgenden Tag wieder selbst an den Mann bringen können,“[3]) während die früheren städtischen Marktordnungen das eben hatten verhindern wollen. Nur für den hochwichtigen Getreidehandel blieben die früheren Beschränkungen noch lange in Kraft. In Graz z. B. mußte das Getreide, das auf den dortigen Getreidemarkt gebracht und nicht gleich am ersten Tage auf offenem Markte verkauft wurde, in städtische Magazine überführt werden, wo ein hoher Lagerzins zu entrichten war. Das an weiteren drei Tagen unverkauft gebliebene Getreide mußte aus dem Grazer Stadtbezirke ausgeführt werden.[4])

Der jahrhundertelange Kampf gegen den Handel auf dem Lande, dem unzählige Fürkaufsverbote ihre Entstehung verdanken, in welchen im Interesse der Städter den „Clöstern, Herschafften, Slössern, Dörffern, Fleckhen und Gebiethen auch allenthalben auf dem Landt“ der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten verboten wurde,[5]) nahm jetzt auch sein Ende. Wurde früher der Bauer gezwungen, seine Produkte nicht bei sich zu Hause zu verkaufen, sondern sie auf dem Markte in der Stadt anzubieten — damit der schädliche Verkauf nicht einreiße — so kommt man jetzt zu der Überzeugung, daß, „wenn der Zwang aufhört, auch die Schädlichkeit des Verkaufes von selbst entfällt.[6])

---

[1]) Hofgesuch des bürgerlichen Ausschusses im Namen der gesammten Bürgerschaft der Haubt-Stadt Gräz in Steyermarkt, vom 12. November 1772. Ebenda.

[2]) Allerhöchste Entschließung über den Vortrag des Hof-Commercienrathes vom 16. November 1772. Ebenda.

[3]) Regierungsverordnung 1. Juli 1775.

[4]) § 10 der Getreidemarktordnung für Graz vom 14. October 1801.

[5]) Fürkaufs-Generalmandat vom 10. April 1528.

[6]) Vortrag der Hofcanzley vom 14. Jänner 1778. Archiv des Ministeriums des Innern IV G, 4 Cart. 2923. Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Lombardei.

Aber immer noch wird der Schutz vor Teuerung und mit ihm die Überwachung des Lebensmittelmarktes als eine der wichtigsten Regierungsaufgaben angesehen. Dem Treiben der „Frätschler", „Bolletenweiber", Hausierer und anderer „Ablöserleut", die den Bauern ihre zu Markt gebrachten Waren abnahmen, um sie weiter zu verkaufen, wird jetzt die größte Aufmerksamkeit zugewendet und während man früher den freien Verkehr zwischen Urproduzenten und Konsumenten unterband, wird jetzt jeder Zwischenhandel auf dem Lebensmittelmarkte als schädlich hintanzuhalten gesucht.[1])

Man kommt jedoch schon zur Überzeugung, daß die Marktordnungen, welche die Freiheit des Kaufens und Verkaufens zu sehr beschränken, die „ersten Eigenthümer" vom Markte verdrängen und dadurch ihrem Zwecke — der Sicherung der Billigkeit — geradezu entgegenwirken. Und während die Erschwerung des Vorkaufes beinahe den Schwerpunkt der Lebensmittelmarktpolitik bildete, nahm man schließlich „keinen Anstand, den ganzen Vorkauf als eine Schimäre ganz aufzuheben".[2])

Unter Josef II. hält man an dem Grundsatze fest, „dass die Freiheit im Innern und Ausfuhrverbote gute Preise gewähren,"[3]) erklärt den Viktualienhandel als ein freies Gewerbe[4]) und hebt jede Beschränkung des Kaufes und Wiederverkaufes im Innern des Landes auf. Als im Jahre 1789 die niederösterreichische Regierung und der Wiener Magistrat sich darüber beklagten, daß „die verderbliche Vorkäuflerei besonders im Körnerhandel wiederum einreisse", und das Verlangen aussprachen, es solle den Getreidehändlern der Besuch der Wochenmärkte verboten werden, wurde dieses Verlangen entschieden zurückgewiesen. Dasselbe hatte zwar im Schoße der Hofstellen Vertreter gefunden. Dies veranlaßte jedoch nun den Kaiser, die von diesen geltend gemachten Argumente als „Küchenrecepte" zu bezeichnen.[5])

Nach dem Tode Josefs II. ist, wie auf vielen anderen Gebieten, auch auf diesem eine Reaktion gegen die von ihm eingeleiteten Reformen erfolgt. Die Behörden sollen jetzt „die durch zu sehr erweiterten Begriff der Freiheit in Unordnung gerathene Polizey der Lebensmittel nach und nach" wieder herzustellen trachten.[6]) Als sichtbare Wirkung des Waltens

---

[1]) Vgl. Alexander Gigl: Geschichte der Wiener Marktordnungen vom XVI. Jahrhundert an bis zu Ende des XVIII. Wien, 1865.

[2]) Vortrag der Hof-Canzley vom 14. Jänner 1778. Archiv des Ministeriums des Innern IV G, 4 Cart. 2923. Niederösterreich, Oberöste reich, Lombardei.

[3]) Vortrag der böhmisch-oesterreichischen Hof-Canzley, Hofkammer und Bancodeputation vom 21. November 1789. Ebenda.

[4]) 4. April 1781, 3. Mai 1781, Handbuch aller unter Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Gesetze und Publicationen. Wien, 2. Aufl., 1785, Bd. I, S. 145.

[5]) Kaiserliche Entschließung über den Vortrag der böhmisch-oesterreichischen Hof-Canzley, Hofkammer und Bancodeputation vom 21. November 1789: „Ich begünstige das Anrathen der mehreren Stimmen, die allein zweckmässig und anpassend, die minderen aber enthalten gewöhnliche verderbliche Vorschläge, welche von Küchelbüchern hergeleitet und auf die Staatswirtschaft wollen ausgedehnt werden." Archiv das Ministeriums des Innern IV G, 4 Cart. 2923. Niederösterreich, Oberösterreich, Lombardei.

[6]) Handschreiben Leopold II. an den Grafen Kolowrat vom 9. August 1791. Ebenda.

eines Herrschers, der physiokratischen Ideen huldigte und sich für den Plan eines „impotunique“ [1]) begeisterte, wird dennoch von seinem Nachfolger Leopold II. der hochwichtige Grundsatz aufgestellt, „dass das flache Land nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar zu behandeln sei,“ und daß „für das Eigenthum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muß“.[2]) Da es jedoch dem „Erzieler“ und dem flachen Lande freisteht, seine Ware in die Stadt zu führen oder „mit derselben fernzubleiben“, so verletzt es sein Eigentum nicht, wenn die Marktordnung zur Herstellung des Gleichgewichtes gewisse Bedingungen vorschreibt, unter denen ihm der Vorteil des Verkaufes in der Stadt zugestanden wird.

Zugleich begegnen wir in der kaiserlichen Willensäußerung vom 9. August 1791, die eine Direktive für die zu erlassenden Marktordnungen enthält, wieder Maßregeln zur Verhütung des Vorkaufes. „ . . . Damit aber der Begriff des Vorkaufes nicht zu weit ausgedehnt werde — heißt es — so muss darunter nichts anderes verstanden werden als der Ankauf der Feilschaften, welche, wenn sie nicht angekauft worden, auf dem Markte erschienen wären.“ Dieser Vorkauf wird „unterwegs oder auf dem Marktplatze selbst ausgeübt von Händlern und Gewerbsleuten.“ Und weiterhin wird an alle Kreisämter durch Gubernialverordnungen die Errichtung von Marktordnungen auf den durch das kaiserliche Handschreiben aufgestellten Grundsätzen empfohlen. Für Niederösterreich finden wir diese zum ersten Male durchgeführt in der „Allgemeinen Marktordnung für die Haupt- und Residenzstadt Wien und ihre Vorstädte“ vom 24. April 1792. Sie enthält:

a) Eine Bestimmung der Marktplätze in und vor der Stadt;
b) Vorschriften in Ansehung der die Märkte besuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute;
c) die Festsetzung der Ordnung und der Schranken, der in der Stadt bestellten Verkaufsstände sowie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute;
d) die Vorschrift für die hiesigen zum Viktualienverkauf berechtigten Gewerbsleute;
e) die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nötigen Dolmetscher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber.

Für jede Produktenart wurden besondere Marktplätze bestimmt und den „ursprünglichen Erzeugern und Landleuten“ wurde erlaubt, auf diesen an jedem Wochentage und wie lange sie wollten, ihre Erzeugnisse feilzuhalten. Da aber „durch den Zusammenfluss der Feilschaften blos auf den Marktplätzen“ und durch Ankauf derselben aus erster Hand eine größere Billigkeit zu erhoffen sei, so wurde ihnen der Verkauf der nach der Stadt gebrachten Waren außerhalb der dafür bestimmten Marktplätze

[1]) Grünberg: a. a. O., Bd. I, S. 315.

[2]) Vgl. Handschreiben Leopold II. an den Grafen Kolowrat vom 9. August 1791. Archiv des Ministeriums des Innern IV G, 4 Cart. 2923. Niederösterreich, Oberösterreich, Lombardei.

verboten. Die „Frätschler", „Bolletenweiber" und dergleichen Hausierer mit Lebensmitteln wurden aus der inneren Stadt ganz abgeschafft, dafür aber eine gewisse Anzahl von Ständen mit „grüner Waare" errichtet. Den Gewerbsleuten wurde strengstens untersagt, vor einer bestimmten Stunde (im Sommer 10 Uhr, im Winter 11 Uhr vormittags) auf den Märkten in größeren Mengen einzukaufen oder unterwegs den zum Markte eilenden Landleuten die Waren abzunehmen.

Die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Werte der freien Konkurrenz im Lebensmittelhandel wurde vielfach erwogen und von Sonnenfels in einer bemerkenswerten Weise beantwortet. Seiner Ansicht nach muß die vergrößerte Anzahl von Händlern bei einer nicht beliebig vermehrbaren Ware, zu welcher er die Lebensmittel rechnet, Teuerung verursachen, weil bei einer gegebenen Menge mehr Menschen nunmehr Unterhalt finden, das heißt aus einer gegebenen Menge von Waren einen größeren Gewinn herausschlagen müssen. „Auch bei den Waren, bei welchen die Verzehrung innerhalb einer gewissen Summe stille steht und sich berechnen läßt, wie bei allen unmittelbaren ersten Bedürfnissen, kann die Vermehrung der Händler nur eine Preiserhöhung bewirken"[1]) — Worte, die auch heute noch von den Gegnern der Konsumvereinsbewegung zu beherzigen wären.

Neben dem Kabinettsschreiben vom 9. August 1791 war das Sonnenfelssche Gutachten für die Behandlung des Lebensmittelmarktes in den folgenden Jahrzehnten ausschlaggebend. Vorübergehend griff man nur in Jahren von Mißernten — besonders für den Körnerhandel — zu schärferen Maßnahmen, indem man die Einkaufsrechte der Händler auf den Wochenmärkten zugunsten der Konsumenten noch mehr beschränkte.

Trotz des aufgestellten Grundsatzes, „dass die Marktordnungen für die Stadt sich nicht ausserhalb der Linien erstrecken sollen,"[2]) die sich gegen den früheren Brauch in den Marktordnungen der Städte, den Handel am Lande zu verbieten, kehrten, wurde noch vielfach durch die Marktordnungen der Handel mit Lebensmitteln auch außerhalb der Stadtgrenzen zugunsten der Stadt reguliert und beeinflußt, jedoch immer nur für den allernächsten Umkreis von 2 bis 4 Meilen.[3])

Die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses einerseits, die Aufhebung der Monopolstellung des Bürgers in bezug auf den Handel anderseits gaben dem landwirtschaftlichen Produzenten, der lange ein beinahe wehrloses Opfer gewesen war sowohl der Dominien, denen gegenüber er robotpflichtig war, als auch des städtischen Händlers, der ihn durch List übervorteilte, größere wirtschaftliche Freiheit. Trotz der Reaktion, die nach dem Tode Josefs II. einriß, ist er bezüglich der Verkaufsrechte

---

[1]) Sonnenfels: Ausarbeitung über die Grundsätze wegen Aufnahme der Handwerker und Gewerbsleute in den Städten ex 1793.

[2]) Vide das bereits zitierte kais. Handschreiben vom 9. August 1791.

[3]) Vgl. z. B. die „Allgemeine Marktordnung für die Stadt Gratz und ihre Vorstädte" von 2. July 1797 und die Wochenmarktsordnung von Klagenfurt vom 19. Jänner 1792. Archiv des Ministeriums des Innern IV G, 4 Cart. 2920. Galizien, Ill. Innerösterreich.

seiner Erzeugnisse am Ende des 18. Jahrhunderts schon ein Vollberechtigter, während ihn der Anfang des Jahrhunderts im Vergleiche mit den den gewerblichen Produzenten eingeräumten Verkaufsrechten noch benachteiligt sah.

* * *

10. Der Großhandel.

Der Plan, durch Aufhebung aller Zwischenzollinien alle österreichischen Länder, so weit sie ein zusammenhängendes Ganzes bildeten, in ein einheitliches Zollgebiet dem Auslande gegenüber zu vereinigen und den inneren Verschmelzungsprozeß der österreichischen Erbländer zu einem Einheitsstaate zu beschleunigen, ist schon von der Regierung Karls VI. in Erwägung gezogen worden. Einer durchgreifenden Reform auf diesem Gebiete standen damals sowohl fiskalische wie starke partikularistische Interessen im Wege; das Zollwesen jedoch, das am Anfange seiner Regierung ein wahres Chaos darstellte, wurde geordnet und geregelt. Das neu eingeführte Transitoverfahren ermöglichte es, daß in den meisten Fällen von den in die Erblande eingeführten Waren nur einmal der Zoll entrichtet werden mußte, während er früher bei jeder Durchfuhr der sechs österreichischen Zollgebiete von neuem verlangt wurde, wobei jedoch für den Innenhandel die Zollgrenzen auch jetzt noch aufrechterhalten blieben.[1])

Mit den ausgedehnten Prohibitivmaßregeln, welche zum Schutze der nationalen Arbeit unter Maria Theresia erlassen wurden, wurde die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes zu einer brennenden Frage der inneren Handelspolitik. Die Abschließung nach außen brachte natürlicherweise eine Steigerung des binnenländischen Verkehres mit sich und ließ die Zollschranken zwischen den einzelnen Provinzen als eine um so schwerere Schädigung der Produktion und des Handels empfinden. Die Zollberatungen in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, in deren Mittelpunkte die zwei Fragen standen: ob nicht alle inländischen Mauten abgeschafft und auf die äußerste Grenze transferiert werden könnten und ob die innerösterreichischen Länder ein einheitliches Zollgebiet bilden sollen,[2]) führten zwar zu keiner Lösung dieser in politischer und wirtschaftlicher Beziehung so wichtigen Fragen, doch wurden für einzelne Länder und für einzelne Warenkategorien die Binnenzölle schon jetzt fallen gelassen.[3])

Die engen fiskalischen Rücksichten, welche einer durchgreifenden

---

[1]) Die Deutschen Erblande bildeten folgende Zollgebiete: 1. Ober- und Nieder-Oesterreich, 2. Böhmen und Glatz, 3. Mähren, 4. Schlesien, 5. Inner-Oesterreich und 6. Tyrol. (Codex Austriacus, Bd. IV. S. 278, 298, 1063.)

[2]) Vgl. Adolf Beer: Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia. Innsbruck, 1893.

[3]) Zollordnung vom 18. October 1766, Suppl. Cod. Austr. VI. T., S. 864. Hofdecret vom 2. October 1769, ebenda S. 1219 und 27. Jänner 1772. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Gesetze und Verordnungen. Wien, 1787. Bd. 6, S. 434.

Reform der Zollfrage sich so lange in den Weg stellten, verschwanden auch jetzt nicht, doch machte sich immer mehr bei Behandlung wirtschaftlicher Probleme auch die Rücksicht auf das Staatsganze geltend.[1]) Die einmal aufgeworfene Frage der Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes wurde immer mehr in ihrer ganzen Tragweite für den Staat gewürdigt und blieb fortan ein nicht mehr aus den Augen gelassenes, stets angestrebtes Ziel der Regierungen. Trotz aller Schwierigkeiten, die ihr der Partikularismus und Fiskalismus entgegenstellte, konnte doch die Zollordnung samt Tarif vom 15. Juli 1775, welche mit den inländischen Zollschranken aufräumte, ins Leben treten; „ein bedeutsamer Markstein in der Geschichte der österreichischen Politik.“[2]) Die deutsch-erbländischen Provinzen, mit Ausschluß von Tirol, bildeten nun ein einziges Zollgebiet, während Ungarn, das viel niedrigere Steuern hatte, außerhalb desselben blieb. Alle Waren wurden in 5 Klassen eingeteilt.

In die niedrigste, mit einem Zolle von $^1/_{12}$ Proz. des Wertes, fielen die meisten Rohprodukte; in die zweite, mit einem Zolle von $^1/_2$ Proz. des Wertes, jene Waren, welche zwar in den Erblanden erzeugt wurden, doch nicht in einer den inländischen Bedarf deckenden Menge; die dritte Klasse belegte verschiedene Konsumtionsgegenstände mit 5 Proz.; die vierte und fünfte Klasse mit Zollsätzen von 10 und 20 Proz. des Wertes betraf jene Artikel, welche im Inlande erzeugt und deren ungehinderte Einfuhr in irgendeiner Hinsicht der heimischen Industrie Schaden zufügen könnte. Nebenbei wurde bei vielen Artikeln, namentlich solchen, die auch einer inländischen Steuer unterlagen, noch ein Finanzzoll eingehoben, der jedoch selten mehr als $^5/_{12}$ Proz. des Warenwertes betrug. In der Ausfuhr war ein Zollsatz von $^5/_{12}$ Proz. des Wertes die Regel, doch wurden mehrere Abfallsprodukte, dann Pottasche, Leder, Knoppern mit 20 Proz., Flachs, Hanf, Schafwolle, Seidenkokons mit 10 Proz. des Wertes belegt. Die Transitozölle wurden in der Regel mit 1 Proz. des Wertes festgesetzt, doch finden sich auch niedrigere Sätze und besonders begünstigte Richtungen.[3])

Die Erleichterung des Binnenverkehres kam in erster Linie dem österreichischen Großhandel zugute, der teils infolge der zielbewußten Regierungspolitik, teils infolge natürlicher Umstände sich in Wien konzentrierte.[4]) Zur Hebung des Ansehens Wiens bewilligte man den Provinzfabriken gerne hier die Eröffnung von Engrosniederlagen und den Wiener Kaufleuten sollten zum Bezuge der „verbotenen Waare“ keine Pässe erteilt werden, außer

[1]) Vgl. Franz Neumann: Österreichs Handelspolitik in der Vergangenheit Gegenwart und Zukunft. Wien, 1864.

[2]) Adolf Beer: a. a. O. Innsbruck, 1893. S. 42.

[3]) G. v. Plenker: Die Entwikelung der indirekten Abgaben in Österreich Österreichische Revue. Wien, 1863. S. 139 u. ff.

[4]) „Die große Volksmenge, der Aufenthalt eines glänzenden Hofes, der Sitz so vieler Collegien veranlassten an und für sich ein lebhaftes Gewerbe, aber auch die Zufuhr roher Materialien für die vielen Fabriken und Manufacturen beschäftigte viele Kaufleute.“ (Beschreibung der Handlung und des Industriefleißes der k. k. Residenzstadt Wien. Leipzig, 1803.)

wenn sie sich ausweisen, daß sie von diesen Niederlagen innerhalb einer Zeit von 6 Monaten mit dem benötigten Quantum nicht versehen werden können.[1]) Durch die Ansetzung höherer Zollgebühren an der ungarischen als an der österreichischen Grenze,[2]) wie auch durch eine entsprechende Rückzollpolitik wurden die ungarischen Kaufleute veranlaßt, lieber an österreichischen Handelsplätzen als an der Quelle zu kaufen.[3])

Die Bedeutung Wiens als Handelsstadt wird von einem Zeitgenossen in folgender Weise geschildert: „Die Kaufleute von Wien sind ferners im Besitze eines grossen Commissionshandels mit inländischen Producten, wodurch der Überschwung im Provinzialverkehr ansehnlich gehoben wird. Sie beziehen eine erstaunliche Anzahl Waaren aus Böhmen, Mähren, Schlesien, um selbe nach Ungarn und Siebenbürgen, dann nach Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol und Vorder-Oesterreich zu versenden, sowie sie hingegen von diesen Provinzen nicht weniger Waaren beziehen, um selbe nach Böhmen, Mähren, Pohlen zu verhandeln.“[4])

So wurden nach Wien eingeführt: Aus dem Lande ob der Enns: Salz, Holz, wollene Zeuge, Mühlsteine, Schlachtvieh, Töpferzeug, Schießpulver, Eisenkram, Holzwaren, Papier, Karten, Musselin, Manchester und wollene Strümpfe; aus Steiermark: mineralisches Wasser, Porzellanerde, Feuersteine, Eisen, Kattun und Vieh; aus Kärnten: Marmor, Blei, Bleiweiß und Tuche; aus Vorderösterreich: geschliffene Granaten; aus Krain, Görz und dem Littorale: Quecksilber, Zinnober, Fayencewaren, Liköre, Öle und Schmierseife, auch raffinierter Zucker; aus Tirol: Schleifsteine, Maronen, Südfrüchte, Obst, Messing, Teppiche und Handschuhe; aus Böhmen: Mineralwässer, Porzellan, Zink, Alaun, Hopfen, Schmalz, Federn. Federnvieh, Hasenbälge, Wildbret, Glas, Granaten, Tabakpfeifen, musikalische Instrumente, Papier, Spiegel, Musselin, Barchent, Leinwand, Wachsleinwand, Schleier, wollene Zeuge, Zwirn, Tuche, Hüte und Bücher; aus Mähren: Hanf, Flachs, Wachs, Honig, Butter, Schmalz, Schweine, Steingefäße, Leinwand, Spielkarten, Kattun und Tuche; aus Galizien: Wachs, Honig, Getreide, Rindvieh und Schafwolle; aus Ungarn: Farbenerde, Gold, Silber, Kupfer, aller Art Getreide, Flachs, Hanf, Knoppern, Tabak, Schmalz, Häute, Ochsen, Schweine, Wild, Wein, Branntwein, Fayence- und Majolikageschirre; aus der Lombardei: Seide, Florettseide, seidene Waren, Käse; aus den Niederlanden: Menschenhaare, Zwirn, Spitzen, Limburger Käse, feine Tuche und Strümpfe.

---

[1]) Note an den Böhmischen Commerz-Concess vom 29. December 1766. Hofkammerarchiv. Commerz. Böhmen fasz. 51 Commerzialoperalnusplan aus Mähren.

[2]) So waren manche Waren bei der Einbringung aus dem Auslande nach Österreich mit Wertzöllen von 20 Proz. belegt, während an der ungarischen Grenze gegen das Ausland Zölle von 30 Proz. eingehoben wurden. (Siehe G. v. Plenker: a. a. O., S. 137.)

[3]) Adolf Beer: Die handelspolitischen Beziehungen Österreichs zu den deutschen Staaten unter Maria Theresia. Wien, 1893. S. 144.

[4]) J. M. Schweighofer: Abhandlung von dem Kommerz der österreichischen Staaten. Wien, 1785. S. 135.

Diese Waren ergossen sich dann rückströmend nach allen österreichischen Ländern, zum Teile auch nach dem Auslande.[1]) Der Wiener Durchfuhrhandel bestand vorzüglich in dem, was aus Böhmen, Mähren, Schlesien über Triest nach Italien und von da zurückging, wie auch aus dem beträchtlichen Transito aus und nach der Türkei. Außer dem eigenen und Kommissionshandel hatte Wien auch einen bedeutenden Speditionshandel, zu dem alle ordentlichen Kaufleute befugt waren.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, in den Zeiten also, da noch fast alle feineren Gewerbeerzeugnisse aus dem Auslande bezogen wurden, war der österreichische Großhandel fast ausschließlich in den Händen von Ausländern, die in Wien eine eigene Genossenschaft der „Niederlagsverwandten" bildeten. Sie erfreuten sich zwar mancher Privilegien, wurden aber anderseits im Interesse der heimischen Kaufmannschaft auch in vielen Hinsichten beschränkt. So durften sie nur „all in grosso" und nur mit ausländischen Waren handeln. Der „Kauf und Verkauf am Orte" — das Privileg der heimischen Kaufmannschaft — war ihnen strenge verboten.[2])

Die ausländische Ware kam auch in großen Mengen ins Land in Begleitung des fremden Kaufmannes zur Zeit der Jahrmärkte, die in allen größeren Städten, gemäß den einzelnen städtischen Privilegien, ein- oder zweimal im Jahre abgehalten wurden. Der Jahrmarkt, der in Österreich wie überall ein wichtiges Stück freier Konkurrenz gegenüber der sonstigen Gebundenheit darstellte,[3]) war vorwiegend ein Tuch-, Leinwand-, Schuh- und Viehmarkt, doch waren in den Holzbuden, die teils in langen Reihen, teils bunt auseinandergewürfelt auf einem großen, offenen Platze dem Verkehrszwecke dienten, alle gewerblichen Produkte des In- und Auslandes anzutreffen. Der fremde Kaufmann durfte hier sowohl die mitgebrachte als auch die im Inlande angekaufte Ware im großen wie im kleinen an jedermann verkaufen. Der Handelsmann und Krämer waren hier an die Waren ihrer „Classe" nicht gebunden, der Handwerker nicht auf die selbsterzeugte Ware beschränkt. Der auswärtige Händler, Krämer, Gewerbetreibende konkurrierte hier mit den ortsansässigen, für 1 bis 4 Wochen waren alle sonst üblichen, im Interesse der „guten Ordnung und Sitte" festgehaltenen Schranken aufgehoben.

Die ordentlichen Handelsleute, die mit mißgünstigem Auge auf die Jahrmärkte sahen, die ihr Handelsmonopol für einige Zeit durchbrachen, wachten sorgsam darüber, daß die unbequeme Konkurrenz ihnen nicht auch über die für die Jahrmärkte eingeräumte Zeit Abbruch tue. Die von den Fremden während der Jahrmarktszeit nicht verkaufte Ware mußte entweder weggeführt oder am letzten Markttage in spezielle Magazine, deren Über-

---

[1]) Vgl. zu obigem: A. W. Crones: Handbuch für Kaufleute. Wien, 1784. Wiener Commerzschema. Wien, 1794. Beschreibung der Handlung und des Industriefleisses der k. k. Residenzstadt Wien. Leipzig, 1803, und die oben zitierte Abhandlung von J. M. Schweighofer.

[2]) Niederlagsordnung vom 19. Jänner 1515. Cod. Austr. Bd. II, S. 57.

[3]) Vgl. G. Schmoller: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Bd. II, Leipzig, 1904. S. 22.

wachung dem Handelsstande zukam, überführt werden, wo sie bis zum nächsten Jahrmarkt verbleiben konnten.[1]) Jede einzelne Händlergruppe, Schweizer, Slowaken, Kroaten werden von den bürgerlichen Handelsleuten beschuldigt, „außer Marktzeit Handel zu treiben“ und es wird der Schutz der Behörden in fortwährenden Klagen und Beschwerden angerufen.[2]) Das Streben der Behörden ging jedoch schon dahin, das kaufende Publikum nicht gänzlich der Willkür der heimischen Kaufleute auszuliefern, weshalb ihnen auch kategorisch zur Antwort erteilt wird: „Für fremde Waare, die auf denen Jahrmärkten verkauft werden, geht kein mehreres Geld ausser Land, als wann selbige durch einheimische Kaufleute hereingebracht wurden; wohingegen diesen solche nach Willkühr zu vertheuern benommen, der fremde Verkäufer aber auch eines Gewinnes in loco zu verzehren und mit Zurücklassung solchen theils von ihm gelösten Geld erbländische Producte an sich zu erhandeln veranlasst wird, allemaassen hierauf die Grundfeste aller Jahrmärckte beruht, die Wir eben deshalben vielmehr emporbringen, als abzubringen beflissen seiend.“[3])

Als der Merkantilismus der fremden Ware den Kampf erklärte, ging vorübergehend manches von der früheren Handelsfreiheit der Jahrmärkte verloren. Nicht nur, daß die „verbotene Waare“ auch von den Jahrmärkten ausgeschlossen blieb, auch der fremde Kaufmann wurde an seinen früheren Jahrmarktsfreiheiten bedeutend verkürzt. Die vielen Opfer, die man der heimischen Kaufmannschaft im Interesse der heimischen Industrie auferlegte, schufen auch die Nötigung, sie dafür auf irgendwelche Weise zu entschädigen. Sie sollte liegen in der Fernhaltung der fremden Kaufleute von allen Kirchweihen und kleineren Jahrmärkten. Weiters wurde ihnen der bisher freie Detailverkauf inländischer Erzeugnisse auf den Jahrmärkten nun verwehrt. Sie durften von jetzt an solche nur „all in grosso“, nicht unter genau vorgeschriebenen Mengen oder Gewichten verkaufen.[4])

Die inländischen Jahrmärkte sollten, nachdem das Handelspatent vom Jahre 1764 die österreichischen Länder vom Auslande abschloß, der heimischen Produktion und der heimischen Kaufmannschaft zunutze kommen. Den Kommerzkonzessen der einzelnen Länder wird anbefohlen, sich miteinander in Korrespondenz zu setzen, um für die Jahrmärkte und Kirchtage ihrer Länder bequeme Zeiten festzusetzen, „so dass keiner dem anderen beschwerlich falle.“[5])

Der Kampf gegen die „fremde Waare“, den der Merkantilismus führte, mußte sich natürlicherweise nicht nur gegen die fremden Kaufleute, die sich bloß zur Jahrmarktszeit in Österreich aufhalten durften, sondern auch

[1]) Privileg des Wiener bürgerlichen Handelsstandes vom Jahre 1713, Patent vom 25. Mai 1772, Verordnung vom 8. März 1784.

[2]) Vortragsprotokoll der niederösterreichischen Hof-Kommerz-Kommission vom 19. Juli 1758 und 18. Mai 1759.

[3]) An die Repräsentation und Kammer in Österreich ob der Enns vom 7. November 1753. Hofkammer-Archiv. Ob- und Niederösterreich. Fasz. 65 Bestimmung der Handelsgerechtsame, Abstellung des unbefugten Handels (1746—1810).

[4]) Vide das bereits zitierte Handelspatent vom 24. Martii 1764.

[5]) Allerhöchste Entschließung über den Vortrag des Hof-Kommerzienrates vom 17. April 1769.

gegen die „fremde Niederlag“, in der man die Verkörperung des bekämpften Prinzipes sah, wenden.[1]) Die Einfuhrverbote, die im Laufe einiger Jahrzehnte zur förmlichen Absperrung führten, engten ihr Tätigkeitsfeld immer mehr ein, während zugleich die Entwicklung des Verkehrslebens innerhalb der österreichischen Grenzen den Großhandel vor neue Aufgaben stellte. Der sich steigernde Übergang von der Landwirtschaft zum Gewerbe, die wachsende geographische Arbeitsteilung zwischen den einzelnen österreichischen Ländern äußerte sich vielfach in einer größeren Nachfrage nach Rohstoffen und Erzeugnissen der anderen Provinzen, in beachtender Bedeutung des Innenhandels. Die Beschränkung der eigentlichen Großhändler auf die „fremde Waare“ wurde jetzt nicht nur von diesen als lästig empfunden, sondern erschien auch für die Interessen der heimischen Produktion schädlich. Mit dem „Privilegium für das zu etablierende Gremium der Grosshändler in Wien“ vom 23. Mai 1774 wurde bestimmt, „dass die dermaligen Niederleger zwar noch ferner bey den ihnen ertheilten Freiheiten zu belassen“ seien, von nun an aber keinem mehr die Niederlagsfreiheit erteilt werden solle. An die Stelle der privilegierten Niederlag sollte ein „ansehnliches Gremium der Großhändler“ gesetzt werden, die sich des „forum nobilium zu erfreuen und in personalibus und keine realia betreffenden contentiosis unter der niederösterreichischen Regierung zu stehen“ haben. Die Großhändler wurden jetzt zum Handel im großen mit allen im Verkehre erlaubten Warengattungen, dann zu allen Wechsel- und Kommissionsgeschäften ausschließlich berechtigt. Sie erhielten das Recht, falls ihre Zahl an einem Orte zwölf erreichte, ein besonderes Gremium der „privilegierten Grosshändler“ zu bilden. Die Wiener bürgerlichen Handelsleute, die laut ihrer Privilegien mit den Waren der „Classe“, in die ihre Handlung eingereiht war, sowohl en detail wie en gros Handel treiben durften, behielten auch ferner das ausschließliche Recht, einen „offenen Laden mit Zeichen und Schild“ zu halten. Der offene Laden wurde auf diese Weise zu einem sichtbaren Unterscheidungsmerkmal zwischen Groß- und Kleinhandel. In Triest waren die Großhändler überdies ausschließlich zum Besuche der Börse berechtigt, was anderswo nicht galt.[2])

Das Privilegium vom 23. Mai 1774 setzte an die Stelle des Fremden, des Niederlagsverwandten, den privilegierten Großhändler, der „jederzeit als ein k. k. Unterthan angesehen werden soll und dessen Handlung nicht unter der Würde des ersten Adels zu betrachten sey“.[3]) Mit der Erteilung der Großhandlungsbefugnis wurde die Landesstelle betraut, die hierbei „nach

[1]) Vgl. J. J. Bechers: Politischer Discurs. II. Aufl. 1676.

[2]) Im Jahre 1761 erließ die Regierung eine Aufforderung zum Besuch einer in Wien zu errichtenden Börse, jedoch ohne Erfolg. Erst das Patent vom 1. August 1771 ordnete definitiv die Errichtung einer Börse in Wien an und verfügte, daß alle Geschäfte in öffentlichen Obligationen und Wechseln ausschließlich an der Börse abgeschlossen werden sollen. Die Errichtung von Winkelbörsen oder anderweitiger Handel mit derlei Werten wurden mit hohen Geldstrafen bedroht. (Siehe Art. „Börse“ in Mischlers: Österreichisches Staatswörterbuch.)

[3]) Hofdekret vom 19. November 1781.

liberalen Grundsätzen" vorgehen sollte, doch auch strenge darauf achten, „daß der Großhandlungswerber mit keinem Handelshause im Auslande in Gesellschaft stehe".[1]) Während im Jahre 1766[3]) in Wien 42 Niederlagsverwandte waren, gab es:

im Jahre	1780[2])	. . .	40 Niederleger	und	17	Großhändler
„ „	1790[2])	. . .	28 „	„	46	„
„ „	1800[3])	. . .	10 „	„	88	„
„ „	1820[4])	. . .	— „	„	105	„

Die Provinzstädte verhielten sich gegen die vorgeschlagene „Adaptierung des Großhandlungspatentes" ablehnend. Das Grazer Handelsgremium z. B. antwortete: „allhier mit bloßem Großhandel kein Handelsmann würde bestehen können, weil der Umkehr deren Waaren allhier nicht so wie in Wien bestellet ist und zur Handlungsunterhaltung der a la Minute Handel sein muß."[5]) Aus Krain kam die Antwort: „nicht Großhändlerbefugnisse sondern Schutz vor den Übergriffen der Krämer wäre wichtig für die Krainer Kaufmannschaft."[6]) Schließlich wurden mit dem Hofdekret vom 23. Jänner 1775 den in den Provinzstädten ansässigen Großhändlern die gleichen Begünstigungen wie den „Wienerischen" erteilt, mit Ausnahme der wie es sich gezeigt hat unerwünschten Befugnis, ein eigenes Gremium zu bilden.

Außer dem Wiener kam nur der Prager Großhandel rasch zu größerer Bedeutung, während in den anderen Provinzstädten am Anfang des 19. Jahrhunderts nur vereinzelte Inhaber von Großhandlungsbefugnissen anzutreffen waren.

Eine besondere Gruppe unter den Großhändlern bildeten die türkischen Untertanen, überwiegend Griechen und Juden, denen das auf dem Passarowitzer Frieden sich stützende Patent vom 4. April 1725 Zollermäßigungen gewährte und den „all in grosso Handel" mit türkischen Waren freigab.[7]) Trotz eifrigster Bemühungen gelang es den türkischen Kaufleuten nicht, eine Erweiterung ihrer Handelsbefugnisse zu erreichen. Sie durften immer nur die aus dem Oriente bezogenen Waren, Schafwolle, Seidenwaren, Früchte, Süßigkeiten in Österreich im großen absetzen und, worauf besonderes Gewicht gelegt wurde, die am Orte erzeugten Waren nach dem Oriente exportieren. Die Schwierigkeiten, die sich dem Exporte der österreichischen

[1]) Hofkammerverordnung vom 30. April 1817, zitiert bei Paurnfeindt: Handbuch der Handelsgesetze. Wien, 1838.

[2]) Österreichisches Merkantilschema oder Verzeichnis aller Künstler, Manufakturisten, Fabrikanten und Professionisten, so hauptsächlich in das Merkantile oder auf den Kauf arbeiten, nebst allen allhier in Wien befindlichen Niederlagsverwandten samt Kauf- und Handelsleuten. Wien, 1766.

[3]) Der k. k. Residenzstadt Wien Kommerzschema ex 1780 und 1790.

[4]) Kalender des Wiener Handelsstandes für das Jahr 1800 und 1820.

[5]) Zuschrift des Grazer Handelsstandes an das innerösterreichische Gubernium vom 13. September 1774. Hofkammerarchiv, Innerösterreich. Handel der Fabriken und Fabrikanten, Fasc. 88.

[6]) Zuschrift der Krainer privilegierten bürgerlichen Societät an die k. k. Landeshauptmannschaft in Krain, eingelangt am 13. Juli 1774. Hofkammerarchiv, Innerösterreich.

[7]) Ähnlich Hofdekret vom 14. Jänner 1774, 6. Junius 1778 und Regierungsverordnung vom 10. Februar 1803, zitiert bei Zimmerl, a. a. O., S. 558.

Produkte durch heimische Kaufleute in den Weg stellten, mangelnde Sprachkenntnis und vor allem ungenügender Schutz seitens der türkischen Behörden und Gerichte, ließen es sehr zweckmäßig erscheinen, diesen Erport durch türkische Untertanen bewerkstelligen zu lassen, und zwar durch solche, welche im Lande wohnten und dadurch eine größere Sicherheit boten. Es wurde sogar verordnet, „daß keinem Ottomanen, welcher unter die k. k. Bothsmäßigkeit tritt, ein mehrerer oder anderer Handlungstrieb einzugestehen sey, als zu welchem die noch wirklichen ottomanischen Unterthanen nach den Tractaten und Herkommen in jedem Lande berechtigt sind.“[1]) Wie aus einem Gutachten der niederösterreichischen Landesregierung ersichtlich, ist es gerade das Bestreben, die türkischen Kaufleute bei dem für die Erblande so wichtigen Export zu erhalten, weshalb man ihnen die von ihnen so sehr begehrte Einverleibung in den bürgerlichen Handelsstand und das privilegierte Großhandlungsgremium auch im Falle einer „wirklichen Einwanderung sammt Familie und Vermögen“ verwehrte.[2]) Durch die Verschließung jeder anderen Handelserwerbsquelle sollten sie gezwungen werden, den Handel nach dem Oriente, zu dem sie „durch die Landessprache, Länderkunde, ihre Verwandtschaft und Handelsverbindungen“ am meisten befähigt waren, weiter zu pflegen.[3])

* * *

11. Der Warenmarkt am Anfang des XIX. Jahrhunderts und seine gesetzlichen Grundlagen.

In den ersten Dezennien des XIX. Jahrhunderts sehen wir in Österreich an der Versorgung des lokalen Warenmarktes schon beinahe alle Elemente tätig, die ihm jetzt sein Gepräge geben. Das Fehlende ist auch schon im Keime vorhanden, und es läßt sich gerade aus dieser Epoche so manche Verordnung anführen, die zur gesetzlichen Grundlage der heutzutage blühendsten Arten von Warenhandlungen in Österreich wurde.

So wurde z. B. der lange Streit der Tuchhändler mit den Schneidern um den Verkauf von fertigen Anzügen, Halten von größeren Tuchvorräten und Ausstellung von Tüchern in den Auslagefenstern um diese Zeit entschieden. Indem die Schneider das Recht erhalten, fertige, nicht auf Bestellung

---

[1]) Hofdekret vom 19. März 1770.

[2]) Bericht des k. k. niederösterreichischen Merkantil- und Wechselgerichtes über das mit Allerhöchster Signatur versehene Anlangen der hiesigen griechischen Handelsleute und k. k. Untertanen, sie teils in das privilegierte Großhandlungsgremium und teils in den bürgerlichen Handelsstand einzuverleiben, mit Einbegleitung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Juli 1793, eingelangt am 2. August 1793.

[3]) Es gab in Wien

im Jahre	1790	griechische (türkische)	Handelsleute	105	
„ „	1800	„	„	„ 125	(darunter 33 k. k. Untertanen)
„ „	1810	„	„	„ 92	(darunter 33 k. k. Untertanen)
„ „	1820	„	„	„ 109	

(Vide: Der k. k. Residenzstadt Wien Kommerzschema ex 1790 und die Kalender des Wiener Handelsstandes für die Jahre 1800, 1810, 1820.)

gearbeitete Anzüge zu verkaufen, größere Warenvorräte zu halten und Auslagefenster zu errichten, wird die gesetzliche Möglichkeit der Errichtung von Kleidermagazinen geschaffen. Ihre weitere Entwicklung wurde gefördert durch den Übergang von nationalen Trachten zu den modernen in der Provinz und auf dem flachen Lande, den Übergang der Damenmode von Shawl und Umhängtüchern zum anpassenden Mantel, das Aufkommen von dessinierter Modeware in der Tuchfabrikation usw.[1])

Auch die Geburtsstunde der Möbelhäuser, die jetzt in dem gewerblichen Leben Österreichs eine so bedeutende Rolle spielen, läßt sich gesetzlich nachweisen. Sie entstanden auf genossenschaftlicher Basis. Das Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 7. Juni 1819[2]) räumte den Gewerbsleuten, die Hauseinrichtungsgegenstände verfertigten, das Recht ein, sich in eine Gesellschaft zu vereinigen und in einer gemeinsamen Niederlage teils ihre eigenen Erzeugnisse zu verkaufen, teils jene anderer Gewerbsleute in Kommission zu nehmen.[3]) In dem lokalen Markte der Hauptstädte spielten noch immer die Klassenhandlungen die bedeutendste Rolle. Trotz der schnell anschwellenden quantitativen wie qualitativen Nachfrage nach fertigen Waren wird hier an dem Grundsatze der Einteilung der Warenhandlungen in Klassen festgehalten, und der Fortschritt des Verkehrsleben spiegelt sich mehr in dem Anwachsen der Zahl der Handlungen als in einer geänderten Art des Angebotes.

Wenn auch die Handlung derselben Klasse etwa um die Mitte des XIX. Jahrhunderts viel reichlicher assortiert und ausgestattet war als um die Mitte des XVIII., so ist doch immer eine Einheitlichkeit des Warenlagers gesetzlich bedingt und dies erklärt uns, warum „das Warenhaus“,[4]) das wir ja auch in den mittelgroßen deutschen Städten schon lange finden, in der Millionenstadt Wien bis in die neueste Zeit keinen Boden fassen konnte. In den dreißiger Jahren, während in Paris schon die ersten Warenhäuser erstanden, hat man in Österreich für die Hauptstädte noch an den gesetzlichen Vorschriften über die Klassenhandlung festgehalten, und so entstanden hier Handelstraditionen, welche auch jetzt, ein halbes Jahrhundert nach Einführung der Gewerbefreiheit (1859), noch immer verlangsamend und hemmend wirken.

Zu den Klassenhandlungen gesellten sich in den größeren Städten noch die Verschleißgewölber der Fabriken, denen in der Versorgung des lokalen Marktes eine immer größere Rolle zufiel. In Wien finden wir z. B. im Jahre 1832 schon 73 solcher offener Fabriksniederlagen mit Holz- und Spielwaren, Leinwand, Tuch, Textilwaren, Eisen- und Stahlwaren, chemischen Produkten, Seidenzeug, Glaswaren, Leder, Teppichen, Kämmen, Schildkrot-

[1]) Vergl. Siegmund Mayer: Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig, 1894. S. 304.

[2]) Kopetz a. a. O. B. I. S. 47.

[3]) Barth v. Barthenheim a. a. O. S. 342.

[4]) Es sei hier an das Bild der Warenhäuser erinnert, das Mataja in der Schrift: Großmagazine und Kleinhandel. Leipzig, 1891, S. 9 entwirft.

und Elfenbeinwaren, Strümpfen, Alaun und Wirkwaren.[1]) Mit dem Rechte, das den Landfabriken eingeräumt worden war, auch die Waren, die in an deren Provinzen auf Rechnung der Fabriken erzeugt wurden,[2]) in diesen Niederlagen zu verkaufen, wurde die Kontrolle über den ausschließlichen Verkauf bloß der selbsterzeugten Waren beinahe illusorisch gemacht. Diese Verschleißgewölber der Fabriken wurden allmählich zu Spezialgeschäften, die auch jetzt zumeist im engen Anschluß an ein Produktionsunternehmen auftreten, während die Klassenhandlungen in der weiteren Umbildung sich zu den am Wiener Platze so beliebten Branchengeschäften ausbildeten. Doch während die Klassenhandlung, wie jetzt die Spezialhandlungen die Waren in ihrem Lager unter dem Gesichtspunkte des gemeinsamen Ursprungs oder Materials vereinigten, sammelt ihr Nachfolger von heute, das Branchengeschäft, sein Warenlager mehr unter dem Gesichtspunkte derselben Bedarfsdeckung (Bekleidung, Einrichtung, Putz). Nur die Krämerei und der Kramladen trotzen mit dem bunteren Durcheinander des Dargebotenen der, im Interesse der „guten Ordnung" geschaffenen Eintönigkeit der großstädtischen Warenhandlung. Die Vielheit war aber hier nur auf das Billigste, Minderwertigste beschränkt, und die Krämerei bildet eine Zuflucht der wirtschaftlich schwachen Existenzen, ähnlich wie die „Pfaidlerei", mit billiger Wäsche fertigen Kinderkleidchen, Schürzen, Hauben etc.

In den Vorstädten wie auch in den Landstädten bot die „Gemischtwarenhandlung", die alles das zusammenfaßte, was dem täglichen Bedürfnis nach Nahrung und Kleidung entspricht, beinahe den ausschließlichen Handelstypus. Ihr Aussehen ist uns wohl bekannt, da sie auch jetzt noch trotz der weitgehenden Spezialisierung und Kapitalisierung des Detailhandels sich weiter erhalten hat und in den von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Bezirken der Großstädte wie in der Provinz „die Handlung" geblieben ist. Sie schloß auch die von ferne her bezogenen Spezereiwaren ein, während die „Viktualienhandlung" in der Groß- wie in der Kleinstadt die billigeren Landprodukte für den täglichen Mittagstisch bereit hielt.

An offenen Plätzen, streng geteilt nach der Art des Dargebotenen (die Verdichtung des Angebotes sollte zur Erhaltung des billigeren Preises dienen), durften im täglichen, ständigen Verkauf, die Dorfbewohner ihre Produkte anbieten. Die „Ablöserleute" (Höckerleute, Bollettenweiber) nahmen ihnen einen Teil ihrer Ware ab, um, indem sie sie den Konsumenten näher brachten, ihren Lebensunterhalt zu finden.

Das Ablösergewerbe, das man „als die Pflanzschule der Stänkerer, der verworfenen Sittenlosigkeit, wo nicht selbst des Lasters"[3]) betrachtete,

---

[1]) Adreßbuch des bürgerlichen Handelsstandes der k. u. k. Haupt- und Residenzstadt Wien 1832.

[2]) Hofdekret vom 28. Februar 1794, Hofkammerarchiv-Kommerz. Ober- und Niederösterreich. Fasz. 71: Handel der Fabriken und Fabrikanten.

[3]) Sonnenfels: Ausarbeitung über die Grundsätze wegen der Aufnahme der Handwerker und Gewerbsleute in den Städten; ex 1793 Archiv des Ministerium des Innern IV. F. Fasz. 16. Innerösterreich. Gewerbe in Genere (1675—1827).

ist dem Gesetzgeber lange ein Dorn im Auge gewesen. Das Gewerbe der Ablöserleute war auch bald aufgehoben, bald wiederum, weil die armen Leute den Verdienst nicht entbehren konnten, zugelassen. Bald wurde ihre Zahl begrenzt, bald ließ man wiederum ihnen gegenüber größere Freiheit walten. Immer aber sind sie da, und der Hausierhandel mit Lebensmitteln, den man lange Jahre ausrotten wollte, ist zur ständigen Einrichtung geworden.

Auf das flache Land kamen die Gewerbeerzeugnisse der Stadt durch den wandernden Handelsmann, den Hausierer, der dort die seltener begehrte Ware anbot. Von der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts an kann man schon auch auf dem flachen Lande einen Kramladen oder gar ein Gemischtwarengeschäft vorfinden. Der größte Teil des Bedarfes der Landbewohner an gewerblichen Produkten des In- und Auslandes wie auch an Rohprodukten, deren sie am Orte entbehrten, wurde aber gewöhnlich auf den Wochen- und Jahrmärkten gedeckt, von denen die ersten als Lebensmittelmärkte den Bewohnern der kleineren Städte auch jetzt wohlbekannt sind, die zweiten wenigstens in ihrer früheren Gestalt und Bedeutung schon größtenteils oder ganz der Geschichte angehören.

Die gesetzlichen Grundlagen des eben geschilderten Zustandes der Vermittlung des Warenverkehrs zwischen Produktion und Konsumtion stellte sich, wie überhaupt das Gewerbsrecht jener Zeit (vor 1859), als ein wahres Chaos der verschiedenen Normen dar.

Das alte städtische Handelsrecht, auf dem, bis zum Aufkommen des absolutistischen Regimes in Österreich, sowohl der binnenländische wie der lokale Warenhandel fußte, war noch immer nicht abgelöst durch ein neues einheitliches Rechtssystem, das den neuen politischen wie gewerblichen Verhältnissen besser entsprochen hätte. Mit dem Streben nach Schaffung eines Einheitsstaates ging zwar Hand in Hand auch das Bestreben nach Schaffung eines staatlichen Gewerberechtes, das durch Uniformierung der Rechtsverhältnisse auch den Prozeß der Verschmelzung der verschiedenen Provinzen in ein staatliches Ganzes fördern und das Erwachen eines nationalen Bewußtseins beschleunigen sollte. Doch das, was man in anderthalb Jahrhunderte langem Bemühen auf diesem Gebiete schuf, war bloß ein „loses Konglomerat heterogener Normen“.[1]) Wohl waren auf dem Gebiete des Merkantilgewerbes die Verhältnisse leichter zu ordnen und zu übersehen als auf dem Gebiete der Produktionsgewerbe, wo nicht nur die städtischen Privilegien zu beachten, sondern auch mit den einzelnen Zünften zu rechnen war. Doch auch da war der Handwerksgeist der alten Zeit so mächtig, daß man zwar leicht das neue dem schon Bestehenden zugesellen, nicht aber ein einheitliches Recht schaffen konnte. Es wurde dazu nicht selten Anlauf genommen, wie auch die Frage der gänzlichen Aufhebung der Zünfte nicht selten auftauchte und den Behörden zu reiflicher Erwägung empfohlen wurde.[2]) Doch konnte sich weder die Regierung Maria Theresias noch die

[1]) Vgl. Waentig H: Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorisch-wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen Leipzig, 1898. S. 27.

[2]) Rizzi a. a. O. S. 87.

ihres Sohnes zu einem solch radikalen Schritt entschließen, wenn auch schon damals durch die Erteilung von Privativprivilegien und Schutzdekreten die Zunftverfassung stark durchlöchert wurde.

Der erste wichtige Schritt, mit dem versucht wurde, in den durch den Einzug der Großindustrie beginnenden Wirrwar der gewerblichen Verhältnisse Ordnung zu bringen, war die mit der Verordnung vom 4. Jänner 1734 eingeführte Einteilung der Gewerbe in zwei Gruppen, in die der Kommerzial- und die der Polizeigewerbe.[1]) Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Antritt der Polizeigewerbe, „welche mehr zum Unterhalte der Gemeinde jeglichen Ortes oder Bezirkes, als zum Betriebe einer Kaufmannschaft intra wel extra provinciam abzielen", sollte auch fernerhin auf den lokalen Bedarf billige Rücksicht genommen werden, während man für die Kommerzialgewerbe, die die „auswendige Handlung betrafen", den Grundsatz der unbeschränkten Vermehrbarkeit aufstellte.

Wenn auch sowohl in dem Erlasse selbst, wie auch bei den Schriftstellern, die sich mit dieser Frage befaßten, als Einteilungsgrund die Absatzverhältnisse angegeben werden, so scheinen dabei doch wichtige, verwaltungspolitische Normen eine überwiegende Rolle gespielt zu haben. Auf der Liste der Polizeigewerbe erscheinen außer den Gewerben, die ein geringes oder gar kein Anlagekapital und keine große Geschicklichkeit erfordern, auch alle jene Gewerbe, die jetzt unter dem Namen Approvisionierungsgewerbe zusammengefaßt werden, oder zu deren Betrieb jetzt eine Konzession nötig ist, da man bei ihnen die staatliche Überwachung für zweckmäßig hielt.[2]) Während man also alle Warenhandlungen, obwohl sie überwiegend nur eine lokale Bedeutung hatten, zugleich mit vielen anderen Gewerbearten mit kleinem Betrieb, die nur für den lokalen Markt produzierten, den Kommerzialgewerben zuzählte, wurde die Greislerei sowie der Gift- und Schießpulverhandel unter die Polizeigewerbe eingereiht.

Die Tendenz der Behörden ging dahin, die Kommerzialgewerbe, also beinahe den ganzen Warenhandel nach und nach der vollen Gewerbefreiheit zuzuführen. In der Normativverordnung vom 30. März 1776 heißt es:[3]) „Den Magistraten und Ortsobrigkeiten soll künftig gestattet sein, die Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten und Manufakturisten nach Befund und ohne sich an eine bestimmte Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen ohne alle Nachfrage das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu erteilen". Zugleich wird „allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande die freie Bewilligung der Handlungsfreiheiten und Kramladen auf dieselbe Art, wie bei den Kommerzialprofessionisten, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl" anbefohlen.

---

[1]) Cod. Austr. B. 2 V. S. 829. Ingleich wurden die Kommerzialgewerbe einer besonderen Hofkommission zur Beförderung der Kommerzial- und Fabriksangelegenheiten überwiesen, während die Polizeigewerbe, wie bisher der Polizeikommission unterstellt blieben.

[2]) Vgl. Rizzi a. a. O. S. 88.

[3]) Vgl. Reschauer a. a. O. S. 13.

Das alte Handelsprivileg der Städte fand hiermit sein Ende und wenn auch die Normativverordnung vom 30. März 1776 weder unter der Regierung Maria Theresias noch unter der Josefs II. öffentlich kundgemacht wurde, „um nicht ein zu großes Aufsehen zu erregen", so galt sie doch von nun an für die feste und bindende Instruktion zur Handhabung der Gewerbepolizei und für Erlassung von Verfügungen in Handels- und Gewerbesachen.

Die bürgerlichen Handelsleute der Städte, die noch am Anfange des XVIII. Jahrhunderts beinahe ausschließlich die Handelsbefugnis besessen hatten, verloren im Laufe des Jahrhunderts ihre privilegierte Stellung zugunsten der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produzenten und sahen jetzt rings um sich her auch andere Handelsbefugte entstehen, die ihnen einzelne Arten von Waren oder einzelne Gruppen von Konsumenten wegnahmen. Die industrielle Entwicklung der Monarchie beraubte sie der Stellung, die sie einst zuzeiten der Stadtwirtschaft als beinahe ausschließliche Träger des gewerblichen Lebens und der städtischen Wohlhabenheit inne gehabt hatten, die Entwicklung des produktiven Großbetriebes schuf ihnen an Kapital und Einfluß überlegene Gegner, denen gegenüber sie nicht imstande waren, ihre Privilegien zu verteidigen. Die wachsenden Erfordernisse der absoluten Monarchie an Geldmitteln ließ die Landbewohner, welche die Steuerlast am schwersten zu tragen hatten, vor der Stadt und ihren Privilegien in Schutz nehmen, und die wachsende Intensität des Verkehrslebens schuf das Bedürfnis nach neuen Arten des Warenangebotes in der Stadt und auf dem Lande.

Und so entstanden im Laufe des XVIII. Jahrhunderts viele neue Händlergruppen, deren Befugnisse durch zahllose Verordnungen möglichst genau normiert und voneinander abgegrenzt wurden.

Als Grundlage der Einteilung der Handelsgewerbe diente vor Allem die Unterscheidung zwischen „freien" und „beschränkten" Handelsbefugnissen. „Ein freies Handelsgewerbe" konnte von jedermann gegen bloße Meldung bei der Obrigkeit und Lösung eines Erwerbscheines ohne weiteres betrieben werden. Sein Antritt war weder an den Ausweis eines Fondes noch an einen Befähigungsnachweis geknüpft.[1]) Zu den freien Zweigen des Handelsgewerbes gehörte der Handel mit Viktualien und sonstigen Landesprodukten, wie auch der Exporthandel und die Marktfierantie, das Besuchen der Jahrmärkte.

Die beschränkten Handelsgewerbe konnten nur auf Grund einer „ordentlichen Befugnis" (Konzession), die von den Behörden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erteilen war, ausgeübt werden. Hierher zählte man den Großhandel, förmlichen Kleinhandel, Krämereien, Pfaidlereien, Zwirn- und Kurzwarenhandel und den Hausierhandel. Von den Großhändlern wie auch von den Bewerbern um förmliche Handlungsbefugnisse (protokollierte Detailhandlungen) wurde Großjährigkeit, Unbescholtenheit wie auch Befähigung und Fondesnachweis verlangt. Die Großhändler sollten wenigstens 10 Jahre in wirklichen Handlungen oder Fabriken zugebracht haben, oder sich mit

[1]) Kopetz a. a. O. § 94, 95.

sonstiger höheren, theoretischen wie praktischen Bildung ausweisen können. Der erforderliche Fond betrug für Wien 50 Tausend, in Prag, Brünn, Lemberg 30, in allen übrigen Plätzen 20 Tausend Gulden.[1])

Die Bewerber um Kleinhandlungsbefugnisse sollten sich mit einer Dienstzeit von einigen Jahren[2]) oder mit dem Besitz der erforderten Kenntnisse wie: Warenkenntnis, Buchhalterie, Kenntnis der Wechselgeschäfte ausweisen können. Der Fond dessen Ausweis in der Regel nur in den Hauptstädten verlangt wurde, war für die einzelnen Handlungsklassen verschieden normiert.

Von den Krämern wurde zwar der Ausweis „einiger Kenntnisse", doch weder Erlernung der Handlung, noch Fondesausweis verlangt. Ihre Befugnisse erstreckten sich bloß auf geringe und billigere gewerbliche Erzeugnisse, die in der Verordnung für Niederösterreich vom 12. Jänner 1789, welche auf die übrigen Provinzen unter dem 23. August 1803 ausgedehnt wurde[3]) aufgezählt waren und sollten überhaupt nur für Ortschaften erteilt werden, in welchen sich keine gemischten Warenhandlungen befanden.

Die Pfaidlereien durften manche fertige billigere Bekleidungsgegenstände, wie Bett- und Leibwäsche, Kinderkleider, Hauben u. v. a. feilhalten und überhaupt alles, was aus Leinwand, es sei von welcher Farbe es wolle, gemacht werden kann.[4])

Die Zwirn- und Kurzhandelbefugnisse sollten nur älteren, gebrechlichen Frauen, dienstunfähigen, braven Handlungskommis und sonstigen, einer besonderen Berücksichtigung würdig erkannten Personen von unbescholtenem Rufe erteilt werden.

Der Hausierhandel, für dessen weitere Regelung das Hausierpatent von 1787 noch immer maßgebend war, wenn auch mehrfach mit Rücksicht auf die Klagen der Kaufleute über die Konkurrenz der Hausierer eine Neuregelung erwogen wurde, war nur an die Voraussetzung eines entsprechenden Alters (bei Frauen 20 bei Männern 30 Jahre) und an die Unbescholtenheit geknüpft.

Außerdem durften Fabrikanten (laut Hofdekret vom 5. Juli 1783) ihre Erzeugnisse in einem offenen Verschleißgewölbe en detail verkaufen. Ein Recht, das mit dem Kammerz-Hofkommissionsdekret vom 30. Juni 1823 auf alle Gewerbsleute ausgedehnt wurde.[5])

---

[1]) Vgl. dazu Barth-Barthenheimer a. a. O. §§ 556—632 Kopetz. a. a. O. §§ 96—111 und Siegfried Becher: Die Organisation des Gewerbewesens. Wien, 1851. S. 145—155.

[2]) Privileg des bürgerlichen Handelsstandes a. a. O. Falliten-Ordnung vom August 1734 a. a. O. Kopetz a. a. O. §§ 162—164. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 1 §§ 94—96.

[3]) Die Abgrenzung der Handelsbefugnisse der Krämer gegenüber den Kaufleuten, die meistens durch die Privilegien des bürglichen Handelsstandes gegeben wurde, wechselte das ganze XVIII. Jahrhundert von Land zu Land und gab auch späterhin, trotz der Verordnung vom 23. August 1803, Anlaß zu vielen Streitigkeiten und Klagen.

[4]) Pfaidlerprivillegium vom 8. März 1715, § 5. Vide Zimmerl a. a. O. B. II. S. 350.

[5]) In dem Gebiete der Stadt Triest bestand seit ältester Zeit vollkommene Handels- und Gewerbefreiheit, welche mit dem Dekret vom 13. März 1786 auch auf die ganze

Die Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Händlerkategorien bot Anlaß zu Zwistigkeiten und Klagen, besonders seitens der förmlichen Kleinhändler, für welche die Entstehung neuer Händlergruppen, die Erweiterung der Handelsrechte der Produzenten, wie die liberale Verleihung der Handelsbefugnisse eine immer größer werdende Konkurrenz bedeutete. Obwohl geschützt durch Befähigungsnachweis und Fondsausweis, sehnten sie sich doch zurück zu den Zeiten, wo sie in ihren Händen jeden Handel monopolisiert hatten und auf Realrechte gestützt, der Erweiterung des Kreises der Befugten einen wirksamen Widerstand hatten entgegensetzen können. Der gesetzliche Wirrwarr im Gefolge der Bemühungen, inmitten einer noch handwerksmäßig produzierenden Gesellschaft für den industriellen Großbetrieb und sein Gedeihen günstige Normen einzuführen, wurde in der Praxis noch vergrößert durch die vielfach sich widersprechenden Entscheidungen, welche über Beschwerden und Bitten der Gewerbetreibenden zahlreich erflossen.

Angesichts der sehr dehnbaren Bestimmungen war die Handhabung der Gesetze in jeder Provinz eine andere, wobei in der Fülle der bestehenden Verordnungen sich oft schwer feststellen ließ, welches Vorgehen dem Rechte entsprach. So kam es, daß sowohl die erwerbende Bevölkerung, wie die Behörden, die einheitliche Neuregelung des Gewerberechtes als dringende Notwendigkeit empfanden.

* * *

12. Reformversuche und die Gewerbeordnung von 1859.

In welchem Geiste diese erfolgen sollte, das war lange Zeit unentschieden. Die Bureaukratie hielt fest an den josefinischen Traditionen des wirtschaftlichen Liberalismus, die durch den vom Auslande eindringenden Smithianismus neue Stärkung und Rechtfertigung erhielt. An der obersten Stelle jedoch herrschte jetzt ein anderer Geist. Die planbewußte Förderung der Großindustrie und des Verkehrslebens, das Bestreben Wien zu einem Mittelpunkte des Handels zu machen, war mit dem Regierungsantritt Franz II. einem Mißtrauen gegen alle Neuerungen gewichen, in derem Gefolge man das Eindringen revolutionärer Ideen befürchtete. Das Entstehen eines besitzlosen, nur von einem Arbeitseinkommen lebenden Proletariats, welches, wie das Beispiel des Westens zeigte, zum Träger dieser Ideen mit Leichtigkeit wird, sollte in Österreich niedergehalten, das Handwerk dagegen beschützt und erhalten werden. Die konservative Gesinnung Kaiser Franz II. ermutigte die Zünftler, sich mit ihren Beschwerden und Wünschen an den Thron zu wenden. Der bürgerliche Handelsstand in Wien, Brünn und Prag

Lombardei erweitert wurde. Durch das Dekret der italienischen Regierung vom 26. Jänner 1806 wurden für Venedig alle Beschränkungen der Industrie und des Handels aufgehoben, ein Rechtszustand, der auch nach der Wiedervereinigung dieses Landes mit der österreichischen Monarchie aufrecht erhalten blieb. In Ungarn und Siebenbürgen waren die Handels- und Gewerbeverhältnisse in vielem abweichend von den übrigen österreichischen Provinzen geordnet, wenn auch im großen und ganzen das System der Befugniserteilung auch dort galt, so daß in der österreichischen Monarchie drei verschiedene Gewerbesysteme auf einmal bestanden. Reschauer a. a. O. S. 168. S. Becher a. a. O. S. 132.

bat jetzt (1820—1822) ähnlich wie eine Reihe Gewerbetreibender mit der weiteren Verleihung vom Handels- und Gewerbebefugnissen Einhalt zu tun. Die Überfüllung der Gewerbe über den lokalen Bedarf und der faule Geschäftsgang wurden zur Begründung der Bitte herangezogen.

Die Antwort der Kommerz-Hofkommission, der diese Gesuche zur Begutachtung vorgelegt wurden, zeigt, daß an den österreichischen Zentralstellen noch derselbe liberale Geist herrschte, dem die Normativverordnung vom 30. März 1776 entsprungen war. „Eine Beschränkung der Verleihung von Kommerzialgewerben — heißt es dort — durch die Rücksicht auf den Lokalbedarf widerspricht nicht nur durchaus dem Wesen derselben, sondern würde direkt dem Bestechungsgeiste der Korporationen sowie der Willkür und Parteiengunst der Ortsobrigkeiten ein freies Feld lassen.“ „Die Rückkehr zu den alten monopolistischen Beschränkungen, besonders aber die gewünschte Verhängung eines schweren Interdiktes würde nur den Wohlstand aller Klassen von Staatsbürgern schädigen“.[1])

Die Beschwerdeführer wurden für diesmal abgewiesen und auch in den dreißiger Jahren, als der Kaiser den Bitten der Gewerbetreibenden entsprechend, für Wien die Sistierung der weiteren Verleihung von neuen Gewerbebefugnissen anordnete, gelang es der Hofkommerzkommission durch beharrliche Verteidigung ihres Standpunktes einen Sieg über die Reaktion davonzutragen.

An dem Gegensatze der Anschauungen zwischen dem Kaiser und seiner Bureaukratie scheiterte auch die geplante Gewerbegesetzreform vom Jahre 1835.

In Anlehnung an das geltende Recht teilte der Gesetzentwurf von 1835[2]) die Erwerbszweige der Industrie in „freie Beschäftigungen“ und „Gewerbe“ (Gewerbe in engerem Sinne und Handel), zu deren Ausübung eine behördliche Befugnis nötig ist. Die Einteilung der beschränkten Handelsbefugnisse in Krämerei, Hausierhandel, förmlichen kaufmännischen Handel und Großhandel wurde beibehalten. (§ 4.) Zu Handlungen mit allen Warengattungen sollten auch weiter in der Regel nur für das flache Land, für die Landstädte und für die Vorstädte der Hauptstädte Befugnisse erteilt werden, während in den Hauptstädten das Prinzip der Klassenhandlung weiter aufrechterhalten wurde, Der Handlungsfond sollte sich aber nicht mehr nach der Handlungsklasse richten, sondern wurde für Wien mit 8000 und für alle Vorstädte und Provinzialhauptstädte mit 4000 Gulden normiert.

Diese letztere Bestimmung, zu deren Gunsten übrigens nur das Streben nach Kürze und Einfachheit, welche den ganzen Entwurf charakterisieren, sprechen konnte, riefen im Schoße der Kommission lebhafte Debatten hervor.

Der Referent sprach sich für die bisher in Übung gewesene Praxis

[1]) Gutachten der Hofkommerzkommission vom 10. Mai 1822 zit. bei S. Mayer a. a. O. S. 286.

[2]) Abgedruckt bei Reschauer S. 180 ff.

der Fondsabstufung aus. Er meinte, daß die durch den Gesetzentwurf einzuführende Einheitlichkeit des Fondserfordernisses, welche für einige Handlungsklassen eine Verminderung des erforderlichen Fonds, für andere wiederum eine Erhöhung bedeutete, könne eine ungünstige Stimmung in den Kreisen der Kaufleute wie auch „eine zu große Erleichterung des Zutritts unvermöglicher und leichtsinnig spekulierender Handlungsunternehmer zu den bedeutenderen Fonds erfordernden Handlungsklassen und einen Mißbrauch des Kredits hervorrufen.“[1]) Trotzdem wurde jedoch in der Kommission der Uniformität halber die Fondsfestsetzung angenommen.

Die Erteilung der Befugnis zur Ausübung der Gewerbe wurde an den Nachweis der Erlernung des Gewerbes und der vollstreckten dreijährigen Dienstzeit oder dem Dispens von der Lehr- und Dienstzeit geknüpft, zugleich wurden aber so viele Gewerbekategorien — darunter alle Fabriken — von der Pflicht der Nachweisung der Lehr- und Dienstzeit oder von der Nachweisung der Dienstzeit — darunter — das Handelsgewerbe enthoben, daß der Gesetzentwurf den zünftlerischen Begriffen vom Befähigungsnachweis eigentlich keine Rechnung trug. Auch war jeder Zunft- und Gremialzwang aufgehoben.

Der Gesetzentwurf des Jahres 1835 erlangte jedoch nicht die kaiserliche Sanktion, und so dauerte der Kriegszustand zwischen den obersten Behörden einerseits, welche sich auf den Standpunkt der möglichst unbeschränkten Handels- und Gewerbefreiheit stellen und den einzelnen Innungen und dem Wiener Magistrate anderseits, der sich offen auf die Seite der Kleingewerbepartei stellte fort.

Die Klage derer, welchen die Gewerbepraxis zu liberal oder zu zünftlerisch war wollten nicht verstummen. Die Armut unter den Massen der großstädtischen Bevölkerung sowie alles wirtschaftliche Mißgeschick, wurde als die Folge des Mangels eines einheitlichen Gewerberechtes erklärt. Doch weder das vormärzliche Regime, noch die Sturmjahre der Revolution (1848) konnten den Völkern Österreihs ein solches verschaffen. Die Interessen, die beinahe mit gleicher Stärke auftraten, waren zu verschiedenartig, um ein gemeinsames Werk hervorzubringen. Je länger aber die Gewerbereform auf sich warten ließ, desto sicherer war, daß sie keine Wiederkehr zum Alten sondern einen entschiedenen Schritt nach vorwärts bedeuten werde.

Großgezogen und geschützt durch die Einfuhrverbote, war inzwischen die Großindustrie ein bedeutender Faktor des volkswirtschaftlichen Lebens in Österreich geworden, und wenn auch noch immer der Kleinbetrieb numerisch eine große Rolle spielte, war es evident, daß der neue Staat nicht auf den verarmten Handwerksmann, sondern auf das Großkapital sich werde stützen wollen. Der rege Anteil, den die österreichische Aristokratie seit langem an den großindustriellen Unternehmungen wie auch an den vielen Gründungen der 50er Jahre nahm, löste das ökonomische Interesse des Adels vielfach los von demjenigen der kleingewerblichen Partei,

[1]) Aus dem Motivenberichte zum Gesetzesentwurf vom Jahre 1835 abgedruckt bei. Reschauer a. a. O. S. 189.

mit der er sonst politisch sympatisierte und der Handwerker behielt den Klerus als einzigen Kampfgenossen.[1])

Aber auch diese Stimmen, die um diese Zeit aus Sympathie mit zünftlerischen Bestrebungen das Gedeihen der inländischen Industrie bedingt erklärten durch den Fortbestand der gewerblichen Innungsverbände, Erweiterung ihrer Kompetenz und strenge Überwachung der Lehrausbildung,[2]) kritisierten abfällig die zurzeit bestehende Absonderung der einzelnen Handelsbefugnisse und die Einteilung des Warenhandels in Klassen. In Wilfings Grundzügen zur Regulierung des österreichischen Gewerbewesens mit denen sich das Wiener Ratsgremium (wie der am 20. August 1852 ergangenen Note des Wiener Magistrates an die niederösterreichische Statthalterei zu entnehmen ist), einverstanden erklärte, war zu lesen: „Unstreitig sind Handlungsunternehmungen den gefährlichsten Chancen und Fluktuationen jeder Art unterworfen; Geschmack, Wechsel der Mode, Gedeihen oder Mißwachs der Rohprodukte, Geld- und Kreditverhältnisse des In- und Auslandes, Elementar- und politische Ereignisse und selbst die wechselnden Witterungsverhältnissen äußern oft den entschiedenen Einfluß auf das Gelingen oder Mißlingen eines Unternehmens und unterstützen oder vernichten oft die bedeutendsten, weit ausgesehene Pläne. Sie nehmen die kaufmännische Spekulation mit dem eindringlichsten Scharfsinne in Beziehung auf allfällige bessere Verwertung dieses oder jenes Handelsartikels unausgesetzt in Anspruch und die Momente günstiger Konjunkturen, können sie nicht augenblicklich benutzt und in Ausführung gebracht werden, gewähren nicht nur keinen Gewinn, sondern neigen oft schnell zu empfindlichen Verlusten. Dem Kaufmanne muß daher das Recht zustehen, sich für diese ihm durch mißlungene Spekulation zugegangenen Verluste zu entschädigen, mithin die sicheren Gewinn in Aussicht stellenden erlaubten Warengattungen ohne Unterschied in seinem Verkauf aufzunehmen und damit unbeirrt zu verkehren.

„In diesem Rechte, daß der einmal mit einer selbständigen Handlungskonzession Beteilte mit allen nicht durch das Gesetz außer Verkehr gesetzten Natur- und gewerblichen Produkten und Fabrikaten unbeschränkten Handel treiben und Kraft und Kapital, wann, wohin und wie er will, verwenden darf, darin besteht die wahre Freiheit des Handels und es liegt sonach durchaus kein Grund vor, bei dem allseitigen Vorschreiten der Industrie einen Handlungsinhaber an bestimmte Warengattungen zu binden. Die Auflassung bestimmter Klassenhandlungen dürfte daher bei der neuen Gewerbeorganisation um so mehr definitiv ausgesprochen

[1]) Vgl. dazu Rogge W.: Österreich von Vilagos bis zur Gegenwart. Leipzig und Wien 1872 und 1873. Waentig: Die Gewerbliche Mittelstandspolitik. Reschauer: Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte etc. Anton Springer: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden. Leipzig, 1863 und Albrecht Tebeldi: Die Geldangelegenheiten Österreichs. Leipzig. 1847.

[2]) Alfred Wilfing: Grundzüge zur Regulierung des österreichischen Gewerbewesens mit besonderer Rücksicht auf die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die größeren Fabriks- und Handelstädte der Monarchie. Wien. 1852. S. 385 ff.

werden, als dadurch mehrfältige Ereignungen und Beschwerden über gegenseitige Beeinträchtigungen entfernt gehalten und die dem Gedeihen des Handels ersprießliche freie Bewegung gesichert wird.“ [1]) Der Einfluß der Zeit, in der Österreich seine erste Börsenspiel- und Gründerepoche durchlebte, mußte sich geänderten Absichten über das Wesen des Handels auch bei jenen äußern, die sonst jeder Änderung, besonders im freiheitlichen Sinne abhold waren. zugleich vollzog sich auch in der äußeren Handelspolitik Österreichs ein Wandel, der den Gedanken einer Rückkehr zu den alten Produktionsformen und zu der inneren Gebundenheit immer schwieriger machte. Die fortschreitende Verwirklichung der Zollvereinsidee in Deutschland weckte die Furcht vor der Gefahr einer verkehrspolitischen Isolierung Österreichs. Wirtschaftliche wie auch politische Motive ließen dem entgegenarbeiten, und indem Österreich eine Anknüpfung an den Zollverein suchte, mußte es sich vor allem zum Aufgeben des bis dahin starr festgehaltenen Prohibitivprinzipes entschließen. Am 6. November 1851 wurde ein systematischer Zolltarif kundgemacht mit hohen Einfuhrzöllen und Durchfuhrzöllen, die übrigens schon im Jahre 1853, um die Annäherung an den Zollverein zu befördern, bedeutend ermäßigt wurden, — und der Übergang vom Prohibitivsystem zum Protektionismus,[2]) der in den 60er Jahren in eine liberale Vertragspolitik sich verwandelte, war getan.

Die Annäherung an das Ausland, wo der Gedanke einer vollkommenen Handels- und Gewerbefreiheit teilweise schon vollzogen war, mußte die liberale Richtung in Österreich stärken.

Als erster Schritt zu einer fundamentalen Neuregelung der gewerblichen Zustände erscheint die Errichtung von Handelskammern, die in den lombardisch-venezianischen Provinzen schon seit 1811 bestanden, in allen Provinzen Österreichs durch das provisorische Gesetz vom 3. Oktober 1848. Sie wurden als beratende Institute dem Ministerium für Ackerbau und Handel untergeordnet und sollten insbesondere über neue Gesetze und Verordnungen Gutachten abgeben. Sie hatten ferner das Vorschlagsrecht betreffend Konsulen, Handelsagenten, Errichtung von Konsulaten, Börsen und öffentlichen, auf Handel und Gewerbe bezughabenden Anstalten.[3]) Die Handelskammern wurden durch die Verordnung vom 18. März 1850 in Handels- und Gewerbekammern umgewandelt.

Es begann jetzt ein kurzes Ringen um die schließliche Entscheidung in Sachen der Gewerbeverfassung. Bis in die letzte Stunde war der Ausgang unsicher. Der Sturz des Ministeriums Bruck erfüllte die Kleingewerbepartei mit neuen Hoffnungen.[4]) Noch der im Jahre 1854 veröffentliche Ent-

[1]) Vgl. Wilfing a. a. O.

[2]) Vgl. Adolf Beer: Die österreichische Handelspolitik im XIX. Jahrhundert. Wien, 1891.

[3]) Österr. Staatswörterb. von Mischler-Ulbrich, Art. Handels- und Gewerbekammern.

[4]) Das um diese Zeit erlassene Hausierpatent vom 4. September 1852 (vgl. Thaa: Das Hausierwesen in Österreich. Wien 1884) erleichterte zwar die Freizügigkeit der

wurf eines Handels- und Gewerbegesetzes für den österreichischen Kaiserstaat verlangt, der konzessionierte Handel solle sich zu Gremien und Genossenschaften, das Transportgewerbe zu Genossenschaften, alle übrigen Gewerbearten einschließlich der freien Gewerbe zu Innungen und Genossenschaften zusammenschließen. Nur die freien Handelsbeschäftigungen, besonders der Handel mit Rohprodukten und Nahrungsmitteln, ferner einige wenige Kategorien des konzessionierten Handels, wie Antiquariats-, Bilder-, Kunst- und Musikalienhandel und endlich auch die landesbefugten Fabriken sollten von diesem Korporationszwange ausgenommen sein.[1])

Aber dieser Entwurf erwuchs nicht zum Gesetze. Das starke Anschwellen der bürgerlichen Oppositionsbewegung hatte nämlich inzwischen die Berufung eines Liberalen — Toggenburg — an die Spitze des neu errichteten Handelsministeriums bewirkt. Dies und gewiß auch nicht zum kleinsten Teil die Mißerfolge der äußeren Politik führten Ende der 50er Jahre eine entschiedene Wendung zum Liberalismus herbei, und ein sichtbares Zeichen seines Sieges war die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, worin ausgesprochen wurde, daß alle bestehenden Vorschriften über die Erlangung von Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen aufgehoben werden und daß der selbständige Gewerbebetrieb grundsätzlich frei, d. h. weder an den Besitz eines besonderen Rechtstitels — noch die dort aufgezählten Gewerbearten ausgenommen — an die Erfüllung sonstiger Bedingungen geknüpft sein soll.

Hausierer von einem Kronland in das andere, schuf aber im § 10 die Zulässigkeit lokaler Handelsverbote für bestimmte Orte, die später der Reaktion eine so bequem zu handhabende Waffe bot.

[1]) §§ 125, 128, 157, 309 des Entwurfes. Vgl. Waentig a. a. O. S. 59.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.